



Generali Wohnen Premium

Allgemeine Vertragsbedingungen

Das vorliegende Dokument ist ausschliesslich dokumentarisch. Alleine die französische und niederländische Version der Allgemeinen Bedingungen, die Ihnen bei dem Abschluss des Versicherungsvertrages oder seiner Änderung mitgeteilt ist, gerichtlich zwingend ist.

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| TITEL A: GENERALI WOHNEN PREMIUM | 7 |
| KAPITEL 1: DER VERSICHERUNGSVERTRAG | 7 |
| ARTIKEL A1 DIE PARTEIEN DES VERSICHERUNGSVERTRAGS | 7 |
| KAPITEL 2: UMFANG DES VERSICHERUNGSVERTRAGS | 8 |
| ARTIKEL A2 WAS GEWÄHRLEISTET DIESER VERSICHERUNGSVERTRAG? | 8 |
| ARTIKEL A3 WELCHE SACHWERTE WERDEN VERSICHERT? | 8 |
| ARTIKEL A4 WIE HOCH MÜSSEN DIE DECKUNGSSUMMEN SEIN? | 9 |
| KAPITEL 3: DIE INDEXIERUNG | 11 |
| ARTIKEL A5 AUTOMATISCHE ANPASSUNG DER DECKUNGSSUMMEN UND DER PRÄMIE | 11 |
| KAPITEL 4: DIE GARANTIELEISTUNGEN | 12 |
| ARTIKEL A6 DIE VERSICHERTEN GEFAHREN | 12 |
| ARTIKEL A7 ERWEITERUNG DER GARANTIELEISTUNG | 19 |
| ARTIKEL A8 GENERALI HOME ASSISTANCE | 20 |
| ARTIKEL A9 OPTIONALE DECKUNGSGARANTIEN | 26 |
| ARTIKEL A10 ZUSÄTZLICHE DECKUNGSGARANTIEN | 38 |
| ARTIKEL A11 NICHT GEDECKTE SCHÄDEN | 41 |
| KAPITEL 5: ABTRETUNG DER VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN | 42 |
| ARTIKEL A12 WENN DIE VERSICHERTEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDE DEN EIGENTÜMER WECHSELN | 42 |
| ARTIKEL A13 IM KONKURSFALL , GERICHTLICHE REORGANISATION DURCH VERZICHT AUF AKTIVA | 42 |
| ARTIKEL A14 IM FALL EINES UMZUGS INNERHALB VON BELGIEN ODER INS AUSLAND | 42 |
| KAPITEL 6: IM SCHADENSFALL | 43 |
| ARTIKEL A15 DIE SCHADENEREIGNISSE | 43 |
| TITEL B: GENERALI FAMILIENHAFTPFLICHTVERSICHERUNG | 50 |
| KAPITEL 1: DER VERTRAG | 50 |
| ARTIKEL B1 DIE VERTRAGSPARTEIEN | 50 |
| KAPITEL 2: VERTRAGSUMFANG | 52 |
| ARTIKEL B2 DECKUNGSGARANTIEN | 52 |
| ARTIKEL B3 DECKUNGSSUMMEN | 52 |
| ARTIKEL B4 WO IST DIE VERSICHERUNG RECHTSGÜLTIG ? | 52 |
| ARTIKEL B5 SONDERFÄLLE | 52 |
| KAPITEL 3: ZUSÄTZLICHE DECKUNGSLEISTUNG | 57 |
| ARTIKEL B6 FREIWILLIGE HILFE DRITTER ZUGUNSTEN VERSICHERTER | 57 |
| ARTIKEL B7 HILFSGARANTIEN GENERALI BIKE ASSIST | 57 |
| KAPITEL 4: OPTIONALE DECKUNGSGARANTIE | 63 |
| ARTIKEL B8 DIE GELIEHENEN GÜTER | 63 |

| | |
|--|-----------|
| KAPITEL 5: ALLGEMEINE AUSSCHLÜSSE | 64 |
| ARTIKEL B9 AUSGESCHLOSSENE SCHADENSFÄLLE | 64 |
| KAPITEL 6: IM SCHADENSFALL | 65 |
| ARTIKEL B10MELDUNG DES SCHADENSFALLS | 65 |
| ARTIKEL B11 PFLICHTEN DES VERSICHERTEN | 65 |
| ARTIKEL B12 UNSERE PFLICHTEN | 65 |
| KAPITEL 7: RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG DIE MIT DEM VERTRAG “ZIVILHAFTPFLICHT PRIVAT-LEBEN” ZUSAMMENHÄNGT | 67 |
| ARTIKEL B13 DECKUNGSGARANTIE | 67 |
| ARTIKEL B14 DECKUNGSSUMMEN | 69 |
| ARTIKEL B15 GEOGRAFISCHER GELTUNGSBEREICH | 69 |
| ARTIKEL B16 SPEZIFISCHE AUSSCHLÜSSE | 69 |
| KAPITEL 8: INDEXIERUNG DER VERSICHERUNGSPRÄMIE | 71 |
| ARTIKEL B17 INDEXIERUNG | 71 |
| KAPITEL 9: ANSPRÜCHE DES GESCHÄDIGTEN | 72 |
| ARTIKEL B18 EIGENER ANSPRUCH DES GESCHÄDIGTEN | 72 |
| ARTIKEL B19 ENTGEGENHALTBARKEIT DER AUSNAHMEN, NICHTIGKEIT UND VERFALL VON ANSPRÜCHEN | 72 |
| TITEL C: GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ALLE DECKUNGSGARANTIEEN | 73 |
| KAPITEL 1: VERTRAGSVERLAUF | 73 |
| ARTIKEL C1 INKRAFTTRETEN DES VERTRAGS | 73 |
| ARTIKEL C2 LAUFZEIT DES VERTRAGS | 73 |
| ARTIKEL C3 VERTRAGSENDE | 72 |
| ARTIKEL C4 KÜNDIGUNGSMODALITÄTEN | 74 |
| ARTIKEL C5 KÜNDIGUNG IN SONDERFÄLLEN | 74 |
| ARTIKEL C6 PRÄMIENGUTSCHRIFT | 74 |
| ARTIKEL C7 IHRE MITTEILUNGSPFLICHT | 75 |
| KAPITEL 2: DIE VERSICHERUNGSPRÄMIE | 77 |
| ARTIKEL C8 PRÄMIENZAHLUNGEN | 77 |
| ARTIKEL C9 MASSNAHMEN BEI NICHTZAHLUNG VON PRÄMIEN | 77 |
| KAPITEL 3: IM SCHADENSFALL | 78 |
| ARTIKEL C10 FORDERUNGSÜBERGANG | 78 |
| ARTIKEL C11 REGRESS | 78 |
| ARTIKEL C12 REGRESSVERZICHT | 79 |
| KAPITEL 4: SONSTIGE VERWALTUNGSBESTIMMUNGEN | 80 |
| ARTIKEL C13 UNTERLAGEN, DIE VERTRAGSBESTANDTEIL SIND | 80 |
| ARTIKEL C14 WOHNSTZ DER PARTEIEN | 80 |
| ARTIKEL C15 MEHRERE VERSICHERUNGSNEHMER | 80 |
| ARTIKEL C16 ÄNDERUNG DER VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN UND DER TARIFE | 80 |

| | |
|---|-----------|
| ARTIKEL C17DATENSCHUTZ | 80 |
| ARTIKEL C18GERICHTSBARKEIT | 82 |
| ARTIKEL C19SPRACHE - TAAL - LANGUE | 82 |
| ARTIKEL C20ANALYSEVERPFLICHTUNG | 82 |
| ARTIKEL C21INTERESSENKONFLIKTE | 82 |
| ARTIKEL C22AUFSICHTSBEHÖRDE | 82 |
| ARTIKEL C23INTERNATIONALE STRAFMASSNAHMEN | 82 |
| ARTIKEL C24BESCHWERDE | 83 |
| TITEL D: GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR DIE DECKUNGSGARANTIE "RECHTSSCHUTZ" | 84 |
| KAPITEL 1: WIE SETZT SICH EUROPAEA FÜR IHRE INTERESSEN EIN? | 84 |
| ARTIKEL D1 GÜTLICHE REGELUNG | 84 |
| ARTIKEL D2 FREIE WAHL VON ANWÄLTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN | 84 |
| ARTIKEL D3 OBJEKTIVITÄTSKLAUSEL | 85 |
| ARTIKEL D4 INFORMATION DES VERSICHERTEN | 85 |
| KAPITEL 2: FÜR WELCHE KOSTEN GILT DIE DECKUNG DER EUROPAEA? | 85 |
| ARTIKEL D5 KOSTEN – HONORARE | 85 |
| KAPITEL 3: IM SCHADENSFALL | 85 |
| ARTIKEL D6 MELDUNG | 85 |
| ARTIKEL D7 INFORMATIONSBESCHAFFUNG | 86 |
| ARTIKEL D8 BEI NICHTERFÜLLUNG | 86 |
| KAPITEL 4: ALLGEMEINE AUSSCHLÜSSE | 86 |
| ARTIKEL D9 DIE DECKUNG DER EUROPAEA GILT NICHT: | 86 |
| BEGRIFFSBESTIMMUNGEN | 87 |



Titel A: Generali Wohnen Premium

Kapitel I: Der Versicherungsvertrag

ARTIKEL A1 DIE PARTEIEN DES VERSICHERUNGSVERTRAGS

Für die korrekte Auslegung dieses Versicherungsvertrags stellen wir Ihnen am Ende dieses Dokuments ein Glossar zur Verfügung. Die darin enthaltenen Begriffe sind im Text kursiv gedruckt.

Auflistung der Vertragsparteien:

■ **WIR**

GENERALI BELGIUM A.G., Avenue Louise 149 - 1050 Brüssel, Belgien, (T +32 2 403 87 00 / F +32 2 403 88 99 / www.generali.be) Versicherungsunternehmen mit Zulassung unter Kodennr. NBB (Belgische Nationalbank) 0145 / USt-IDNr. des Unternehmensnr (BE) 0403.262.553 / RPR Brüssel, ein Unternehmen als Teil des Generali Konzerns, eingetragen im italienischen Verzeichnis der Versicherungskonzerne unter der Nummer 026, welches Verträge zu Lebens- & Sachversicherung anbietet. ;

Für die Deckungsgarantien Generali Home Assistance und Generali Home Assistance+ tritt ein:

EUROP ASSISTANCE (Belgium) A.G., USt-IDNr. BE 0457.247.904 RPR Brüssel, eine Versicherungsgesellschaft mit Zulassung unter Kodennr. 1401 zur Erfüllung der Teilbereiche 01, 09, 13, 15, 16 und 18 (Beistand) (K.E. vom 02.12.96, B.S. vom 21.12.96), mit Gesellschaftssitz in Triomflaan172, 1160 Brüssel, Belgien.

■ **EUROPAEA**

Die Spezialabteilung Rechtsschutz der Generali Belgium AG.

■ **SIE**

Der Versicherungsnehmer, der den Vertrag unterzeichnet.

■ **VERSICHERTE**

- a) Sie, der/die Versicherungsnehmer/in;
- b) die Miteigentümer, wenn die Miteigentümergeinschaft den Vertrag unterzeichnet: In diesem Fall ist jeder Miteigentümer für seinen Anteil am Miteigentum versichert;
- c) die Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen oder den Miteigentümern wohnen, sowie außer Haus lebende Kinder, solange die Eltern für deren Unterhalt sorgen;
- d) Personal der oben genannten Personen im Rahmen der Durchführung ihrer Aufgaben;
- e) Ihre Beauftragten und Gesellschafter im Rahmen der Durchführung ihrer Aufgaben;
- f) Jede sonstige Person, die unter den besonderen Bedingungen als versichert erwähnt wird.

■ **DRITTE**

Alle anderen Personen, die nicht zu den oben genannten Versicherten gehören.

Kapitel 2: Umfang des Versicherungsvertrags

ARTIKEL A2 WAS GEWÄHRLEISTET DIESER VERSICHERUNGSVERTRAG?

Wir verpflichten uns dazu, Sie im Rahmen der in den Bedingungen des vorliegenden Vertrags abgegrenzten und versicherten Gefahren für die an den versicherten Vermögensgegenständen erlittenen direkt *Schäden* zu entschädigen und die Dritten in bezug auf *Schäden* zu entschädigen, die ihnen vom Versicherten zugefügt worden sind und für die er haftbar ist.

ARTIKEL A3 WELCHE SACHWERTE WERDEN VERSICHERT?

A3.1 DAS GEBÄUDE

A3.1.1 Unter Gebäude verstehen wir:

- a) alle Bauwerke, die sich unter der Anschrift befinden, die in den Besonderen Vertragsbedingungen angegeben ist. Dies können auch separate bauliche Konstruktionen sein;
- b) die unter einer anderen Anschrift in Belgien gelegenen Garagen (maximal drei), deren Eigentümer der Versicherte ist, bzw. die er mietet oder nutzt. Diese Garagen fallen ebenfalls unter die Deckung, wenn die Miteigentümergeinschaft das in den besonderen Bedingungen aufgeführte Gebäude versichert, und für den Inhalt Sie allein unter diesem Vertrag versichert sind.

A3.1.2 Zu dem Gebäude gehören:

- a) die Fundamente;
- b) Sachwerte, die im Freien dauerhaft im Boden verankert sind, wie z. B. Einzäunungen, selbst wenn diese aus Bepflanzungen gebildet werden, angelegte Zugangswege/Zufahrten, Innenhöfe, Gartenbeleuchtung, Terrassen ...;
- c) dauerhafte Einrichtungen, die gemäß Artikel 523 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Einbeziehung als Immobilien betrachtet werden, es sei denn, sie wurden durch den *Mieter* oder Nutzer angebracht, in letzterem Fall gelten sie als Inhalt;
- d) bewegliche Sachwerte, die der Eigentümer gemäß Artikel 525 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dauerhaft mit dem Grundstück verbindet, mit Ausnahme solcher Sachwerte, die als Material zu betrachten sind;
- e) auf der Baustelle vorhandene Materialien, die dazu bestimmt sind, Teil des Gebäudes zu werden;
- f) externe Saunen, Infrarotkabinen, Swim Spas und Jacuzzis, mit einer Deckungsgarantie bis zu 10.000 Euro pro Schaden (ABEX 745);
- g) die Zähler und Anschlüsse für Wasser, Gas, Elektrizität, Telekommunikationsanlagen, Hausautomatisierung und fest installierte Heizungsanlagen.

A3.1.3 Ausgenommen bei anderslautender Vereinbarung hat das Gebäude den folgenden Kriterien zu entsprechen:

- a) Die Außenmauern der Hauptgebäude müssen zu mindestens 75 % ihrer Gesamtoberfläche aus nicht brennbaren Materialien bestehen, wie beispielsweise Naturstein, Ziegel, Bruchstein, Beton, Glas oder Metall. Diese Mauern können mit einem beliebigen Material verkleidet sein.
- b) Die tragende Struktur, mit Ausnahme des Dachstuhls und der Böden, muss aus nicht brennbaren Materialien hergestellt sein.
- c) Die Dachabdeckung darf aus jedem beliebigen Material bestehen, ausgenommen sind Stroh- oder Reetdächer, auch als teilweise Dachabdeckung, unter Vorbehalt anderweitiger Bestimmungen in den Besonderen Vertragsbedingungen.
- d) Für in einer Fabrik vorgefertigte und vor Ort montierte Fertigkonstruktionen gilt Folgendes: Die tragende Struktur dieser Fertigkonstruktionen darf aus brennbaren Materialien hergestellt sein. Die Außenwände müssen aus nicht brennbaren Materialien hergestellt sein.

Die Nebengebäuden können aus irgendwelchen Materialien hergestellt sein.



A3.2 DER INHALT

A3.2.1 Unter Inhalt verstehen wir:

die Gesamtheit der beweglichen Sachwerte, die Ihnen und/oder dem Versicherten gehören oder anvertraut wurden. Diese Sachwerte befinden sich im Gebäude selbst oder in den Höfen und Gärten des Gebäudes.

A3.2.2 Zum Inhalt gehören:

- a) Der Hausrat: die beweglichen Güter, die Ihr Eigentum sind oder Ihnen für den privaten Gebrauch anvertraut wurden und die sich in der Regel in einem Wohnhaus befinden;
- b) Verschönerungselemente, die Sie als *Mieter* oder Benutzer eingebracht haben, welche Sie nicht unmittelbar dem Eigentümer des Gebäudes übertragen haben;
- c) *Haustiere*, die Ihr Eigentum sind oder Ihnen anvertraut wurden;
- d) *Wertobjekte*;
- e) *Wertvolle Gegenstände*;
- f) Die Ausrüstung: alles, was der Versicherte zum Ausüben seines Berufs benützt, einschließlich jeder fest angebrachten Anlage, jede Änderung oder Verbesserung, die der *Mieter* oder der Bewohner zum Ausüben seines Berufs eingebracht hat;
- g) Fahrzeuge ohne Motorantrieb, Garten-Objekte und Gartenhilfsmittel, auch wenn sie motorbetrieben sind;
- h) Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von maximal 125 cm³ bzw. einer Leistung bis zu 11 kW;
- i) Anhänger mit einem Gewicht von maximal 750 kg;
- j) *Gartenmöbel* und Gartengeräte (nicht im Deckungsumfang enthalten: Schwimm-Zubehör, die Mittel für die Wartung des Pools sowie Pool-Möbel);
- k) *Handelswaren*, die Eigentum des Versicherten sind oder diesem anvertraut wurden, bis zu einem Wert von 5.000 Euro (ABEX 745), wenn in der Wohnung keine kommerzielle Aktivität stattfindet (ABEX 745);
- l) der Anteil von der Hausautomatisierung und/oder der Elektroinstallationen, der nicht in das Gebäude mit aufgenommen wurde;
- m) Sachwerte für den privaten Gebrauch, die Ihren Gästen gehören, jedoch ausgenommen die oben in d) genannten *Wertobjekte*.

A3.2.3 Zum Inhalt gehören nicht:

- a) *Handelswaren*, deren Wert den in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen angegebenen Betrag überschreitet;
- b) die einmaligen und Original Exemplare von Plänen und Modellen.

ARTIKEL A4 WIE HOCH MÜSSEN DIE DECKUNGSSUMMEN SEIN?

A4.1 WIE HOCH MÜSSEN DIE DECKUNGSSUMMEN SEIN, WENN IN DEN BESONDEREN VERTRAGSBEDINGUNGEN „VERSICHERTES KAPITAL“ AUFGEFÜHRT WIRD?

Die Festlegung der Deckungssummen geschieht in Ihrer Verantwortung. Sie sind berechtigt, diese jederzeit anzupassen, damit sie dem Wert der versicherten Sachwerte gemäß unserer im Folgenden angegebenen Definition entsprechen.

Die Deckungssummen beinhalten sämtliche nicht erstattungsfähigen Steuern.

Das Gebäude

Als Besitzer müssen Sie den Wert des Gebäudes in der Höhe seines *Neuwertes* festlegen, als Mieter können Sie hierfür den Realwert ansetzen.

Der Inhalt

Für die Festlegung des zu versichernden Wertes müssen dieselben Kriterien angesetzt werden, die gemäß Art. A15.8.3 für die Ermittlung des Schadensersatzes verwendet werden.

A4.2 WIE WERDEN DIE HAUPTRÄUME FESTGELEGT, WENN DER VERTRAG AUF DER GRUNDLAGE EINER RAUMFESTLEGUNG ABGESCHLOSSEN WIRD?

Das Gebäude

Die Prämie für das Gebäude wird auf der Grundlage der Anzahl der Haupträume berechnet. Als Haupträume gelten:

- das Wohn-/Esszimmer (ein Raum, der aus Wohn- und Esszimmer besteht) oder das Büro; diese werden folgendermaßen angerechnet:
 - 1 Hauptraum, wenn die Fläche nicht größer als 50 m² ist;
 - 2 Haupträume, wenn die Fläche 50 m² überschreitet;
- das Wohnzimmer (ein anderes als das Wohn-/Esszimmer);
- das Esszimmer (ein anderes als das Wohn-/Esszimmer);
- Schlafzimmer;
- Badezimmer, zu berechnen ab dem 2. Badezimmer;
- Arbeitszimmer;
- Spielzimmer, TV-Raum, Billardraum, Raucherzimmer, Bibliothek;
- die Veranda;
- die Garage; Garage, die für so viele Haupträume zählt, wie Zufahrten für Kraftfahrzeuge vorhanden sind;
- der Stellplatz in einer Gemeinschaftsgarage; 1 Raum je Stellplatz.

Die Fläche von Wohn-/Esszimmer oder Büro darf höchstens 80 m² betragen, für die Fläche anderer Haupträume gilt ein Wert von höchstens 60 m². Sie haben für den Abschluss dieser Versicherung auch die Möglichkeit, ein anderes Bewertungsraster auf der Grundlage von Kapitalwerten anzusetzen.

Die Fläche für Garage oder Stellplatz unterliegt keiner Beschränkung.

Nicht als Haupträume zählen:

- Küche, Abwasch- bzw. Vorratsraum;
- Hauswirtschaftsraum;
- Abstellraum, Dachböden, *Keller*;
- das erste Badezimmer;
- Duschen, Toiletten;
- Diele, Flure;
- Wäschekammer, Waschküche, Heizungsraum.

Der Inhalt

Die Kriterien von Art. A15.8.3 gelten auch für die Wertermittlung in Bezug auf das teuerste Objekt.

Kapitel 3: Die Indexierung

ARTIKEL A5 AUTOMATISCHE ANPASSUNG DER DECKUNGSSUMMEN UND DER PRÄMIE

FUNKTIONSWEISE DER INDEXIERUNG

A5.1 DECKUNGSSUMMEN UND PRÄMIE

Die Deckungssummen, und infolgedessen die damit verbundenen Prämien, werden automatisch zum jährlichen Ablauftermin angepasst, und zwar im Verhältnis zwischen:

- dem zu diesem Zeitpunkt geltenden ABEX-Indexwert;
- und
- dem ABEX-Indexwert, der in den Besonderen Vertragsbedingungen angegeben ist.

A5.2 ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN

Diese werden automatisch zum jährlichen Ablauftermin angepasst, und zwar im Verhältnis zwischen:

- dem zum jährlichen Ablauftermin geltenden ABEX-Indexwert;
- und
- dem ABEX-Indexwert 745.

A5.3 BEI EINEM SCHADENSFALL

Für beide Arten von Versicherungsvertrag gilt für die Berechnung eines Schadenereignisses der zuletzt veröffentlichte ABEX-Indexwert anstelle des ABEX-Indexwerts, der für die Neufestlegung der Prämie zum letzten jährlichen Ablauftermin angesetzt wurde:

- bei Vertragsabschluss auf der Grundlage von Kapitalwerten über die Deckungssummen und die Höchstbeträge für Schadensersatz;
- bei Vertragsabschluss auf der Grundlage der Anzahl von Haupträumen, für die Berechnung des Betrags für das teuerste Objekt, das in den Besonderen Vertragsbedingungen dieses Versicherungsvertrags angegeben ist und den Höchstbeträgen für Schadensersatz.

A5.4 AUSSERVERTRAGLICHE HAFTPFLICHT

Die Deckungssummen, die im Rahmen der gedeckten außervertraglichen Haftung garantiert sind, sind während der gesamten Laufzeit des Vertrags an den Verbraucherpreisindex gekoppelt. Als Basisindex gilt der Wert von März 2015, d. h. 234,31 (Basis 100 im Jahr 1981). Der bei einem Schadenereignis angesetzte Index ist der Wert des Monats vor dem Monat des Schadenereignisses.

A5.5 INDEXIERUNG DES SCHADENSERSATZES

Im Fall von Bau oder Wiederaufbau wird, wenn der Vertrag indexgebunden ist und der ABEX während der normalen Bauzeit, gerechnet ab dem Schadenereignis steigt, der Saldo der Entschädigung proportional zum Anstieg des Indexes erhöht. Diese erhöhte Entschädigung darf jedoch in keinem Fall 120 % des Betrags übersteigen, der am Tag des Schadenereignisses ermittelt wurde, oder höher sein als die tatsächlichen Kosten für den Wiederaufbau.

Kapitel 4: Die Garantieleistungen

ARTIKEL A6 DIE VERSICHERTEN GEFAHREN

A6.1 FEUER UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE GEFAHREN

Wir versichern die potenziellen Folgen der folgenden gefährlichen Situationen, es gelten jedoch Ausnahmen.

A6.1.1 Feuer

Außer durch Brand entstandene Schäden sind auch solche versichert, die eine Folge sind von:

- Hitze, die nicht nur von Heizgeräten herrührt, Rauchwolken oder ätzenden Dämpfen, die infolge eines Brandes im gleichen Gebäude oder im näheren Umfeld auftreten;
- plötzliche und ungewöhnliche Emissionen von Rauch oder Ruß innerhalb des Gebäudes, auch wenn kein Brand im Gebäude vorlag.

Nicht versichert sind: Schäden, die an einem verlassenen Gebäude und dessen Inhalt verursacht werden.

A6.1.2 Explosion und Implosion

A6.1.3 Blitzschlag

Es sind auch Schäden gedeckt, die durch von einem Blitzeinschlag verursachtes Herumfliegen oder Herabfallen von Gegenständen verursacht werden.

A6.1.4 Aufprall

Es sind auch Schäden an dem Gebäude gedeckt, die durch einen *Aufprall* von Einzäunungen, beispielsweise Anpflanzungen verursacht werden. Auch Schäden durch einen umstürzenden Baum, der beschnitten oder gefällt wird, sind versichert.

Nicht gedeckt sind Schäden:

- a) am Inhalt, die durch einen Versicherten oder seine Gäste verursacht werden;
- b) an einem Fahrzeug oder einem Tier, die durch ein anderes Landfahrzeug oder Tier verursacht werden;
- c) am Gebäude, die durch dessen Inhalt verursacht werden;
- d) am Gebäude, die durch das Gebäude oder Gebäudeteile verursacht werden.

A6.1.5 Schäden an Immobilien infolge von Diebstahl, versuchtem Diebstahl, Vandalismus und böswilligem Verhalten

Gedeckt sind die Schäden am Gebäude sowie Diebstahl von Teilen des Gebäudes, wie z. B. von Solarmodulen, die auf dem Dach fest verankert sind, Solaranlagen, Windmühlen und Windkraftanlagen.

Nicht gedeckt sind Schäden, die verursacht werden:

- a) an einem nicht vermieteten Gebäude, das während der 12 Monate, die dem Schadenereignis vorausgegangen sind, für mehr als 120 Nächte oder mehr als 60 aufeinanderfolgende Nächte unbewohnt war;
- b) infolge eines Diebstahls oder versuchten Diebstahls, der durch ein Schadenereignis gemäß Artikel 6.8 ermöglicht oder erleichtert wurde;
- c) durch eine Handlung oder unter Beihilfe:
 - eines Versicherten oder eines seiner Verwandten in absteigender oder aufsteigender Linie und deren Ehegatten;
 - den Mieter oder Nutzer oder die in dessen Haushalt lebenden Personen.



A6.1.6 Schäden an Immobilien aufgrund der Rettung einer Person

Wir übernehmen auch die Kosten, die infolge von Maßnahmen auftreten, welche die befugten Einsatzkräfte (z. B. Polizei und Feuerwehr) ergriffen haben, um Personen in Notsituationen zu helfen. Dieser Zustand braucht hierbei nicht das Ergebnis eines versicherten Schadenereignisses zu sein.

A6.1.7 Auswirkung der Elektrizität

Wir übernehmen auch die Kosten:

- a) für das Aufspüren der Fehlerquelle in der elektrischen Anlage, die den Anlass für das Schadenereignis darstellte;
- b) für die Zugänglichmachung und Wiederinstandsetzung nach dieser Arbeit;
- c) für *standardmäßige Software*. Der Schadensersatz deckt die Kosten für den Ankauf von Ersatz für beschädigte oder zerstörte Standard-Softwarepakete in Form von Informationsträgern, die unmittelbar für den Gebrauch von sowohl festen als auch tragbaren elektrischen oder elektronischen Geräten bestimmt sind, bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 Euro (ABEX 745).

Wir übernehmen keine Schäden:

- a) an Geräten oder Installationen für welche der Versicherte noch von einer Garantieleistung des Herstellers oder Lieferanten genießt;
- b) an Kraftfahrzeugen.

A6.1.8 Auftauen des Inhalts eines Kühl- oder Tiefkühlgerätes in privater Nutzung

A6.1.9 Tod durch Stromschlag und Erstickung von Haustieren

A6.2 ARBEITSKONFLIKT

Wir versichern jede kollektive Anfechtung im Zusammenhang mit Arbeitsbeziehungen, einschließlich in Bezug auf *Streik* und *Aussperrung*.

A6.3 ANSCHLÄGE

Hierzu zählt jede Art von *Unruhen*, Aufruhr oder Sabotage, ausgenommen sind jedoch *Terrorakte*, die durch TRIP als solche anerkannt werden (siehe nachstehend unter A6.4).

Wir decken auch direkte Schäden den versicherten Sachwerten, die verursacht werden durch:

- a) Personen, die an solchen Vorgängen teilnehmen;
- b) oder die Auswirkungen der Maßnahmen, die behördliche Einsatzkräfte als Reaktion auf diese Ereignisse zur Absicherung oder zum Schutz dieser Sachwerte ergriffen haben.

Unsere Deckungsgarantie beschränkt sich auf die Deckungssumme für das Gebäude und dessen Inhalt, bis maximal 912.248,17 Euro je Schadenereignis.

Wir können diese Deckungsgarantie auszusetzen, wenn wir dazu per Ministerialerlass ermächtigt werden. Diese Aussetzung tritt sieben Tage, nachdem die Beteiligten darüber informiert wurden, in Kraft.

A6.4 TERRORISMUS

Wir decken auch Schäden, die durch *Terrorakte* verursacht werden. Hierzu sind wir angeschlossen an die NPO Terrorism Reinsurance and Insurance Pool, nachstehend genannt: TRIP.

Das Gesetz vom 1. April 2007 in Bezug auf die Versicherung gegen Schäden, die durch *Terrorakte* verursacht werden, beschränkt das Eintreten aller Versicherungsunternehmen, die Mitglied der NPO TRIP sind, auf eine (1) Milliarde Euro pro Kalenderjahr, für solche Schäden, die alle als *Terrorakte* anerkannten Vorfälle während dieses Kalenderjahres verursacht haben. Dieser Betrag wird jährlich am 1. Januar entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex angepasst, Grundlage ist hierbei der Indexwert von Dezember 2005. Wenn sich dieser Basisbetrag aufgrund gesetzlicher oder regulatorischer Bestimmungen ändert, gilt der geänderte Betrag automatisch

ab dem nächsten Ablauftermin nach dieser Änderung, es sei denn, dass der Gesetzgeber ausdrücklich eine andere Übergangsregelung festlegt.

Wenn die Summe der berechneten oder geschätzten Schadensersatzleistungen größer ist als der Betrag, der im vorigen Absatz angegeben wurde, wenden wir eine Verhältnismäßigkeitsregel an: die auszahlenden Schadensersatzleistungen werden beschränkt entsprechend dem Verhältnis zwischen dem im vorigen Absatz angegebenen Betrag, oder den für das Kalenderjahr noch verfügbaren Ressourcen und den zu zahlenden Schadensersatzleistungen, die diesem Kalenderjahr zugerechnet werden.

Schäden, die durch Waffen oder Geräte verursacht werden, die durch eine Strukturveränderung des Atomkerns detonieren, fallen nicht unter diese Deckungsgarantie.

Die Versicherungsgesellschaft behält sich das Recht vor, den Vertrag einseitig zu beenden und/oder zugunsten des Kunden einzufrieren und/oder keine Schadensersatzzahlungen zu leisten, wenn der Versicherungsnehmer oder Personen, die mit ihm in Zusammenhang stehen:

- auf einer internationalen Sanktionsliste zur *Bekämpfung des Terrorismus* aufgeführt werden, oder
- restriktiven Maßnahmen unterliegen, die durch einen Staat oder eine internationale Organisation verhängt wurden, oder
- wenn der Schaden in einem Land auftritt, über das internationale Sanktionen verhängt wurden.

A6.5 STURM, HAGEL, SCHNEE- ODER EISDRUCK

Unsere Entschädigungsleistung gilt auch für Schäden, die verursacht werden:

- an Objekten, die dauerhaft an der Außenseite des Gebäudes angebracht sind;
- an *Gartenmöbeln und Gartengeräten* bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 Euro je Schadenereignis (ABEX 745). Jedoch Geräte (z. B. Poolsauger ...), die ausschließlich für Arbeiten am Pool bestimmt sind, sind nur gedeckt, wenn die optionale Deckungsleistung „Swimmingpool“ abgeschlossen wurde;
- alle Arten von Abdeckungen außer Rollabdeckungen eines Swimmingpools, wenn die optionale Deckungsleistung „Swimmingpool“ nicht abgeschlossen wurde.

Unsere Entschädigungsleistung gilt nicht für Schäden, die verursacht werden:

- a) an einem Gebäude, das nicht vollständig geschlossen bzw. abgedeckt ist, sowie an dessen Inhalt, bei Schadenverursachung durch *Sturm*. Wir erstatten jedoch Schäden am Gebäude, wenn es zu mehr als 75 % aus Materialien besteht, die nicht als *leichte Materialien* gelten, und wenn es in einem Betonsockel oder Fundament verankert ist;
- b) am Gebäude, wenn der *Verschleiß* des beschädigten Teils und von dessen Inhalt mehr als 40 % ausmacht;
- c) am Inhalt, wenn das Gebäude nicht durch *Sturm, Hagel, Schnee- oder Eisdruck* beschädigt wurde;
- d) an Nebengebäuden, deren Außenwände zu mehr als 50 % ihrer gesamten Oberfläche aus *leichten Materialien* zusammengesetzt sind, sofern sie nicht in einem Betonsockel oder Fundament verankert sind;
- e) an allen Verglasungen/Scheiben aus Glas oder transparenten Kunststoffpaneelen (solche Schäden sind jedoch durch die Glasbruch-Deckungsgarantie versichert);
- f) an Carports, die nicht in einem Betonsockel oder einem Fundament verankert sind.

Mit Ausnahme der Ausschlüsse, die für diese Risiken gelten, decken wir Schäden, die verursacht werden durch:

- a) Gegenstände, die durch *Sturm, Hagel, Schnee- oder Eisdruck* umhergeschleudert oder umgestürzt werden;
- b) Regen, Schnee oder Hagel, die in ein Gebäude eindringen, das zuvor durch *Sturm, Hagel, Schnee- oder Eisdruck* beschädigt wurde.

Unsere Deckungsleistung umfasst keine Schäden an einem Objekt, das sich außerhalb des Gebäudes befindet, und nicht an Außenwandbekleidungen, die aus *leichten Materialien* bestehen.

A6.6 WASSER UND FLÜSSIGE BRENNSTOFFE

Bei einem versicherten Schadenereignis leisten wir Schadensersatz für:

- den Verlust der ausgelaufenen Flüssigkeit;
- den Schaden durch Hausschwamm an der Wohnung im Eigentum des Versicherten, wenn dessen Ursache nach dem Inkrafttreten der Deckungsgarantie einzuordnen ist. Wenn die Wohnung nicht von Ihnen bewohnt wird, gilt diese Deckungsgarantie erst nach einem versicherten Schadenereignis, das während der Laufzeit dieses Vertrags eingetreten ist;
- Schäden am Inhalt von Aquarien, wenn das Wasser aufgrund eines Bruchs oder Risses ausläuft, jedoch nur, wenn der Inhalt des Gebäudes mit in die Versicherung aufgenommen ist.

Nicht gedeckt sind Schäden:

- a) an der Außenseite des Daches des Gebäudes und den Verkleidungen, die zur Absicherung von dessen Wasserdichtigkeit dienen;
- b) an Wasserkesseln, Boilern und Tanks, die den Ursprung des Schadenereignisses bilden.

Darüber hinaus nicht gedeckt sind Schäden durch:

- a) Swimmingpools und deren Zuleitungen;
- b) Überschwemmung (durch die Deckungsgarantie Naturkatastrophen versichert);
- c) Überlaufen, Umschütten eines Behälters, der nicht an das Wassernetz des Gebäudes angeschlossen ist, gedeckt sind jedoch Schäden durch Aquarien, Wasserbetten und Brennstofftanks;
- d) Einsickern von Grundwasser;
- e) Kondensation;
- f) Korrosion von Rohrabschnitten, die deutlich sichtbar sind;
- g) Porosität der Wände, es sei denn, dass der Schaden durch ein Leck an oder Überlaufen von einer externen Wasserinstallation des Gebäudes oder der Nachbargebäude verursacht wurde;
- h) Einsickern von Wasser über eine Terrasse, die kein Dach bildet, an einem Balkon, an verschlossenen oder nicht verschlossenen Türen und Fenstern.

Ausgeschlossen sind auch: Kosten

- für Bodensanierung, es sei denn, die Deckungsgarantie „Bodensanierung“ wird in den Besonderen Vertragsbedingungen aufgeführt;
- für das Abgraben des Bodens, der durch einen flüssigen Brennstoff verunreinigt wurde;
- für die Neuanlage des Grundstückes

Die Deckungsgarantie kann nicht geltend gemacht werden, wenn der Schaden durch Nichtbeachtung der folgenden Verpflichtungen eingetreten ist:

- Instandhaltung, Reparatur oder Ersatz der Wasser- und Heizungsinstallationen des Gebäudes, sobald dies erforderlich ist;
- Installation, Instandhaltung und Inspektion aller Behälter und Tanks entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften, es sei denn, ein Dritter war für die Einhaltung dieser Verpflichtung zuständig;
- Entleeren der Wasser- und Heizungsinstallationen, wenn das Gebäude in der Zeit vom 1. November - 31. März nicht beheizt wird.

Wir erstatten auch die Kosten:

- a) für Sucharbeiten durch eine auf die Aufspürung von Lecks spezialisierte Firma, bei Verdacht auf eine undichte Stelle im System der Wasser- und Heizungsinstallationen oder in den Zuleitungen für die Heizung des Gebäudes (Öl oder Gas), sofern dies nach dem Grundsatz der Sorgfaltspflicht geschieht, auch wenn keine sichtbaren Schäden an den versicherten Sachwerten vorliegen, hierbei wird die Selbstbeteiligung angesetzt;
- b) für die Reparatur der Leitung;
- c) für den Teil der Leitung oder des Heizkörpers aus welchem die Flüssigkeit ausgetreten ist;
- d) dafür, das Gebäude nach diesen Arbeiten wieder in den ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

A6.7 GLASBRUCH ODER GLASRISS

Wir übernehmen Schäden aufgrund von:

- a) Zerschlagen oder Reißen von Fenstern, Spiegelglas, Spiegeln, Aquarien, Sanitärvorrichtungen, transparenten und lichtdurchlässigen Kunststoffplatten, Kuppeln und Lichtkuppeln, Glaskeramik-Kochfeldern und Heizgeräten, Fernsehbildschirmen und Displays, Solarglas;
- b) sowie Schäden, die dieses Zerschlagen oder Reißen am Gebäude und dessen Inhalt verursacht.

Wir übernehmen keine Schäden:

- a) durch Verkratzen;
- b) durch Absplittern;
- c) an optischen Gläsern;
- d) an tragbaren Objekten aus Glas oder Spiegelglas sowie allen Arten von Glaswaren (z. B. Kronleuchter, Geschirr, elektronische Geräte wie z. B. Smartphones, Tablets und e-Reader);
- e) an den Scheiben von Fahrzeugen;
- f) durch Arbeiten (mit Ausnahme von Reinigung) an Scheiben, Fenstern und ähnlichen Objekten;
- g) an Fenstern, Scheiben, Aquarien, Sanitärvorrichtungen, transparenten und lichtdurchlässigen Kunststoffplatten, Kuppeln und Lichtkuppeln, Glaskeramik-Kochfeldern und Heizgeräten, Fernsehbildschirmen und Displays, Solarglas, wenn sie sich noch nicht an ihrem Standort befinden;
- h) an Gewächshäusern, die für berufliche Zwecke genutzt werden, sowie deren Inhalt. Gewächshäuser für rein private Zwecke sowie deren Inhalte, sind jedoch versichert.

Wir entschädigen, wenn Sie *Mieter* oder Bewohner des Gebäudes sind. Wir behalten jedoch unseren Regressanspruch gegenüber jeder Person, der die Reparatur dieser Schäden obliegt.

Unsere Deckungsgarantie umfasst auch eine Situation, in der Isolierverglasungen durch Kondensation im Vakuumbereich undurchsichtig werden, es sei denn, der Versicherte ist nicht Eigentümer des Gebäudes.

Für die Anrechnung der Selbstbeteiligung betrachten wir den Verlust der Durchsichtigkeit jedes einzelnen Fensters bzw. jeder Fenstertür als separaten schadensbegründenden Sachverhalt.

Wenn diese das Ergebnis eines Glasbruches oder Glasrisses sind, übernehmen wir auch Kosten:

- a) für den Ersatz des in die Deckung einbezogenen Glases;
- b) für die erneute Anbringung von Beschriftungen, Bemalungen, Dekorationen und Gravuren auf dem Glas;
- c) für Reparatur oder Ersatz von Einbruchsicherungen, die auf dem in die Deckung einbezogenen Glas angebracht sind;
- d) für die vorläufige Einzäunung und Absicherung des Gebäudes, wenn dies wohldurchdacht geschieht.

A6.8 NATURKATASTROPHEN

Wir gewähren Schadensersatz für Schäden, die aufgrund einer Naturkatastrophe oder eines sich unmittelbar daraus ergebenden Risikos an dem versicherten Gebäude oder dessen Inhalt entstehen. Diese können beispielsweise durch Brand, Explosion (einschließlich der Explosion durch Sprengstoffe) und Implosion verursacht werden.

Unter „Naturkatastrophe“ verstehen wir die folgenden Risiken:

- a) *Überschwemmung*:

Als eine einzige *Überschwemmung* gilt die ursprüngliche Ausuferung eines Wasserlaufs, Kanals, Sees, Teiches oder Meeresbereichs und jede Ausuferung, die innerhalb von 168 Stunden nach dem Wiederabsinken des Wasserstandes auftritt, das heißt nachdem der Wasserlauf, Kanal, See, Teich oder Meeresbereich wieder den Wasserstand erreicht hat;

- b) ein Erdbeben aus natürlichen Ursachen, das:

- gegen dieses Risiko versicherbare Sachwerte zerstört, zerbricht oder beschädigt, im Umkreis von 10 km um die versicherten Sachwerte;
- mit einer minimalen Stärke von 4 Grad auf der Richterskala registriert wurde;

- sowie Überschwemmungen aus, Überlaufen oder Rückstau der öffentlichen Kanalisation, die Erdbeben oder Bodensenkungen, die sich daraus ergeben.

Als ein einziges Erdbeben gelten: das ursprüngliche Beben und seine Nachbeben, die innerhalb von 72 Stunden danach auftreten, sowie die versicherten Risiken, die sich unmittelbar daraus ergeben.

- c) ein Überlaufen oder Rückstau der öffentlichen Kanalisation durch Überflutungen oder atmosphärischen Niederschlag, *Sturm*, Schnee- oder Eisschmelze oder eine *Überschwemmung*;
- d) ein Strom oder eine Ansammlung von Regenwasser aufgrund ungewöhnlich starker Niederschläge oder Schnee- bzw. Eisschmelze;
- e) ein Erdbeben oder eine Bodensenkung

Es können Messungen durch die zuständigen öffentlichen Einrichtungen oder in deren Ermangelung durch private Institutionen, die über die erforderlichen wissenschaftlichen Befugnisse verfügen, zur Feststellung des Vorliegens von Naturkatastrophen, wie unter den Punkten a) bis e) aufgeführt, herangezogen werden.

Unter die Deckungsgarantie fallen auch:

- a) Schäden an den versicherten Sachwerten, wenn diese infolge von Maßnahmen auftreten, die durch behördlich abgestellte Einsatzkräfte anlässlich einer Naturkatastrophe oder eines sich daraus ergebenden Risikos ergriffen wurden. Es geht hierbei um Maßnahmen, die durch die behördlich abgestellten Einsatzkräfte zur Gefahrenabwehr und für den Schutz von Sachwerten und Menschen ergriffen werden. Zu diesen Naturkatastrophen bzw. Risiken gehören auch *Überschwemmungen*, die infolge der Öffnung oder Zerstörung von Schleusen, Staudämmen oder Deichen auftreten, welche durchgeführt wurde, um eine *Überschwemmung* oder deren Ausbreitung zu verhindern.
- b) die Aufräum- und Abbruchkosten, die für die Reparatur oder die Wiederherstellung der beschädigten versicherten Sachwerte anfallen;
- c) die Unterbringungskosten für einen Zeitraum von drei Monaten nach dem Schadenereignis, wenn die Wohnräume durch dieses unbewohnbar wurden;
- d) die Schäden an Bäumen, Sträuchern, Anpflanzungen und Freilandbepflanzung, die als Einzäunung dient. Unsere Leistung ist begrenzt auf 5.000 Euro (ABEX-745). Die Kosten für die erneute Einbringung von Bäumen, Sträuchern, Anpflanzungen und im Boden eingepflanzten Einzäunungen sind auf deren Ersatz durch gleichartige Jungpflanzen begrenzt.

Der Gesamtbetrag der Schadensersatzleistungen, die wir unseren Versicherten nach einer Naturkatastrophe schulden, ist auf der Grundlage von Artikel 130 des Versicherungsgesetzes vom 4. April 2014 begrenzt.

Wenn unsere Deckungsgrenzen erreicht sind, zahlen wir die Entschädigung an den Versicherten. Wir unternehmen im Anschluss daran die notwendigen Schritte zum Einreichen des Vorgangs bei der Nationalen Kasse für Katastrophenschäden. Nachdem wir dem Versicherten Schadensersatz gezahlt haben, gehen die Rechte und Ansprüche des Versicherten oder des Begünstigten gegenüber der Nationalen Kasse für Katastrophenschäden auf uns über.

Wir übernehmen nicht die Kosten für Schäden, die verursacht werden:

- a) an nicht eingefahrenen Ernten, lebendem Viehbestand außerhalb des Gebäudes, dem Boden, Pflanzenkulturen und Waldbestand;
- b) an Objekte, die sich außerhalb eines Gebäudes befinden, es sei denn, sie sind an diesem dauerhaft befestigt;
- c) an Konstruktionen, die leicht fortzubewegen oder demontierbar sind (Wohnwagen u.a.), die baufällig sind oder sich im Abbruch befinden, sowie deren eventuellem Inhalt, es sei denn, der Versicherte nutzt diese Konstruktionen als Hauptwohnsitz;
- d) an Gartenhäusern, Schuppen, Abstellräumen und ihrem eventuellen Inhalt, Zugangswegen und Innenhöfen, Terrassen, sowie an Luxusgütern wie z. B. Swimmingpools, Tennis- und Golfplätzen;
- e) an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die sich im Bau, im Umbau oder in Reparatur befinden und an deren eventuellem Inhalt, es sei denn:
 - dass sie bewohnt und/oder normal bewohnbar sind;
 - dass sie mit fertiggestellten und fest eingebauten Türen und Fenstern definitiv geschlossen sind.
- f) an Land- und Luftfahrzeugen, Fahrzeugen für die See-, Binnensee- und Flussschifffahrt;
- g) an transportierten Sachwerten;

- h) an Güter, für welche Schadensersatz durch besondere Gesetze oder durch internationale Abkommen geregelt wird;
- i) durch Diebstahl, *Vandalismus*, Beschädigung unbeweglicher und beweglicher Güter infolge eines Diebstahls oder versuchten Diebstahls sowie böswilliger Handlungen, die durch ein Schadenereignis, das unter der Deckungsgarantie „Naturkatastrophen“ versichert ist, ermöglicht oder erleichtert wurden;
- j) an Objekten im *Keller*, die in einer Höhe von weniger als 10 cm vom Boden abgestellt sind, mit Ausnahme von Heizungs-, Strom- und Wasserinstallationen, die dort dauerhaft angebracht sind, welche durch eine *Überschwemmung* und/oder das Überlaufen oder einen Rückstau der öffentlichen Kanalisation beschädigt werden.
- k) durch *Überschwemmung*, bei Schäden an dem Gebäude, am Gebäudeteil oder am Inhalt des Gebäudes, das mehr als 18 Monate nach dem Datum der Veröffentlichung des Königlichen Erlasses im Belgischen Staatsblatt errichtet wurde, durch welchen der Bereich, in welchem das Gebäude liegt, als *Risikozone* klassifiziert wurde. (Dieser Ausschluss gilt nicht für ein Gebäude oder einen Gebäudeteil welches/welcher nach einem Schadenereignis wiederaufgebaut oder wiederhergestellt wurde und dessen Wiederaufbau- bzw. Wiederherstellungswert demjenigen vor dem Schadensfall entspricht.)
- l) durch *Überschwemmung*, bei Schäden an den Erweiterungsbauten des Gebäudes, das vor dem Datum der Klassifizierung als *Risikozone* bestand, wenn sie mehr als 18 Monate nach dem Datum der Veröffentlichung des Königlichen Erlasses im Belgischen Staatsblatt angebaut wurden, durch welchen der Bereich, in welchem das Gebäude liegt, als *Risikozone* klassifiziert wurde

Wir übernehmen jedoch:

- Schäden an Gartenhäusern, Schuppen, Abstellräumen und ihrem eventuellen Inhalt, Einzäunungen, Zugangswegen, Innenhöfen und Terrassen, vorausgesetzt, dass die gleiche Naturkatastrophe auch das Hauptrisiko betraf und dieser Schaden durch uns übernommen wird;
- Schäden am Inhalt von Kellern, wenn dieser Inhalt in einer Höhe von 10 cm oder darüber abgestellt ist.

A6.9 GEBÄUDEHAFTPFLICHT

Wir decken die zivilrechtliche Haftung, die dem Versicherten auf der Grundlage folgender Artikel zufallen kann:

- a) 1382 bis 1386 bis des Bürgerlichen Gesetzbuches;
- b) 1721 des Bürgerlichen Gesetzbuches, in Bezug auf Mieterregress.

Wir decken zulasten von Dritten verursachte Schäden, die verursacht werden durch:

- a) das Gebäude, seine Gärten und Gelände, die insgesamt nicht größer als 5 Hektar sind, sowie durch deren Bepflanzung;
- b) den Inhalt der oben genannten Örtlichkeiten;
- c) die Behinderung der Fußwege;
- d) das nicht erfolgte Beseitigen von Schnee, Glätteis oder Eisflächen;
- e) die ordnungsgemäss und im Abstand von einem Jahr von einer zugelassenen Organisation überprüften Personen- und Lastenaufzüge
- f) Maste und Antennen, die auf dem versicherten Gebäude oder in dessen Nähe aufgestellt sind. Die *Mieter* gelten in Bezug auf den Eigentümer als Dritte.

Unsere Deckung umfasst *Störung der Nachbarschaft* im Sinne von Art. 544 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn diese sich aus einem plötzlichen Ereignis ergibt, das für den Versicherten nicht vorhersehbar war.

Unsere Garantieleistung wird je Schadenereignis gewährt, ungeachtet der Zahl der Geschädigten, bis zu einem Betrag (auf der Grundlage des Verbraucherpreisindex, als Basisindex gilt der Wert von März 2015, d. h. 234,31 (Basis 100 im Jahr 1981)) in Höhe von:

- a) 24.274.461,63 Euro für *Körperschäden*;
- b) 1.213.723,08 Euro für Sachschäden und *immaterielle Schäden*.



Wir übernehmen keine Schäden:

- a) an Sachwerten durch Feuer, Brand, Rauch, Explosion oder Implosion;
- b) an Sachwerten, deren *Mieter* oder Nutzer der Versicherte ist, sowie an Sachwerten, die ihm aus einem beliebigen Grund anvertraut wurden;
- c) die durch jedwedes Fahrzeug oder Tier verursacht wurden;
- d) die durch die Ausübung einer Berufstätigkeit verursacht wurden;
- e) die durch einen Mitarbeiter des Versicherten verursacht wurden;
- f) aufgrund von holzschädigendem Pilzbefall, wie z. B. Hausschwamm;
- g) aufgrund von Asbest in all seinen Erscheinungsformen.

ARTIKEL A7 ERWEITERUNG DER GARANTIELEISTUNG

Wir decken auch, ohne Anwendung der Verhältnismäßigkeitsregel auf diese Beträge, für alle versicherten Risiken außer „Naturkatastrophen“ (Art. A6.8), an den nachstehend genannten Orten:

A7.1 SCHÄDEN AM INHALT BEI VERÄNDERUNG DES STANDORTES

- a) weltweit, während eines Zeitraums von maximal 90 Tagen pro Versicherungsjahr;
- b) weltweit, in einer Studentenwohnung;
- c) der/die dem Versicherungsnehmer, seinem Ehepartner oder Blutsverwandten in aufsteigender oder absteigender Linie gehört, in einem in Belgien gelegenen Pflegeheim oder einer Versorgungseinrichtung, wenn das versicherte Gebäude Ihren Hauptwohnort darstellt.

Unsere Garantie wird bis zu einer Höhe von 25 % der Deckungssumme für den Inhalt gewährt, mit einem Höchstbetrag von 25.000 Euro je Schadensfall (ABEX 745).

A7.2 FERIENWOHNSITZ ODER HOTELZIMMER

Wenn Ihr Hauptwohnsitz durch den vorliegenden Vertrag versichert ist, decken wir die Haftung des Versicherten in seiner Eigenschaft als *Mieter* oder Nutzer:

- a) eines möblierten oder nicht möblierten Ferienhauses (auch Mobilheim), weltweit, unabhängig von dessen Nutzung und Konstruktion;
- b) eines Hotelzimmers, weltweit, sowohl für private als auch für berufliche Zwecke.

Der Höchstbetrag unserer Leistung liegt bei 1.000.000 Euro je Ferienwohnsitz und Schadensfall (ABEX 745).

A7.3 STUDENTENWOHNUNG

Wenn Ihr Hauptwohnsitz durch den vorliegenden Vertrag versichert ist, decken wir die Haftung des Versicherten oder seiner Kinder in ihrer Eigenschaft als *Mieter* oder Nutzer einer möblierten oder nicht möblierten Studentenwohnung, und zwar weltweit.

Der Höchstbetrag unserer Garantie liegt bei 1.000.000 Euro je Schadensfall (ABEX 745).

A7.4 FAMILIENFEST

Wenn Ihr Hauptwohnsitz durch den vorliegenden Vertrag versichert ist, decken wir die Haftung des Versicherten in seiner Eigenschaft als *Mieter* oder Nutzer von in Belgien befindlichen Gebäuden oder Zelten, sowie von deren Inhalten, im Rahmen einer Familienfeier.

Der Höchstbetrag unserer Garantie liegt bei 1.000.000 Euro je Zusammenkunft oder Feier und je Schadenereignis (ABEX 745).



A7.5 ERSATZWOHNORT

Wenn Ihr Hauptwohnsitz durch den vorliegenden Vertrag versichert ist, decken wir die Haftung des Versicherten in seiner Eigenschaft als *Mieter* oder Nutzer eines in Belgien gelegenen Gebäudes für einen Zeitraum von höchstens 18 Monaten, wenn das Gebäude infolge eines versicherten Schadensfalls unbewohnbar wurde.

Der Höchstbetrag unserer Garantie liegt bei 1.000.000 Euro je Schadenereignis (ABEX 745).

ARTIKEL A8 GENERALI HOME ASSISTANCE

Generali Belgium A.G. ist durch Europ Assistance Belgium A.G. beauftragt, diese Versicherungsdeckung abzuschließen, zu verwalten und zu beenden. Wir sind rund um die Uhr und an 7 Tagen in der Woche für Sie unter der Nummer **+32 2 533 79 39** erreichbar.

Halten Sie die folgenden Informationen bereit, wenn Sie uns anrufen:

- a) die Nummer Ihrer Versicherungspolice (Sie finden sie in den Besonderen Vertragsbedingungen und auf unseren Schreiben);
- b) Ihren Namen, Ihre Anschrift und Telefonnummer;
- c) den Standort des Gebäudes, wo der Schaden stattfand;
- d) die Art und Umstände des Schadensfalls,
- e) alle anderen Angaben, die für die Organisation der Versicherungsleistung erforderlich sind.

Vergessen Sie nicht, dass Sie gegebenenfalls verpflichtet sind, die öffentlichen Rettungsdienste hinzuzuziehen. Dies können Feuerwehr, medizinische Noteinsatzkräfte, Polizei und Einsatzkräfte der Wasser-, Gas- und Stromversorgungsunternehmen sein.

A8.1 WELCHE DECKUNGSGARANTIE WIRD GEGEBEN?

A8.1.1 Informationsservice

Wir geben ausschließlich telefonische Auskünfte. Mitunter können wir Fragen nicht sofort beantworten.

Wir sind nicht für die Verwendung dieser Informationen oder die Qualität der möglicherweise angeforderten Dienstleistung verantwortlich. Die eigentliche Dienstleistung wird von den Versicherten bezahlt.

A8.1.1.1 Informationsservice zur Sicherheit und Instandhaltung der Wohnung

Der Informationsservice bietet Informationen zur Sicherheit und Instandhaltung der Wohnung.

Hierfür braucht kein Schadensfall vorzuliegen. Der Informationsservice gibt telefonische Auskünfte zu: Kontaktdaten von Anstreichern, Dachdeckern, Elektrikern, Glasern, Heizungsinstallateuren, Installateuren von Alarmanlagen, Klempnern, Möbellagern, Schlossern, Stuckateuren, TV-Reparaturdiensten, Umzugsunternehmen und so weiter.

A8.1.1.2 Informationsservice für allgemeine Informationen und Verwaltungstechnische

Leben der/die Versicherte, sein/ihr Ehe-/Lebenspartner oder deren Kinder in einem Haushalt? Was geschieht, wenn eine dieser Personen stirbt? In diesem Fall gibt der Informationsservice allgemeine Informationen zur Unterstützung bei den erforderlichen verwaltungstechnischen und umfeldbezogenen Maßnahmen, die Sie aus privaten Gründen ergreifen müssen:

1. Kontaktdaten von zuständigen öffentlichen Dienststellen für testamentarische Verfügungen, Erledigung von Sorgerechtsfragen, für Erbschafts- und Nachfolgerecht, Sozialversicherung, Rentenansprüche, Meldung des Todesfalles;
2. Kontaktdaten von zuständigen öffentlichen Dienststellen für Unterstützungsleistungen wie z. B. Sozialleistungen, Studienbeihilfen, Mietzuschüsse, Kindergeld, Kinder- und Familienbetreuung;
3. Formalitäten in Sterbefällen, zu informierende Einrichtungen wie Banken, Arbeitgeber, Leistungsträger, Krankenversicherungen, Versicherungsgesellschaften und andere Stellen, bei denen der Verstorbene gemeldet ist.



A8.1.2 Versicherungsleistung infolge eines versicherten Schadensfalls

Nach einem versicherten Schadensfall am Risikoort entsprechend der Angabe in den Besonderen Vertragsbedingungen kümmern wir uns um:

1. ein kostenloses Ersatzfahrzeug (PKW bis zu Kategorie B) für maximal 7 aufeinanderfolgende Tage ab dem Datum des versicherten Schadensfalls, wenn der PKW des Versicherungsnehmers oder der Personen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, fahruntauglich wird. Der Versicherte ist verpflichtet, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Ersatzfahrzeug-Verleihers einzuhalten (Mindestalter, Garantie, Geldstrafen ...);
2. Transport mit einem Rettungswagen zum und zurück vom nächstgelegenen Krankenhaus, wenn sich herausstellt, dass der Versicherte nicht vor Ort durch den behandelnden Arzt oder den Rettungsdienst versorgt werden kann. Der Rücktransport zur Wohnung wird nur dann erstattet, wenn der Versicherte nicht in der Lage ist, sich unter normalen Bedingungen zu bewegen;
3. die Bereitstellung einer Familienhilfe, wenn einer der im gemeinsamen Haushalt lebenden Versicherten aufgrund von Verletzungen infolge eines versicherten Schadensfalls stationär ins Krankenhaus aufgenommen wird, diese Garantie gilt bis zu einem Höchstbetrag von 250 Euro;
4. die Organisation besonders dringender Arbeiten, die erforderlich sind, um weitere Schäden am versicherten Gebäude bzw. dem Hausrat zu verhindern. Die Verantwortung für die ausgeführten Arbeiten obliegt dem ausführenden Dienstleister;
5. Beratung hinsichtlich dringend durchzuführender Absicherungsmaßnahmen sowie Organisation dieser Maßnahmen, wenn der Versicherte nicht in der Lage ist, dies selbst zu tun.

Wir übernehmen keine Haftung für eventuelle Folgen, die sich aus der Organisation dieser Maßnahmen ergeben können;

6. Verlagerung des Hausrats:

- a) Wenn der Hausrat infolge eines versicherten Schadensfalls in Sicherheit gebracht werden muss, stellen wir bei einem Automobilverleih in der Nähe des Gebäudes ein Mietfahrzeug (Führerscheinklasse B) für den Transport der Güter zur Verfügung, oder wir entscheiden uns für ein Umzugsunternehmen, damit der Hausrat des versicherten Gebäudes an einen anderen Ort verbracht werden kann. Wir übernehmen die Kosten für das Mietfahrzeug bis zu einem Höchstbetrag von 400 Euro, einschließlich Steuern und Gebühren, jedoch mit Ausnahme der Kosten für Kraftstoff, Zölle und Kosten für die optionale Versicherung;
- b) Unter „optionale Versicherung“ verstehen wir jede Versicherung, die Sie außerhalb der Standard-Versicherung auf eigenen Wunsch abschließen.

7. Lagerung und Verwahrung des Hausrats:

Wenn das versicherte Wohnhaus für mehr als sieben (7) Tage unbewohnbar ist, übernehmen wir die Kosten für einen Lagerraum, in dem der Hausrat untergebracht werden kann, bis zu einem Höchstbetrag von 500 Euro einschließlich aller Steuern und Gebühren;

8. Aufsicht der durch ein versichertes Schadensfalls betroffenen *Räumlichkeiten* wenn für diese zum Schutz der vor Ort verbliebenen Sachwerte vor Diebstahl eine stetige Überwachung erforderlich ist. Wir organisieren diese Bewachung und übernehmen die Kosten hierfür für einen Zeitraum von maximal 72 Stunden;
9. einen Wachdienst zum Schutz Ihrer Sachwerte für maximal 48 Stunden, wenn das Alarmsystem zum Schutz der versicherten Sachwerte infolge eines versicherten Schadensfalls defekt ist und Sie diese Leistung beantragen;
10. die Verfügbarkeit eines Gebäudereinigers zur Reinigung der geschädigten *Räumlichkeiten* für einen Zeitraum von maximal sieben (7) Tagen und bis zu einem Höchstbetrag von 80 Euro pro Tag einschließlich Steuern und sonstige Kosten;
11. die Betreuung von Kindern oder behinderten Menschen, wenn der Versicherte aufgrund des versicherten Schadensfalls nicht in der Lage ist, seine Kinder (unter 16 Jahren) oder kranke bzw. behinderte Personen, die in seinem Haushalt leben, zu versorgen, und keiner der anderen Erwachsenen, die in seinem Haushalt leben, diese Aufgabe übernehmen kann. Wir erstatten in diesem Fall 100 Euro pro Tag (einschließlich Steuern und sonstige Kosten) für einen Zeitraum von maximal sieben (7) Tagen und nach Wahl des Versicherten:
 - a) entweder die Kosten für die Betreuung;
 - b) oder die Transportkosten für Hin- und Rückfahrt dieser Personen zu einem Familienmitglied oder einer Betreuungsfamilie innerhalb Belgiens;



12. die Verwahrung von *Haustieren*:

Wenn der Versicherte aufgrund von Unbewohnbarkeit des Gebäudes infolge eines versicherten Schadensfalls Anspruch auf Kostenübernahme für vorübergehende Unterbringung hat, und in diesem Hotel keine Haustiere zugelassen sind, organisieren und zahlen wir die Verwahrung der *Haustiere* (ausschließlich für Hunde und Katzen) bis zu einem Betrag von 125 Euro (einschließlich Steuern und sonstige Kosten);

13. die vorzeitige Rückkehr:

Wenn sich der Versicherte zum Zeitpunkt des Auftretens des versicherten Schadensfalls im Ausland befindet und seine Anwesenheit in Belgien unabdingbar erforderlich ist, organisieren und zahlen wir:

- a) seine Heimkehr nach Belgien per Zug, in der Ersten Klasse, oder per Linienflug (ein Einzelticket für das Familienoberhaupt, oder, falls der Versicherte mit der ganzen Familie zurückkehren möchte, Tickets für alle Familienmitglieder);
- b) seine Rückkehr zu seinem Aufenthaltsort im Ausland. Diese Rückkehr muss bei uns bis spätestens acht (8) Tage nach der Heimkehr nach Belgien beantragt werden;
- c) die eventuelle Rückverbringung des Fahrzeugs des Versicherten sowie von dessen Passagieren, die vor Ort zurückgeblieben sind, durch Beauftragung eines Chauffeurs, wenn keiner der anderen Passagiere zur Führung des Fahrzeugs in der Lage ist und der Versicherte nicht an seinen Aufenthaltsort im Ausland zurückkehrt. In diesem Fall übernimmt GENERALI HOME ASSISTANCE das Gehalt des Chauffeurs und dessen Reisekosten;

14. den Versand dringender Mitteilungen:

Wir vermitteln auf eigene Kosten alle dringenden Mitteilungen, landesweit und auch international, die der Versicherte versenden will, sofern der Inhalt der Mitteilung mit dem versicherten Schadenereignis zusammenhängt und sich an belgische und internationale gesetzliche Vorschriften hält;

15. die Reservierung eines Hotelzimmers in einem Hotel in der Nähe des versicherten Gebäudes oder die Suche nach einer geeigneten vorläufigen Unterkunft;

16. die Transportkosten zum Hotel oder einer anderen vorläufigen Unterkunft, wenn der Versicherte diesen Transport nicht mit eigenen Mitteln bewerkstelligen kann.

A8.1.3 Schlüsseldienst

Wenn der Versicherte aufgrund von Verlust oder Diebstahl der Schlüssel oder infolge einer Beschädigung des Schlosses das Gebäude (die Wohnung, wenn der Versicherte einen Teil des Gebäudes bewohnt) nicht betreten kann, organisieren und zahlen wir die Kosten für das Öffnen der Tür und, falls erforderlich, den Ersatz des Schlosses durch einen Schlüsseldienst. Wir übernehmen diese Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 200 Euro je Schadensfall und pro Versicherungsjahr.

Der/die Versicherte muss dem Schlüsseldienst gegenüber nachweisen, dass er/sie in diesem Gebäude wohnt.

A8.1.4 Beistand nach Unfällen

A8.1.4.1 Bei einem Todesfall

Wenn der/die Versicherte oder sein(e)/ihr(e) Ehe-/Lebenspartner/in, oder eins von deren Kindern, die alle in häuslicher Gemeinschaft leben, stirbt, dann können die Hinterbliebenen (Ehe-/Lebenspartner/in oder Kinder, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem/der Versicherten leben) Folgendes in Anspruch nehmen:

- den **Care Manager**, der ihnen bei den verwaltungstechnischen Schritten, die zu ergreifen sind (Bank, Post, Krankenkasse, Rentenversicherung, Kredite usw.), sowie bei der Vermittlung der Dienstleistungen gemäß Art. 8.1.4.3 zur Seite steht. Die Dienstleistungen, um deren Vermittlung dieser gebeten wird, gehen jedoch zulasten des/der Versicherten.
- psychologische Unterstützung. Der Einsatz des Psychologen ist auf fünf (5) Sitzungen zu je einer (1) Stunde an einem Ort in Belgien beschränkt.
- das Netzwerk von Bestattungsunternehmen

Der/die Begünstigte oder die Hinterbliebenen können sich an die Versicherung wenden, wenn ihnen selbst kein Bestattungsunternehmen bekannt ist. Wir können ihnen Kontaktdaten von Bestattungsunternehmen übermitteln.



- Wir können auch eine Bestattung im Ausland organisieren.

Alle Kosten, die aufgrund des Todesfalls entstehen (z. B. Transport der sterblichen Überreste, Behandlung post mortem usw.), die Organisation der Beerdigung oder Feuerbestattung und damit verbundene Kosten (z. B. Sarg, Urne usw.) sowie die Kosten unserer Organisationsleistung gehen zulasten des Versicherten.

A8.1.4.2 Bei Unfall mit Personenschaden

A8.1.4.2.1 Beistandsleistung des Care Managers

Wenn Ihr behandelnder Arzt bescheinigt, dass Sie infolge eines *Unfalls mit Personenschaden* für einen Zeitraum von mehr als fünfzehn (15) Tagen nicht in der Lage sind, für sich selbst zu sorgen, dann kann der/die Versicherte die Dienstleistung des *Care Managers* in Anspruch nehmen, der überprüft, welche Maßnahmen zu ergreifen sind. Wenn der/die Versicherte bestimmte Dienstleistungen, wie in A8.1.4.3 angegeben, benötigt, kann der *Care Manager* diese organisieren. Die Kosten dieser Dienstleistungen gehen zulasten des Versicherten.

A8.1.4.2.2 Beistandsleistung des Rehabilitation Managers

Wenn der Versicherte infolge eines *Unfalls mit Personenschaden eine körperliche Invalidität* mit ca. 30 % Beeinträchtigung erleidet, kann er die Beistandsleistung des *Rehabilitation Managers* in Anspruch nehmen, der ihn bei den verwaltungstechnischen Schritten unterstützt, die ergriffen werden müssen, und er wird ihn bei den Rehabilitationsmaßnahmen unterstützen.

Die Dienstleistungen, um deren Vermittlung dieser gebeten wird (gemäß Art. A8.1.4.3), gehen jedoch zulasten des/der Versicherten. Die Leistungen zu A8.1.4.2.1 und A8.1.4.2.2 sind nicht kumulativ anwendbar.

A8.1.4.2.3 Leistungen des Care Managers und des Rehabilitation Managers

A8.1.4.2.3.1 Der erste Leistungseintritt des *Care Managers* besteht aus einem ersten telefonischen Kontakt am ersten Arbeitstag nach Ihrer ersten Meldung, anlässlich welcher unsere Mitarbeiter eine Vorgangsakte angelegt haben.

A8.1.4.2.3.2 Nach der Einsicht Ihres ärztlichen Untersuchungsberichts durch unseren beratenden Arzt übermittelt dieser dem *Care Manager* einen ärztlichen Bericht. Auf der Grundlage dieses Berichts und dem Ergebnis des ersten Telefonkontakts mit Ihnen überprüft der *Care Manager*, ob eine Regelung per Telefon oder ein Hausbesuch Ihren Anforderungen am besten entspricht.

- Wenn ein Hausbesuch nicht erforderlich ist, setzen wir uns telefonisch mit Ihnen in Verbindung, um Absprache mit Ihnen Dienstleistungen zu arrangieren;
- Wenn ein Besuch erforderlich ist, setzt sich der *Care Manager* mit Ihnen in Verbindung, um mit Ihnen Datum und Uhrzeit für seinen Hausbesuch abzusprechen.

A8.1.4.2.3.3 Der *Care Manager* übernimmt Ihren Fall, wertet die Vorgänge aus, berät Sie und organisiert gegebenenfalls die Einsatzkräfte oder Dienstleistungen, die Ihren Anforderungen am besten entsprechen.

A8.1.4.2.3.4 Der Einsatz des *Care Managers* ist auf höchstens 16 Stunden pro Fall begrenzt, bei einer Höchstzahl von 4 Einsätzen.

A8.1.4.2.3.5 Der Einsatz des *Rehabilitation Managers* ist auf höchstens 40 Stunden je Fall begrenzt, bei einer Höchstzahl von 12 Einsätzen.

A8.1.4.3 Beistand nach Unfällen

A8.1.4.3.1. Auf Wunsch des Versicherten können der Care Manager oder der Rehabilitation Manager sich um Lösungen in den folgenden Bereichen kümmern:

- a) Arbeiten im Haushalt: Bügeln und/oder Waschen, Anlieferung von Mahlzeiten, Wohnungsreinigung, Einkäufe, Besorgen von Medikamenten mit ärztlicher Verordnung;
- b) Häusliche Hilfe: Friseur, Pediküre, Physiotherapeuten, Hundesitter;
- c) Medizinische Geräte: Krücken, Rollstühle, Spezialbetten usw.

Die Kosten für diese Leistungen gehen zulasten des Versicherten.



A8.1.4.3.2. Informationsservice

Allgemeine Informationen, die den/die Versicherten bei den verwaltungstechnischen und umfeldbezogenen Maßnahmen unterstützen, die er/sie aus ausschließlich privaten Gründen ergreifen muss:

- Kontaktdaten von zuständigen öffentlichen Dienststellen für:
 - testamentarische Verfügungen
 - Erledigung von Sorgerechtsfragen
 - Erbschafts- und Nachfolgerecht
 - Sozialversicherung, Rentenansprüche
 - Stellen, bei denen der Todesfall zu melden ist
- Kontaktdaten von zuständigen öffentlichen Dienststellen, deren Angebote nützlich sind im Hinblick auf:
 - Sozialleistungen
 - Studienbeihilfen
 - Mietzuschüsse
 - Kindergeld, Kinder- und Familienbetreuung
 - Kinderbetreuung
 - Familienbetreuung
- Formalitäten in Sterbefällen, zu informierende Einrichtungen wie z. B.:
 - Banken
 - Arbeitgeber
 - Leistungsträger, Versicherungsfonds, Versicherungsgesellschaften und andere Stellen, bei denen der Verstorbene gemeldet ist.
 - Krankenversicherungen
 - Versicherungsgesellschaften
 - andere Stellen, bei denen der Verstorbene gemeldet ist.

A8.2 ANWENDUNGSMODALITÄTEN DER GARANTIE GENERALI HOME ASSISTANCE

A8.2.1. Beistandsleistungen

Unsere Leistungen dürfen sich für Sie in keiner Weise finanziell gewinnbringend auswirken. Sie sind dazu gedacht, Ihnen innerhalb der vertraglichen Grenzen im Notfall oder im Fall unvorhergesehener Ereignisse während der Gültigkeitsdauer der Deckungsgarantie zu helfen. Aus diesem Grund ziehen wir von den durch uns übernommenen Kosten diejenigen Kosten ab, die Ihnen entstanden wären, wenn der Schadensfall nicht eingetreten wäre. Nicht beantragte bzw. nicht genutzte Leistungen, auch wenn deren Nutzung durch den Versicherten abgelehnt wurde, geben in keinem Fall Anlass zu einem nachträglichen Anspruch auf eine Ausgleichsentschädigung.

A8.2.2. Rechtliche Verpflichtungen

Für die Zwecke der Deckungsgarantie erkennen Sie die Pflichten oder Beschränkungen an, die sich aus unserer Verpflichtung zur Einhaltung von Verwaltungs- und/oder Hygienevorschriften sowie Vorschriften der Länder ergeben, in denen zum Einsatz kommen.

A8.2.3. Ihre Pflichten im Fall einer Beistandsleistung

Sie verpflichten sich:

- uns schnellstmöglich unter der Nummer +32 2 533 79 39 anzurufen oder in Kenntnis setzen zu lassen, ausgenommen in Fällen höherer Gewalt, damit wir die angeforderte Beistandsleistung bestmöglich regeln und es Ihnen ermöglichen können, die gedeckten Kosten einzugehen;
- die Pflichten, die sich spezifisch in Bezug auf die angeforderte Leistung ergeben, sowie die Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag zu erfüllen;



- unsere Fragen im Zusammenhang mit dem Auftreten der versicherten Ereignisse korrekt zu beantworten;
- uns eventuell vorliegende andere Versicherungen, die den gleichen Vertragsgegenstand haben und die gleichen Risiken decken wie der vorliegende Vertrag, detailliert anzugeben;
- uns die Originalbelege zu Ihren Ausgaben unter der Deckungsleitung auszuhändigen;
- uns die Sterbeurkunde vorzulegen, wenn Sie unsere Dienstleistungen zur psychologischen Unterstützung oder den Sozialarbeiter in Anspruch nehmen.

A8.2.4. Nichteinhaltung Ihrer Verpflichtungen

Wenn Sie eine der unter A8.2.3 genannten Verpflichtungen nicht befolgen, sind wir berechtigt:

- a) die geschuldete Leistung zu reduzieren oder unsere Ausgaben im Gegenwert des uns entstandenen Nachteils zurückzufordern;
- b) die geschuldete Leistung zu verweigern oder den Gesamtbetrag unserer Kosten von Ihnen zurückzufordern, wenn die Nichterfüllung Ihrer Pflichten in betrügerischer Absicht geschah.

A8.3 SPEZIELLE AUSSCHLÜSSE UND EINSCHRÄNKUNGEN FÜR DIE GARANTIE GENERALI HOME ASSISTANCE

A8.3.1. Ausgeschlossen sind:

- a) Sachverhalte, die infolge eines Selbstmordversuchs während der ersten 12 Monate nach Unterzeichnung der Versicherungspolice auftreten;
- b) Schadenereignisse, die durch Naturkatastrophen verursacht werden (Erdbeben, *Überschwemmungen*, Flutwellen, Vulkanausbrüche, Erdbeben, Bodensenkungen usw.);
- c) Vorkommnisse, die als Auswirkungen von Nuklearunfällen oder Terrorakten auftreten;
- d) Vorkommnisse, deren Auftreten auf akuten oder chronischen Konsum von Drogen, Alkohol oder anderen Stoffen, die nicht ärztlich verordnet wurden, und welche zu einer Verhaltensänderung führen, zurückzuführen ist.
- e) versicherte Vorfälle in Ländern, die sich im (Bürger-)Kriegszustand befinden, oder in denen die Sicherheit durch Unruhen oder Aufruhr gestört ist;
- f) versicherte Vorfälle oder Unfälle bei Wettkampfanstaltungen mit Kraftfahrzeugen (Tests, Wettkämpfe, Rallies, Rallye Raids), an denen der Versicherte als Teilnehmer oder dessen Assistent teilnimmt;
- g) und generell alle nicht ausdrücklich im Vertrag angegebenen Kosten.

A8.3.2. Außergewöhnliche Umstände

Wir können nicht für Verzögerungen, Unterlassungen oder Beeinträchtigungen bei den Hilfsmaßnahmen verantwortlich gemacht werden, wenn dies nicht auf uns zurückzuführen ist oder wenn diese das Ergebnis eines Falles höherer Gewalt sind.

Wir können unter keinen Umständen für die Auslegung der Informationen oder für den Gebrauch, den die Anspruch erhebende Person von den mitgeteilten Informationen macht, haftbar gemacht werden. Die Erläuterungen werden in französischer, niederländischer oder englischer Sprache gegeben.

Wir greifen auf keinen Fall in Angelegenheiten ein, die bereits anhängig sind oder von den zuständigen Behörden bearbeitet werden. Wir fällen keine Entscheidung in Rechtsstreitigkeiten, wir geben keine Beurteilung hinsichtlich Preis und Qualität von Gütern oder Verbraucherdienstleistungen ab und bearbeiten keine steuerlichen und/oder kaufmännischen Fragen



ARTIKEL A9 OPTIONALE DECKUNGSGARANTIEEN

Diese Deckungsgarantien werden in dem Umfang erworben, in welchem sie unterzeichnet werden und in den Besonderen Vertragsbedingungen separat aufgeführt werden.

A9.1 DIEBSTAHL UND VANDALISMUS

A9.1.1 WIR DECKEN:

- a) das Verschwinden oder die Beschädigung des versicherten Inhalts nach einem Diebstahl oder versuchten Diebstahl in den *Räumlichkeiten*:
 - mit Einsteigen;
 - mit Einbruch;
 - mit gefälschten, gestohlenen oder verlorenen Schlüsseln;
 - durch eine Person, die heimlich in das Gebäude eingedrungen ist oder sich in diesem hat einsperren lassen;
 - durch das Hauspersonal, wenn der Diebstahl angezeigt oder stichhaltig nachgewiesen wurde;
 - mit Gewaltanwendung gegen den Versicherten.
- b) Schäden, die durch *Vandalismus* entstanden sind, der während der unter a) aufgeführten Vorfälle in den *Räumlichkeiten* verübt wurde;
- c) Schäden an Konstruktionen und an Objekten, die durch ihre Zweckbestimmung zu unbeweglichen Gütern wurden und sich außerhalb des Gebäudes befinden (z. B. fest installierte Gartenbeleuchtung) und an Sportgeländen: die Garantieleistung wird bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 Euro (ABEX 745) gewährt;
- d) Schäden an *Gartenmöbeln*, *Gartengeräten*, Gartenhilfsmitteln, Außen-Pools, Sauna, Infrarotkabine oder Swim Spa, die sich außerhalb des Gebäudes befinden: die Garantieleistung wird hierbei bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 Euro (ABEX 745) gewährt.

A9.1.2 Wir zahlen auch:

- a) ohne Abzug der Selbstbeteiligung, die Kosten für den Austausch der Schlösser an den Außentüren des Gebäudes. Wenn Sie nur einen Teil des Gebäudes bewohnen, erstatten wir Ihnen die Kosten für die Schlösser der Türen, die direkten Zugang zu dem von Ihnen bewohnten Teil geben.
- b) die Kosten für die vorläufige Abdichtung und Absicherung des Gebäudes, wenn dies wohldurchdacht geschieht;
- c) die Kosten, die durch Diebstahl mit Gewaltanwendung oder -androhung gegen die Person des Versicherten entstehen, dies gilt außerhalb der versicherten *Räumlichkeiten*, weltweit. Hierzu gehört auch Diebstahl durch Eindringen in ein Fahrzeug, in welchem sich der/die Versicherte befindet.
- d) die Kosten, die infolge von Diebstahl des Inhalts auftreten, der gemäß Artikel A7.1 in ein anderes Gebäude verbracht wurde, z. B. eine Studentenwohnung, in welcher der Versicherte wohnt. Dies gilt jedoch nur, wenn dieser Diebstahl in Verbindung mit Einbruch, Einsteigen, Gewaltanwendung oder -androhung begangen wurde.
- e) die Kosten, die infolge von Diebstahl innerer Teile eines Gebäudes auftreten, wenn Sie dessen Eigentümer sind;
- f) Schäden an der Immobilie, die am Gebäude aufgrund eines Diebstahls oder versuchten Diebstahls, *Vandalismus* und böswilligem Verhalten verursacht werden, sofern Sie laut Mietvertrag zur Erstattung solcher Schäden verpflichtet sind.

A9.1.3 Wenn der Inhalt auf der Grundlage eines Kapitalwerts versichert ist, gewähren wir unsere Garantie für den Inhalt bis zu 100 % der Versicherungssumme. Es gelten folgende Leistungsgrenzen:

- a) insgesamt für die wertvollen Gegenstände: 20 % der Deckungssumme für den Inhalt, mit einem Höchstbetrag von 20.000 Euro pro Objekt oder Sammlung (ABEX 745);
- b) für alle *Schmuckgegenstände*: 10 % der Deckungssumme für den Inhalt, mit einem Höchstbetrag von 20.000 Euro (ABEX 745);
- c) für den Inhalt, der sich in einem *Keller*, auf einem Dachboden oder in einer Garage befindet, wenn der Versicherte nur einen Teil des Gebäudes bewohnt: 2.500 Euro je Räumlichkeit. Diese Leistungsgrenze erhöht sich auf 5.000 Euro, wenn die Räumlichkeit mit einer *Sicherheitstür* verschlossen wird (ABEX 745);

- d) für den Inhalt von Garagen und Nebengebäuden, die keine direkte Verbindung mit dem Hauptgebäude haben: 2.500 Euro je Räumlichkeit. Diese Leistungsgrenze erhöht sich auf 5.000 Euro, wenn die Garage oder das Nebengebäude (ABEX 745):
 - an das gleiche Alarmsystem angeschlossen ist wie das Hauptgebäude;
 - und weniger als 50 m vom Hauptgebäude entfernt liegt.
- e) für die Wertpapiere: 5 % der Deckungssumme für den Inhalt, mit einem Höchstbetrag von 2.500 Euro je Schadenereignis; Diese Leistungsgrenze erhöht sich auf 4.000 Euro, wenn die Wertobjekte in einem eingemauerten Safe aufbewahrt werden (ABEX 745);
- f) für einen Diebstahl mit Gewaltanwendung oder -androhung gegen die Person des Versicherten, außerhalb der versicherten Räumlichkeiten, weltweit: 6.500 Euro je Schadensfall, ungeachtet der Frage, wie viele Versicherte Opfer der gleichen Gewalttat wurden (ABEX 745);
- g) für einen Diebstahl des gemäß Artikel A7.1 in ein Gebäude, in welchem sich der Versicherte befindet, verbrachten Inhalts, in Verbindung mit Einbruch, Einsteigen, Gewaltanwendung oder -androhung: 6.500 Euro (ABEX 745).

A9.1.4 Was geschieht, wenn der Inhalt auf der Grundlage des teuersten Objekts versichert ist? In diesem Fall gewähren wir unsere Garantie pro Schadensfall bis zu einem Höchstbetrag von zehn Mal dem Betrag der Versicherungssumme für das teuerste Objekt, mit den folgenden Leistungsgrenzen:

- a) für die Gesamtheit der Wertgegenstände: bis höchstens zweimal der Betrag der Versicherungssumme für das teuerste Objekt, mit einem Höchstbetrag von 20.000 Euro (ABEX 745);
- b) für alle *Schmuckgegenstände* zusammengenommen bestimmen wir Leistungsgrenze auf der Grundlage der Anzahl der Haupträume und des Betrags für das teuerste Objekt, das in den Besonderen Vertragsbedingungen angegeben steht, entsprechend der folgenden Tabelle:

| Haupträume | | | | |
|----------------------|------------|-------------|-------------|-------------|
| Teuerster Gegenstand | € 3.788,14 | € 7.576,27 | € 11.364,41 | € 15.152,54 |
| 1-2 | € 2.903,88 | € 3.386,51 | € 4.129,89 | € 4.742,09 |
| 3 | € 3.483,68 | € 4.063,49 | € 4.954,25 | € 5.689,53 |
| 4 | € 3.904,77 | € 4.555,84 | € 5.553,49 | € 6.377,85 |
| 5 | € 4.445,71 | € 5.187,47 | € 6.322,78 | € 7.262,13 |
| 6 | € 5.040,09 | € 5.879,02 | € 7.166,58 | € 8.230,63 |
| 7 | € 5.921,13 | € 6.909,07 | € 8.421,74 | € 9.672,04 |
| 8 | € 6.886,31 | € 8.034,02 | € 9.793,85 | € 11.247,64 |
| 9 | € 7.883,59 | € 9.197,53 | € 11.212,22 | € 12.876,53 |
| 10 | € 8.494,17 | € 9.909,86 | € 12.080,60 | € 13.873,81 |
| 11 | € 9.104,74 | € 10.622,21 | € 12.948,97 | € 14.871,09 |

(Alle Beträge nach Index ABEX 745)

- c) für den Inhalt, der sich in einem *Keller*, auf einem Dachboden oder in einer Garage befindet, wenn der Versicherte nur einen Teil des Gebäudes bewohnt: 2.500 Euro je Räumlichkeit. Diese Leistungsgrenze erhöht sich auf 5.000 Euro, wenn die die Räumlichkeit durch eine *Sicherheitstür* verschlossen wird (ABEX 745);
- d) für den Inhalt von Garagen und Nebengebäuden, die keine direkte Verbindung mit dem Hauptgebäude haben: bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 Euro je Räumlichkeit. Diese Leistungsgrenze erhöht sich auf 5.000 Euro, wenn die Garage oder das Nebengebäude (ABEX 745):
 - an das Alarmsystem des Hauptgebäudes angeschlossen ist,
 - weniger als 50 m vom Hauptgebäude entfernt liegt.
- e) für die Wertpapiere: bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 Euro je Schadenereignis (ABEX 745). Diese Leistungsgrenze wird verdoppelt, wenn die Wertobjekte in einem eingemauerten Safe aufbewahrt werden;

- f) für einen Diebstahl, der mit Gewaltausübung oder -androhung gegen die Person des Versicherten, außerhalb der versicherten *Räumlichkeiten* verübt wird, weltweit: 6.500 Euro (ABEX 745) je Schadenereignis, ungeachtet der Frage, wie viele Versicherte Opfer der gleichen Gewalttat wurden;
- g) für einen Diebstahl des gemäß Artikel A7.1 in ein Gebäude, in welchem sich der Versicherte befindet, verbrachten Inhalts, in Verbindung mit Einbruch, Einsteigen, Gewaltausübung oder -androhung: 6.500 Euro (ABEX 745).

A9.1.5 Vorbeugende Maßnahmen

Der Versicherte ist verpflichtet:

- a) alle Zugangstüren von Haupt- und Nebengebäuden mit einem *Sicherheitsschloss* abzuschließen. Wenn der Versicherte nur Teile des Gebäudes bewohnt, ist er darüber hinaus verpflichtet, *Keller*, Dachböden und Garagen mit einem *Sicherheitsschloss* abzuschließen oder zu verriegeln;
- b) für den korrekten Instandhaltungszustand und die Stabilität der Schlösser, Türen und Fenster sowie der sonstigen Sicherheitsvorrichtungen zu sorgen, mit denen das Gebäude ausgestattet ist;
- c) bei Nacht oder bei Abwesenheit:
 - alle Zugangstüren zum Gebäude abzuschließen oder zu verriegeln;
 - alle Fenster zu schließen;
 - die gegebenenfalls in den Besonderen Vertragsbedingungen beschriebenen elektronischen Diebstahlsicherungen einzuschalten.

A9.1.6 Es sind nicht gedeckt: Diebstähle und Vandalismus:

- a) außer im Fall anderslautender Vereinbarung, bei Diebstahl oder *Vandalismus* während des Zeitraums, in dem das Gebäude während der 12 Monate, die dem Schadensfall vorausgegangen sind, für mehr als 120 Nächte oder mehr als 60 aufeinanderfolgende Nächte unbewohnt war;
- b) wenn die oben genannten vorbeugenden Maßnahmen nicht getroffen wurden, es sei denn, dass zwischen diesem Versäumnis und dem Schadensfall kein ursächlicher Zusammenhang besteht;
- c) von und gegen Objekte(n), die sich außerhalb des Gebäudes befinden; ausschliesslich die, die im Artikel A9.1.1 gelistet sind.
- d) die in den gemeinschaftlichen Bereichen des Gebäudes verübt werden, von denen der Versicherte nur einen Teil bewohnt;
- e) in Nebengebäuden verübt werden, die sich mehr als 50 m vom Hauptgebäude entfernt befinden, es sei denn, dass sie *regelmäßig bewohnt* werden;
- f) von und gegen Tiere(n), Kraftfahrzeuge(n) (außer Gartenhilfsmittel), deren Anhänger(n) und deren Zubehör;
- g) die durch einen oder unter Beihilfe eines Versicherten, dessen Verwandten in gerader aufsteigender und absteigender Linie und deren Ehegatten verübt werden. Diebstahl durch Dienstpersonal ist jedoch gedeckt, wenn der Diebstahl angezeigt oder stichhaltig nachgewiesen wurde.

A9.2 INDIREKTE VERLUSTE

Der Schadensersatz, den wir bei einem versicherten Schadenereignis leisten, wird pauschal um 10 % erhöht.

Bei der Berechnung dieser zusätzlichen Schadensersatzleistung bleiben die aus den folgenden Gründen gezahlten Entschädigungen unberücksichtigt:

- a) aufgrund der Deckungsgarantie Diebstahl und *Vandalismus*;
- b) aufgrund der Versicherung der Mieterhaftpflicht;
- c) aufgrund der Gebäudehaftpflicht;
- d) aufgrund des Tarifierungsbüros Naturkatastrophen;
- e) auf die zusätzlichen Deckungsgarantien;
- f) aufgrund optionaler Deckungsgarantien.



A9.3 ABGESTELLTE KRAFTFAHRZEUGE

Wir versichern die Anzahl von Fahrzeugen, die in den Besonderen Vertragsbedingungen angegeben ist. Diese Fahrzeuge müssen ihren üblichen Stellplatz haben in:

- dem Gebäude, das in den Besonderen Vertragsbedingungen angegeben ist;
- den unter einer anderen Anschrift in Belgien gelegenen Garagen (maximal drei), deren Eigentümer *Mieter* oder Nutzer der Versicherte ist.

Ungeachtet der unterzeichneten Deckungsgarantien gelten hier nur die folgenden Fälle:

- a) Feuer, Explosion, Rauch, Ruß, der aus dem Gebäude kommt;
- b) Blitzeinschlag ins Gebäude;
- c) Arbeitskonflikte und Anschläge;
- d) *Sturm, Hagel, Schnee- oder Eisdruck* in oder auf dem Gebäude oder den Garagen, wenn diese gegen solche Vorfälle versicherbar sind;
- e) Naturgewalten, wenn dieses Risiko nicht durch das Tarifierungsbüro gedeckt ist.

A9.4 GENERALI WOHNEN PREMIUM RECHTSSCHUTZ

A9.4.1 DECKUNGSGARANTIE

a) Ausübung des Rückgriffs zu Lasten einer haftpflichtigen Drittperson

Europaea geht in Regress gegen haftbare Dritte, die Schäden an den in den Besonderen Vertragsbedingungen angegebenen Gebäuden und/oder deren Inhalt verursachen. Diese Deckungsgarantie kann in Anspruch genommen werden, wenn der Regress auf der Grundlage der Artikel 1382 bis 1386 des Bürgerlichen Gesetzbuches erfolgt.

Die Garantie gilt auch für den Regress gegen Erbauer/Hersteller, Verkäufer, Installateure und Instandsetzer der versicherten Sachwerte. In diesem Fall gilt die Deckungsgarantie nicht für den Streitfall über den Vertrag selbst (z. B. Streitigkeiten über die Qualität und den Preis der Kaufsache oder der ausgeführten Arbeiten). Sie gilt jedoch für einen Regress hinsichtlich des Schadens an anderen versicherten Sachwerten als denjenigen, auf die sich der Vertrag bezieht, wenn dieser Schaden durch die mangelhafte Ausführung des Vertrags verursacht wurde.

Wenn Sie in der Eigenschaft eines „Mieters“ oder „Nutzers“ auftreten, erweitern wir die Garantie auf den Regress gegen den Eigentümer/Vermieter. Dies geschieht auf der Grundlage von Artikel 1721 des Bürgerlichen Gesetzbuches, damit wir Schadensersatz für den beschädigten Inhalt erwirken können. Andere Streitfälle zwischen Eigentümer und *Mieter* fallen nicht unter die Deckungsgarantie.

b) Streitfälle mit Ihrem Feuerversicherer

Europaea übernimmt die Verteidigung Ihrer Interessen bei jedem Streitfall, der sich aus der Auslegung oder der Anwendung der Bedingungen der Police des Versicherungsvertrags „Generali Wohnen Premium“ entwickelt, wenn es dabei um die in den Besonderen Vertragsbedingungen angegebenen Gebäude und/oder deren Inhalt geht.

c) Strafrechtliche Verteidigung

Wenn ein Versicherter infolge eines durch den Versicherungsvertrag „Generali Wohnen Premium“ gedeckten Schadenereignisses strafrechtlich belangt wird, nimmt Europaea seine Verteidigung wahr.

A9.4.2 Deckungssummen

Europaea gewährt Ihre Rechtsschutz-Deckungsleistung bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 Euro pro Schaden. Wenn mehrere Versicherte in einen Streitfall involviert sind, legen Sie fest, welche Priorität wir anzusetzen haben, wenn die Deckungssumme ausgeschöpft ist.

A9.4.3 Geografischer Geltungsbereich

Die Deckungsgarantien können für alle Sachverhalte in Anspruch genommen werden, die in Belgien aufgetreten sind.



A9.4.4 Spezifische Ausschlüsse

Es gelten die allgemeinen Ausschlüsse gemäß Artikel A11 des Versicherungsvertrags „Generali Wohnen Premium“ und Artikel D9 gemeinsamen Bestimmungen der Deckungsgarantie Rechtsschutz. Darüber hinaus tritt Europaea ebenfalls nicht ein:

- a) für einen Regress gegen einen haftbaren Dritten, wenn sich herausgestellt hat, dass dieser mittellos ist;
- b) für einen Regress gegen Personen, die zu Ihrer Familie gehören;
- c) für Schadenereignisse, die durch eine Deckungsleistung des Versicherungsvertrags „Generali Wohnen Premium“ gedeckt werden können;
- d) für einen Regress, der sich aus für die Deckungsgarantien unzureichenden Deckungssummen des Versicherungsvertrags „Generali Wohnen Premium“ ergibt;
- e) für einen Streitfall bezüglich der Veranschlagung des Schadens (Gegengutachten), ebenso bezüglich des Saldos der Sachverständigenkosten, wenn dieser den Tarif gemäß Artikel A10.1.8 überschreitet;
- f) Streitfälle aufgrund von Handlungen des Versicherten, die folgendermaßen verursacht wurden:
 - vorsätzlich;
 - in einem Zustand von Trunkenheit, unter Alkoholeinfluss oder in einem vergleichbaren Zustand, der durch den Gebrauch von Produkten oder Stoffen herbeigeführt wurde, die keine alkoholhaltigen Getränke sind, oder als Folge eindeutig leichtsinniger oder ausgesprochen gefährlicher Handlungen;
 - im Fall von Wetten, Streit, Herausforderungen, aggressiven Handlungen oder Anschlägen, es sei denn, dass der Versicherte nachweisen kann, dass er dabei weder Anstifter noch Provokateur war.

A9.5 BODENSANIERUNG

A9.5.1 Wir decken:

- a) die notwendige Sanierung des Bodens, der sich am Ort des versicherten Gebäudes befindet, dessen Eigentümer Sie sind, wenn der Schaden durch den Sachverhalt verursacht wurde, dass das für die Zentralheizung vorgesehene Heizöl versehentlich aus Ihrem Tank geflossen ist. Wir beteiligen uns an den Kosten, selbst wenn das versicherte Gebäude nicht betroffen wurde.
- b) die korrosionsbedingten Schäden, wenn Ihr Heizöltank zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Deckungsgarantie noch keine 25 Jahre alt war.

A9.5.2 Was sind unsere Leistungen?

1. Wir ermitteln den Ort der Verschmutzung und treffen Vorkehrungen zur Begrenzung der Folgen. Wenn Anzeichen für eine Kontamination durch Heizöl aus Ihrem Heizöltank der Zentralheizung bzw. aus den entsprechenden Zuleitungen vorliegen, beauftragen wir einen Sachverständigen, um die Art und das Ausmaß der Verschmutzung zu ermitteln. Wir treffen darüber hinaus alle erforderlichen Vorkehrungen zur Begrenzung der Folgen. Wir beauftragen einen Sachverständigen, der Sie über die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren bei einer Bodenkontamination durch Heizöl informiert. Es hilft Ihnen bei der Erledigung der erforderlichen Formalitäten.
2. Wenn die Kontamination so schwerwiegend ist, dass Sie per Gesetz zu einer Bodensanierung verpflichtet sind, übernehmen wir zu unseren Lasten das Sanierungsprojekt in Ihrem Namen und auf Ihre Rechnung. Die Bodenanalysen und die Bodensanierung werden von unserem Sachverständigennetzwerk für Boden und Bodensanierung durchgeführt.

A9.5.3 Deckungssummen

Für diese Leistungen kommen wir bis zu € 22.406,02,00 pro Schaden auf (ABEX 745).

Wenn der Heizöltank zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Deckungsgarantie älter als 25 Jahre war, ist der Höchstbetrag unserer Leistung 14.003,76 Euro pro Schadensfall (ABEX-745).



A9.5.4 Spezifische Maßnahmen

- a) **Alter des Tanks:** Der Versicherte muss nachweisen, wie alt der Tank ist. Unter Nachweis wird die Rechnung für den Kauf oder eine Bescheinigung verstanden, in der das Baudatum des betreffenden Tanks vermerkt ist. Wenn der Versicherte diesen Nachweis nicht erbringen kann, gehen wir davon aus, dass der Tank zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Deckungsgarantie älter als 25 Jahre war. Der Tank eines Gebäudes, das zum Zeitpunkt des Abschlusses der Deckungsgarantie noch keine 25 Jahre alt war, gilt als ein Tank, der noch keine 25 Jahre alt ist.
- b) **Vorbeugungsmaßnahmen:** Der Versicherte ist zur Instandhaltung seiner Installation verpflichtet. Er ist darüber hinaus verpflichtet, die für den Standort des Tanks und für diesen Sachverhalt geltenden Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Korrosions- und Dichtheitsprüfungen) einzuhalten.

A9.5.5 Spezifische Ausschlüsse

Diese Deckungsgarantie deckt keine Schäden:

- die vor dem Inkrafttreten der Deckungsgarantie bereits vorlagen;
- die durch einen Tank mit einem Fassungsvermögen von mehr als 6.000 Liter verursacht wurden;
- die durch jedwede andere Flüssigkeit außer Heizöl verursacht wurden;
- die auftraten, weil der Versicherte den Tank nicht nach dem Grundsatz der Sorgfaltspflicht instandgehalten hat;
- die auftraten, weil der versicherte Tank nicht mit den geltenden Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen entspricht, insbesondere Korrosions- und Dichtheitsprüfungen (Kontroll- und Sicherheitsvorschriften) entsprechen;
- die durch Korrosion verursacht werden, wenn der Tank zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Deckungsgarantie älter als 25 Jahre war;
- am Tank.

Ebenfalls ausgeschlossen sind:

- die Kosten, die eine Behörde oder ein Heizöl-Fonds übernehmen können;
- die Kosten für die Neuanlage des Gartens.

A9.6 GENERALI HOME ASSISTANCE+

Generali Belgium ist im Auftrag von Europ Assistance befugt, in Verbindung mit den Versicherungspolice „Generali Wohnen Premium“ „Home Assistance+“-Deckungsgarantien anzubieten.

Generali Belgium wurde durch Europ Assistance ausdrücklich beauftragt, die „Beistand“-Versicherung im Namen und auf Rechnung der Europ Assistance als optionale Deckungsgarantie anzubieten oder zu beenden.

Europ Assistance ist der Versicherer für die in den folgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen aufgeführten Deckungsgarantien und trägt daher das Risiko für diese.

A9.6.1 Beistand im Rahmen der Wohnung

GENERALI HOME ASSISTANCE+ wird in dringenden Situationen aktiv, im Rahmen der Ausführung dringender und vorläufiger Reparaturen folgender Kategorien:

- Klempnerarbeiten;
- Elektroinstallation hinter dem Zähler;
- Zentralheizung / zentraler Boiler;
- Zuleitungen zu unterirdischen Tanks.



Die Leistung der GENERALI HOME ASSISTANCE+ besteht darin, in dringenden Fällen so schnell wie möglich *Dienstleister* zu Ihnen zu entsenden, soweit dies technisch möglich ist, damit diese die ersten dringenden und provisorischen Reparaturen an der Wohnung ausführen können, sofern diese zugänglich ist.

In jedem Fall ist das Eintreten des *Dienstleisters* der GENERALI HOME ASSISTANCE+ darauf ausgerichtet, in dringenden *Situationen* Hilfeleistung zu bieten, und zwar rund um die Uhr. Ziel ist nicht die dauerhafte Reparatur des Schadens oder des Sachwertes. Endgültige Reparaturen gehen auch weiterhin zulasten des *Versicherungsnehmers* oder des *Begünstigten*.

GENERALI HOME ASSISTANCE+ kann nicht anstelle der öffentlichen Rettungsdienste eintreten, insbesondere nicht für dringende Hilfeleistung. Im Fall eines *schwerwiegenden Vorfalls* wenden Sie sich zunächst an die örtlichen Notfalldienste (Feuerwehr, Zivilschutz, Polizei usw.).

Die gedeckten Leistungen sind in den Artikeln A.9.6.1.1 (Höhe der gedeckten Leistungen) und A.9.6.1.2 (Gedeckte Leistungen) definiert.

A9.6.1.1 Höhe der gedeckten Leistungen gemäß Artikel A9.6.1.2.

In *dringenden Situationen* deckt GENERALI HOME ASSISTANCE+ die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 300 Euro pro *Schaden* an der *Wohnung* und den dazu gehörenden festen Installationen der Wohnung. In diesem Höchstbetrag für die Kostendeckung durch GENERALI HOME ASSISTANCE+ enthalten sind die Anfahrtskosten und den Stundenlohn des *Dienstleisters* sowie die Kosten für Ersatzteile, sofern deren Kosten insgesamt einen Betrag von 50 Euro nicht überschreiten. Ersatzteile, deren Kosten einen Betrag von 50 Euro überschreiten, sind dem *Dienstleister* durch den *Versicherungsnehmer* oder *Begünstigte* direkt zu bezahlen, auch wenn der Gesamtbetrag für das Eintreten der GENERALI HOME ASSISTANCE+ unter dem Höchstbetrag von 300 Euro liegt.

GENERALI HOME ASSISTANCE+ zahlt die Kosten für den Einsatz direkt an den *Dienstleister*. Der *Versicherungsnehmer* oder *Begünstigte* braucht für diese Leistung nicht in Vorkasse zu gehen. Nur durch den *Dienstleister* berechnete Beträge über 300 Euro werden vom *Versicherungsnehmer* oder dem *Begünstigten* direkt an den *Dienstleister* gezahlt, ebenso die Kosten für Ersatzteile, wenn dieser Betrag 50 Euro überschreitet.

A9.6.1.2 Gedeckte Leistungen

GENERALI HOME ASSISTANCE+ verpflichtet sich dazu, innerhalb von 24 Stunden in den folgenden Situationen einen *Dienstleister* mit folgenden Aufträgen zu entsenden:

- 1) wenn Sie hinter dem Wasserzähler ein Leck feststellen: das Leck in den Leitungen und Verbindungselementen abzudichten, mit Ausnahme von Wasserhähnen und Duscheinrichtungen.
- 2) wenn Sie hinter dem Stromzähler eine Funktionsstörung in Ihrem elektrischen System feststellen: Wiederherstellung der Stromversorgung sowie Finden und Beheben der Ursache des Problems.

Wenn eine vorläufige Reparatur nicht innerhalb von 24 Stunden bewerkstelligt werden kann, verweisen wir Sie auf die Dienstleistung gemäß Artikel A9.6.2.2-2° der GENERALI HOME ASSISTANCE BEWOHNER Deckungsgarantie.

- 3) wenn Ihre regelmäßig gewartete Zentralheizung nicht mehr funktioniert:

- Wiederherstellung der Funktion Ihrer Heizungsanlage;
- Abdichtung von Lecks in den Leitungen.

Wenn eine vorläufige Reparatur nicht innerhalb von 24 Stunden bewerkstelligt werden kann, verweisen wir Sie auf die Dienstleistung gemäß Artikel A9.6.2.2-3 der GENERALI HOME ASSISTANCE BEWOHNER Deckungsgarantie.

- 4) wenn Ihr zentraler Boiler nicht mehr funktioniert:

- schnellstmögliche Wiederherstellung Ihrer Warmwasserversorgung;
- Abdichtung von Lecks in den Leitungen.

Wenn eine vorläufige Reparatur nicht innerhalb von 24 Stunden bewerkstelligt werden kann, verweisen wir Sie auf die Dienstleistung gemäß Artikel A9.6.2.2-4 der GENERALI HOME ASSISTANCE BEWOHNER Deckungsgarantie.

GENERALI HOME ASSISTANCE+ beschränkt diese Deckungsgarantie auf einen (1) Einsatz je Versicherungszeitraum.

- 5) wenn Sie feststellen, dass die Rohre und Leitungen oder Wasserabflussrinnen zu Ihren unterirdisch gelegenen Tanks undicht oder blockiert sind:
- Abdichtung des Lecks in privaten Leitungen zu Öltanks und Regenwassertanks;
 - Beseitigung von Blockierungen in Rohrleitungen für Regenwasser;
 - Beseitigung von Blockierungen in Abwasser-Abflussrohren, mit Ausnahme der Entleerung von Klärgruben oder der Beseitigung von Blockierungen im Wasserreinigungssystem;
 - Leerpumpen eines Heizöltanks, in den unbeabsichtigt Regenwasser eingedrungen ist.

Rohrleitungen, die sich auf öffentlichem Grund und Boden befinden, durch welche Ihre Gruben/Zisternen an eine öffentliche oder anderweitige Kanalisation angeschlossen sind, gehören nicht in den Umfang der Deckungsgarantien. Verschmutzung, die durch Lecks in Rohrleitungen entsteht, ist durch die Allgemeinen Vertragsbedingungen ausgeschlossen. Die Installation muss in jedem Fall die geltenden rechtlichen und technischen Vorschriften erfüllen.

A9.6.2 Beistand Bewohner

A9.6.2.1 Höhe der gedeckten Leistungen gemäß der Festlegung in Artikel A9.6.2.2

Die Höchstgrenze für die Kostenbeteiligung bezüglich der Leistungen ist für jede Deckungsleistung unter A.9.6.2.2 aufgeführt.

A9.6.2.2 Gedeckte Leistungen

Die Aufgabe der GENERALI HOME ASSISTANCE+ besteht aus folgenden Maßnahmen:

- 1) Wenn Ihre beschädigte *Wohnung* infolge des Vorfalls unbewohnbar wurde:
 - Sorge für eine Hotelunterkunft für bis zu 2 Übernachtungen für alle betroffenen Bewohner sowie Kostenübernahme bis maximal 200 Euro pro Nacht.

Was geschieht, wenn Ihre Wohnung 30 Tage nach dem Schadenereignis noch immer nicht bewohnbar ist?
Wir arrangieren den Umzug der Möbel zu Ihrem neuen Wohnort in Belgien und zahlen bis zu 250 Euro der Umzugskosten, wenn Sie die neue Wohnung innerhalb von 60 Tagen nach dem Vorfall finden.
- 2) Wenn ein *elektrischer Defekt* Ihre *Wohnung* unbewohnbar macht und eine vorläufige Reparatur nicht innerhalb von 24 Stunden zu bewerkstelligen ist:
 - entweder bis zu einer endgültigen Reparatur eine Stromversorgung durch Bereitstellung eines Stromgenerators (maximal 6 kW, der Kraftstoff geht auf Ihre Kosten), sowie Verlängerungskabel bzw. andere Gerätschaften, für einen Zeitraum von maximal fünf (5) aufeinanderfolgenden Tagen;
 - oder Arrangieren einer Hotelunterkunft bis zum Abschluss der Reparaturarbeiten, für einen Höchstzeitraum von zwei (2) Hotelübernachtungen und bis maximal 200 Euro pro Nacht als Gesamtbetrag für alle Bewohner.
- 3) Wenn die Zentralheizung Ihrer *Wohnung* (siehe A9.6.1.3) defekt ist und eine vorläufige Reparatur nicht innerhalb von 24 Stunden zu bewerkstelligen ist:
 - Bereitstellung einer Ersatz-Wärmequelle für die Dauer der Reparaturarbeiten, für einen Zeitraum von maximal fünf (5) aufeinanderfolgenden Tagen. Die Kosten für den Kraftstoff bzw. für Strom gehen zu Ihren Lasten;
 - oder Arrangieren einer Hotelunterkunft bis zum Abschluss der Reparaturarbeiten, für maximal zwei (2) Nächte und bis höchstens 200 Euro pro Nacht als Gesamtbetrag für alle Bewohner.
- 4) Wenn die Warmwasserversorgung Ihrer *Wohnung* (siehe A9.6.1.4) defekt ist und eine vorläufige Reparatur nicht innerhalb von 24 Stunden zu bewerkstelligen ist:
 - Arrangieren einer Hotelunterkunft bis zum Abschluss der Reparaturarbeiten, für maximal zwei (2) Nächte und bis höchstens 200 Euro pro Nacht als Gesamtbetrag für alle Bewohner.

GENERALI HOME ASSISTANCE+ beschränkt diese Deckungsgarantie auf einen (1) Einsatz je Versicherungszeitraum.



A9.6.3 Suche nach einem Reparaturtechniker oder Fachmann für kleine Arbeiten und Dienstleistungen

GENERALI HOME ASSISTANCE bietet Beistand bezüglich geringfügiger Dienstleistungen oder kleiner Arbeiten, wenn Sie keinen qualifizierten *Reparaturtechniker oder Fachmann* finden, der Ihnen Hilfe leisten kann. Auf Ihren Antrag hin bringt GENERALI HOME ASSISTANCE Sie schnell in Kontakt mit einem qualifizierten *Reparaturtechniker*, der sich mit Ihnen in Verbindung setzt, um vorab einen Kostenvoranschlag zu machen.

Alle Kosten im Zusammenhang mit dem Einsatz des *Reparaturtechnikers* werden direkt mit diesem geregelt und gehen zulasten des Versicherungsnehmers oder Begünstigten.

Im Folgenden finden Sie einige Beispiele für geringfügige Dienstleistungen und kleine Arbeiten, für die Sie GENERALI HOME ASSISTANCE+ ansprechen können:

1) Inneneinrichtung:

- Austausch von schwer erreichbaren Leuchtmitteln;
- Austausch undichter Dichtungen an einem Wasserhahn;
- Zersägen eines umgestürzten Baums in Ihrem Garten;
- Anbringung neuer Vorhänge;
- Entfernung von Tapeten in der Diele;
- Umstellung von Möbeln;
- Zusammenbau von Möbel-Bausätzen;
- und zahlreichen andere kleine alltägliche Aufgaben.

2) Bewachungsdienstleistungen:

- Bewachung Ihres Haustiers (Hund und Katze);
- Bewachung Ihrer Wohnung während Familienfeiern wie Hochzeit, Taufe, Geburtstagsfeier an einem anderen Ort;
- Bewachung Ihrer Wohnung während Ihrer Abwesenheit im Urlaub.

A9.6.4 Beschränkungen der Deckungsleistung

Folgende Sachverhalte sind von einem Leistungseintritt durch GENERALI HOME ASSISTANCE+ ausgeschlossen:

- Risiken außerhalb von Belgien;
- die Kosten für den Dienstleister, wenn die Wohnung des Begünstigten oder des Versicherten zum vereinbarten Termin nicht zugänglich ist. GENERALI HOME ASSISTANCE+ stellt diese Kosten dem Versicherungsnehmer in Rechnung;
- Kosten aufgrund von üblichem Verschleiß oder Alterung. Als Hinweis: Die Lebensdauer von Anlagen liegt bei 15 Jahren für einen Heizkessel, bei 35 Jahren für Elektroinstallationen und bei 40 Jahren für Klempnerarbeiten.
- die Kosten, die aus einem offensichtlichen Mangel Instandhaltung der Wohnung und fest installierter Anlagen resultieren;
- die Kosten für fest installierte Anlagen, die nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen;
- die Kosten für Vorfälle, die bei der Unterzeichnung der Versicherungspolice bereits bekannt sind;
- die Kosten für Vorfälle, die auftreten infolge von Krieg, Terrorakten, Aufständen, *Streiks* oder jedes anderen Vorfalles, der mit Gefahren verbunden ist;
- die Kosten für Vorfälle, die auftreten infolge von *Sturm*, Erdbeben, Vulkanausbrüchen, Flutwellen, Naturkatastrophen und jedweden anderen naturbedingten Katastrophensituationen;
- die Kosten für Vorfälle, die infolge von radioaktiver Strahlung oder Kernenergie auftreten;
- Kosten, die direkt oder indirekt durch Verschmutzung verursacht werden;
- Unterbrechung oder Beendigung der Gas-, Strom-, oder Wasserversorgung vor den Zählereinrichtungen der Wohnung;

- die Kosten im Zusammenhang mit einem Mangel an Heizöl oder einer leeren Gasflasche;
- die Kosten bezüglich gemeinsamer Bereiche von Gebäuden, die aus mehreren Wohnungen bestehen, für alle Deckungsgarantien, die unter A9.6.1 und A9.6.3 aufgeführt sind;
- die Kosten bezüglich gemeinsamer fest installierter Anlagen in Gebäuden, die aus mehreren Wohnungen und/oder Praxisräumen bestehen, für alle Deckungsgarantien, die unter A9.6.1 und A9.6.3 aufgeführt sind;
- die Kosten für endgültige Reparaturen;
- Schäden, die direkt oder indirekt durch eine Funktionsstörung oder einen Defekt in einem elektronischen Schaltkreis, einer integrierten Schaltung, einem Mikrochip, Mikroprozessor, Hardware, Software, Computer, Telekommunikationsgerät oder vergleichbaren Systemen verursacht werden;
- Kosten im Zusammenhang mit Solarmodulen, Wasserenthärtern, Duscheinrichtungen und Wasserhähnen;
- Dienstleistungen in *Räumlichkeiten*, die für gewerbliche Tätigkeiten bestimmt sind;
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit Alarmsystemen, Haustechnik-Einrichtungen und allen elektronischen Anlagen, elektrischen Rollläden, Überwachungskameras;
- Bereiche, die nicht an das Hauptgebäude der Wohnung angrenzen, sowie jede Leistung, die nicht ausdrücklich und offiziell in der vorliegenden Versicherungspolice aufgeführt wird.

A9.6.5. Schadensregelung und Entschädigung

A9.6.5.1. Modalitäten für die Inanspruchnahme

Für die Inanspruchnahme der Deckungsgarantien der vorliegenden Versicherungspolice ist es unabdingbar erforderlich, vorab mit GENERALI HOME ASSISTANCE+ in Kontakt zu treten, damit die Genehmigung bezüglich der Leistung des Dienstleisters gegeben werden kann. Sie erhalten gegebenenfalls die Nummer des Schadensvorgangs, die Sie verwenden können, wenn Sie unsere Servicemitarbeiter zu einem späteren Zeitpunkt erneut kontaktieren.

Sie können GENERALI HOME ASSISTANCE+ rund um die Uhr und an 7 Tagen der Woche erreichen:

- Telefon: +32 2 533 79 39
- Fax: +32 2 533 77 75
- E-Mail: help@europ-assistance.be

A9.6.5.2. Anwendungsmodalitäten

Verpflichtungen des Begünstigten

Der Begünstigte verpflichtet sich:

- GENERALI HOME ASSISTANCE+ schnellstmöglich anzurufen oder in Kenntnis setzen zu lassen, ausgenommen in Fällen höherer Gewalt, damit diese die angeforderte Beistandsleistung bestmöglich regeln und Ihnen die Zustimmung dazu erteilen kann, die gedeckten Kosten einzugehen;
- GENERALI HOME ASSISTANCE+ alle Unterlagen bzw. Änderungen bezüglich der unterzeichneten Versicherungspolice zukommen zu lassen;
- die Lösungen anzunehmen, die GENERALI HOME ASSISTANCE+ empfiehlt;
- die Verpflichtungen zu beachten, die speziell mit der beantragten Beistandsleistung verbunden sind und im vorliegenden Vertrag aufgeführt werden;
- die Fragen der GENERALI HOME ASSISTANCE+ bezüglich der aufgetretenen versicherten Vorfälle korrekt zu beantworten;
- GENERALI HOME ASSISTANCE+ eventuell vorliegende andere Versicherungen, die den gleichen Vertragsgegenstand haben und die gleichen Risiken decken wie der vorliegende Vertrag, detailliert anzugeben;
- GENERALI HOME ASSISTANCE+ die Originalrechnungen bzw. Originalbelege zu den Ausgaben unter der Deckungsleistung zu übermitteln;
- GENERALI HOME ASSISTANCE+ nicht benutzte Fahrkarten/Flugtickets zurückzugeben, wenn GENERALI HOME ASSISTANCE+ ihre Heimreise gewährleistet hat.



Wenn ein *Begünstigter* die oben genannten Verpflichtungen nicht erfüllt, ist GENERALI HOME ASSISTANCE+ berechtigt:

- die vertraglich vereinbarte Leistung zu reduzieren oder die Ausgaben im Gegenwert des GENERALI HOME ASSISTANCE+ entstandenen Nachteils zurückzufordern;
- die vertraglich vereinbarte Leistung zu verweigern und den Gesamtbetrag der Ausgaben zurückzufordern, wenn die Nichterfüllung in betrügerischer Absicht erfolgte.

Beistandsleistung

Unsere Leistungen dürfen sich für Sie in keiner Weise finanziell gewinnbringend auswirken. Sie sind dazu gedacht, Ihnen innerhalb der vertraglichen Grenzen im Notfall oder im Fall unvorhergesehener Ereignisse während der Gültigkeitsdauer der Deckungsgarantie zu helfen. Aus diesem Grund ziehen wir von den durch uns übernommenen Kosten diejenigen Kosten ab, die Ihnen entstanden wären, wenn das Schadenereignis nicht eingetreten wäre, wie beispielsweise Mautkosten, Fahrtkosten, Treibstoffkosten für das Fahrzeug, und daher behalten wir uns das Recht vor, nicht genutzte Fahrkarten/Flugtickets zurückzufordern. Nicht beantragte bzw. nicht genutzte Leistungen, auch wenn deren Nutzung durch den Versicherten abgelehnt wurde, geben in keinem Fall Anlass zu einem nachträglichen Anspruch auf eine Ausgleichsentschädigung.

Hotelkosten

Die gedeckten Hotelkosten sind auf die Kosten für das Zimmer beschränkt, alle anderen Kosten bleiben ausgeschlossen. Restaurant- oder Verpflegungskosten werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Erstattung von Kosten

Wenn GENERALI HOME ASSISTANCE+ Ihnen die Genehmigung dazu erteilt, die Dienstleistungen unter der Deckungsgarantie zu organisieren und für die Kosten in Vorkasse zu gehen, werden Ihnen diese Kosten im Rahmen dessen erstattet, was GENERALI HOME ASSISTANCE+ eingegangen wäre, wenn sie diese Dienstleistung organisiert hätte.

Diese Erstattungen erfolgen auf der Grundlage von Originalrechnungen oder Kassenbelegen.

Haftung des Versicherers

Wir können nicht für Verzögerungen, Unterlassungen oder Beeinträchtigungen bei den Hilfsmaßnahmen verantwortlich gemacht werden, wenn dies nicht auf uns zurückzuführen ist oder wenn diese das Ergebnis eines Falles höherer Gewalt sind.

Der Versicherer behält sich das Recht vor, im Fall von Missbrauch oder Betrug durch den Versicherten oder sonstige Anspruch erhebende Begünstigte den Beistand im Rahmen der Deckungsgarantie zu verweigern oder sofort zu beenden.

Rechtliche Einschränkungen

Sie verpflichten sich, für die Zwecke der Deckungsgarantien die Bedingungen und Einschränkungen zu beachten, die sich aus der belgischen Verwaltungs- und Gesundheitsgesetzgebung ergeben.

Anerkennung der Zahlungsschuld

Sie verpflichten sich dazu, uns innerhalb eines Monats die Kosten für Dienstleistungen zurückzuerstatten, für eine Leistung, die nicht durch den Vertrag gedeckt sind, und für welche wir in Vorkasse gegangen sind.

A9.6.5.3 Verwaltungsbestimmungen

Inkrafttreten

Für das Inkrafttreten der Deckungsgarantien gilt eine Wartezeit von fünfzehn (15) Tagen ab der Unterzeichnung der Versicherungspolice.

Kosten für die Beantragung der Beistandsleistung

Wir tragen die Kosten für die Kontaktaufnahme per Telefon, Telegramm, Fax und E-Mail, die sie im Ausland tätigen, um uns zu erreichen (erster Anruf sowie solche um welche wir ausdrücklich bitte), vorausgesetzt, dass auf diesen Anruf eine Beistandsleistung gemäß der Deckungsgarantien des Vertrags folgt.

A9.6.5.4. Spezifische Begriffsbestimmungen

Für eine korrekte Auslegung der optionalen Deckung GENERALI HOME ASSISTANCE+ gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:



Dienstleister

Der Reparaturtechniker oder andere Personen, die durch GENERALI HOME ASSISTANCE+ beauftragt werden. Sie jederzeit berechtigt, einen durch GENERALI HOME ASSISTANCE+ bestellten Dienstleister aus legitimen Gründen abzulehnen. In diesem Fall schlägt GENERALI HOME ASSISTANCE+ Ihnen, innerhalb der Grenzen der örtlichen Verfügbarkeit, einen anderen Dienstleister aus der näheren Umgebung vor.

Die Arbeiten, Dienstleistungen oder Reparaturen, die der Dienstleister ausführt, geschehen mit Ihrer Einwilligung und unter Ihrer Aufsicht. Wenn die Gefahr besteht, dass Reparatur- und Ersatzteilkosten die garantierte Leistung überschreiten, empfiehlt es sich, zuvor einen Kostenvoranschlag machen zu lassen.

Der Dienstleister bleibt ausdrücklich allein haftbar für eventuell im Rahmen der durchgeführten Reparaturen, Arbeiten oder Dienstleistungen entstandenen Schäden an der Wohnung oder den Sachwerten des Versicherungsnehmers oder der Begünstigten der Deckungsgarantien.

Dringende Situation

Plötzliches und unvorhersehbares Ereignis, durch welches die Wohnung gefährlich oder unsicher wird, oder welches ein Risiko für die Wohnung darstellt.

Elektrischer Defekt

Defekt an der Elektroinstallation hinter dem Zähler

Schwerwiegender Vorfall

Ein Vorfall, der das Eingreifen der öffentlichen Notfalldienste (Feuerwehr, Zivilschutz, Polizei) aufgrund von Brand, Wasserschaden, Explosion, Implosion oder Einbruchdiebstahl erforderlich macht.

A9.7 SWIMMINGPOOL

A9.7.1 Versicherungsdeckung für den Swimmingpool

a) Wir gewähren Schadensersatz für materielle Schäden am Swimmingpool, die verursacht werden durch:

- eins der Risiken, die durch die Basis-Deckungsgarantien versichert sind, und zwar entsprechend den Bedingungen, die für diese Deckungsgarantien gelten;
- Wild, Pferde oder andere Tiere.

Wir übernehmen auch die Kosten für alle materiellen Schäden an den Abdeckungen des Swimmingpools und an deren Mechanismus, an der *Poolfolie* und den Solarmodulen für die Beheizung des Pools. Für Schäden an der *Poolfolie* wird ab dem vierten Jahr für jedes abgelaufene Jahr ein pauschaler Satz für Verschleiß in Höhe von 10 % abgezogen.

b) Verschmutzung des Wassers im Swimmingpool

Wenn ein versichertes Schadenereignis das Wasser im Swimmingpool so stark verschmutzt, dass der Pool unbenutzbar wird, erstatten wir die eingegangenen Kosten für die Reinigung oder den Austausch des Wassers. Wir übernehmen auch die Kosten für die erforderlichen Produkte, mit denen das Poolwasser wieder benutzbar gemacht wird.

c) Verlust von Wasser aus dem Swimmingpool

Wir decken die Kosten für den Verlust von Wasser aus dem Swimmingpool, wenn dieser infolge eines versicherten Schadenereignisses auftritt, bis maximal einmal die Menge des Poolinhalts. Wir zahlen auch die Kosten für die erforderlichen Produkte, mit denen das Poolwasser wieder benutzbar gemacht wird.

A9.7.2 Versicherungsdeckung für die technische Ausstattung

Bei einem versicherten Schadenereignis decken wir den Schaden an der technischen Ausstattung für den Swimmingpool, wenn diese Ausstattung mit dem Pool verbunden ist und sich in einem separaten Raum oder in einem „Technikraum“ befindet.

A9.7.3 Schäden am Inhalt

Wir gewähren Schadensersatz für materielle Schäden an den Poolmöbeln und Zubehör für die Poolreinigung, auch wenn diese sich im Freien oder in einer offenen Konstruktion befinden. Voraussetzung ist jedoch, dass der Schaden durch eins der Risiken verursacht wurde, die durch die Basis-Deckungsgarantien versichert sind, und zwar entsprechend den Bedingungen, die für diese Deckungsgarantien gelten. Die Leistung ist auf einen Höchstbetrag von 5.000 Euro begrenzt (ABEX-745).

A9.7.4 Diebstahl von Gegenständen im Freien

Wenn die Deckungsgarantie bei Diebstahl versichert ist, zahlen wir auch einen Höchstbetrag von 5.000 Euro bei einem Diebstahl der Sachwerte, die unter 9.7.3 aufgeführt werden, wenn diese sich im Freien, in einer offenen Konstruktion oder in einem nicht angrenzenden Nebengebäude befinden.

A9.7.5 Immer ausgeschlossen sind:

- Schäden durch Naturkatastrophen, wenn die Bedingungen zum Tarifierungsbüro gelten;
- Schäden durch Frost;
- fortschreitende Schäden wie z. B. *Verschleiß*, Rost, Schimmel, Verrotten, Schäden, die infolge allmählicher Verschmutzung oder durch UV-Einwirkung auf den Swimmingpool auftreten;
- Schäden an der technischen Ausstattung, weil der Versicherte nicht die notwendigen Vorkehrungen getroffen hat, um diese Ausstattung in einem guten Instandhaltungs- und Betriebszustand zu halten.

ARTIKEL A10 ZUSÄTZLICHE DECKUNGSGARANTIEN

Wir erstatten, ohne Anwendung der Verhältnismäßigkeitsregel auf diese Beträge, und unbeschadet der speziellen Höchstgrenzen oder der spezifischen Ausschlüsse, bis zu einem Höchstbetrag entsprechend der Deckungssummen für das Gebäude und den Inhalt, sofern diese mit einem versicherten Schadenereignis in Zusammenhang stehen. In Bezug auf die Rettungskosten finden die gesetzlichen Bestimmungen weiterhin Anwendung.

A10.1 DIE KOSTEN

A10.1.1 Die Rettungskosten

- a) die Kosten für die durch uns angeforderten Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung der Folgen eines Schadenereignisses
- b) die Kosten, die durch dringende und angemessene Maßnahmen auftreten, die der Versicherte aus eigener Initiative getroffen hat, oder von einer zuständigen Behörde zur Auflage gemacht werden:
 - um im Fall einer drohenden Gefahr ein Schadenereignis zu verhindern;
 - um die Folgen eines Schadensfalls, die bereits begonnen hat, zu verhindern oder zu begrenzen.

A10.1.2 Die Aufbewahrungskosten

Dies sind Kosten, die ein Versicherter eingegangen ist und für welche er verantwortlich ist:

- a) um die geborgenen Sachwerte zu schützen und zu erhalten und so eine Erhöhung des Schadens zu verhindern;
- b) um die beschädigten versicherten Sachwerte für Reparaturzwecke an einen anderen Ort und wieder zurück zu verbringen.

A10.1.3 Die Aufräum- und Abbruchkosten

Gegen Vorlage einer Rechnung zahlen wir die Kosten:

- die für den Wiederaufbau oder die Wiederherstellung der versicherten beschädigten Sachwerte anfallen, ungeachtet der Frage, ob diese stattfindet;
- für die Entfernung von Objekten, die die versicherten Sachwerte beschädigt haben, auch wenn diese Entfernung nicht für den Wiederaufbau oder die Wiederherstellung der versicherten beschädigten Sachwerte erforderlich ist;
- für den Transport und die Entsorgung dieser Abfälle;
- für die Reinigung der versicherten beschädigten Sachwerte von entstandenen Verschmutzungen und anschließende Behandlung.

A10.1.4 Kosten für die Neuanlage des Gartens

Dies sind die Kosten für die Neuanlage des Gartens des versicherten Gebäudes sowie der Bäume und Sträucher, Anpflanzungen und im Boden eingepflanzten Einzäunungen, mit Ausnahme der Schäden, die durch die in Artikel A9.5 angegebenen Deckungsgarantie „Bodensanierung“ gedeckt sind.

Die Kosten für die erneute Einbringung von Bäumen, Sträuchern, Anpflanzungen und im Boden eingepflanzten Einzäunungen sind auf deren Ersatz durch gleichartige Jungpflanzen begrenzt.

A10.1.5 Die Kosten für vorübergehende Unterbringung

Das sind die Kosten für vorübergehende Unterbringung während des Zeitraums, in dem das versicherte Gebäude aufgrund eines gedeckten Schadensfalls unbewohnbar ist.

Es geht um die Kosten, die nach dem Grundsatz der Sorgfaltspflicht während des normalen Zeitraums für den Wiederaufbau des Gebäudes eingegangen werden.

A10.1.6 Die Kosten für die Betreuung von Versicherten, die noch keine 16 Jahre alt sind, oder für körperlich oder geistig behinderte Personen

Wenn das Gebäude vorübergehend unbewohnbar ist, erstatten wir bis zu 250 Euro je Schadenereignis, sofern keiner der anderen Erwachsenen, die mit ihnen zusammenwohnen, diese Aufgabe übernehmen kann.

A10.1.7 Die Bewachungskosten für Haustiere

Wenn das Gebäude vorübergehend unbewohnbar ist, erstatten wir bis zu 250 Euro je Schadenereignis, sofern keiner der anderen Erwachsenen, die mit in diesem Haushalt wohnen, diese Aufgabe übernehmen kann.

A10.1.8 Die Sachverständigenkosten

Der Versicherte kann, auf eigenen Wunsch, von Anfang an einen Sachverständigen für die Ermittlung seines Schadens hinzuziehen. Wir zahlen die Honorare, einschließlich der Steuern, des durch den Versicherten beauftragten Sachverständigen für die Veranschlagung des Schadens an den versicherten Gütern.

Diese Sachverständigenkosten sind im Verhältnis zum Gesamtbetrag aller zahlbaren Entschädigungen begrenzt. Ausgenommen sind Entschädigungen in Bezug auf die Haftpflichtversicherungen und für indirekte Verluste, für die die Festlegung der Sachverständigenkosten nicht gilt.

| Entschädigung | Rechentabelle in % der Entschädigung | Höchstbetrag des Staffelwerts |
|-------------------------------------|---|--------------------------------------|
| Von 0 € bis 6.022,19 € | 5 % | € 301,11 |
| Von 6.022,20 € bis 40.148,94 € | € 301,11 + 3,5 % auf den Anteil über € 6.022,19 | € 1.495,51 |
| Von 40.148,95 € bis 200.739,86 € | € 1.495,51 + 2 % auf den Anteil über € 40.148,94 | € 4.707,35 |
| Von 200.739,87 € bis 401.479,72 € | € 4.707,35 + 1,5 % auf den Anteil über € 200.739,86 | € 7.718,44 |
| Von 401.479,73 € bis 1.204.439,18 € | € 7.718,44 + 0,75 % auf den Anteil über € 401.479,73 | € 13.740,65 |
| Bei mehr als 1.204.439,19 € | € 13.740,65 + 0,35 % auf den Anteil über € 1.204.439,19 | € 20.073,99 |

(Alle Beträge nach Index ABEX 745.)



A10.1.9 Die finanziellen Vorauszahlungen

Nach einer ersten Überprüfung durch die Versicherungsgesellschaft kann der Versicherungsnehmer eine finanzielle Vorableistung zur Deckung der ersten dringenden Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 Euro beantragen, wenn das Gebäude durch einen versicherten Schaden unbewohnbar geworden ist (ABEX 745).

Wenn das Gebäude bewohnbar bleibt oder wenn nur Schäden an den Inhalten vorliegen, wird der Höchstbetrag auf 2.500 € begrenzt (ABEX 745). Wenn die finanzielle Vorableistung die zahlbare Entschädigung übersteigt und/oder wenn die finanzielle Vorableistung nicht für den gedeckten Schaden verwendet wurde, sind Sie verpflichtet, den Anteil zurückzuzahlen, auf den Sie keinen Anspruch haben. Die Zahlung der finanziellen Vorableistung bedeutet noch keine Anerkennung der Kostenübernahme für das Schadenereignis.

A10.1.10 Mehrkosten, die sich aus den neuen verbindlichen Baunormen ergeben

Deckung der Mehrkosten, die sich aus den neuen verbindlichen Baunormen ergeben, in Fällen von Reparatur oder Wiederaufbau des versicherten Gebäudes, das von einem gedeckten Schadensfall betroffen wurde.

Wenn Sie hier eine Wahlmöglichkeit haben, treten wir auf der Grundlage der günstigsten Option ein. Wir treten nicht ein, wenn es sich um Baunormen handelt, die Sie in der Form, wie sie vor dem Eintritt des Schadens vorgeschrieben waren, nicht eingehalten haben.

Wir treten auch nicht in solchen Fällen ein, bei denen es um Baunormen geht, die Sie einhalten müssen, weil Sie andere Arbeiten ausführen als die, die für die Reparatur oder den Wiederaufbau erforderlich sind.

Wir treten nach Abzug von Prämien oder Zuschüssen ein, die Sie von den Behörden oder einer anderen Stelle erhalten und auf die Sie Anspruch haben, wenn die Normen eingehalten werden.

A10.2 NUTZUNGSAusFALL DER IMMOBILIE

Wenn das Gebäude durch ein versichertes Schadenfalls unbenutzbar wurde, leisten wir während des normalen Zeitraums für den Wiederaufbau, ungeachtet der Frage, ob dieser stattfindet oder nicht, Entschädigung:

- a) für den durch den Eigentümer erlittenen Nutzungsausfall des Gebäudes. Wir schätzen diesen auf der Grundlage des Mietwerts der nicht mehr benutzbaren *Räumlichkeiten*.
- b) für den Mietverlust zuzüglich der Mietnebenkosten, den der Vermieter erleidet, wenn das Gebäude zum Zeitpunkt des Schadenereignisses tatsächlich vermietet war;
- c) Wenn der Versicherte Mieter des Gebäudes ist, leisten wir Entschädigung für den Nutzungsausfall der Immobilie, für welchen er gegenüber dem Vermieter oder Eigentümer haftbar ist.

Unsere Schadensersatzleistung für diesen Zeitraum kann nicht zusätzlich zur Kostenübernahme für vorläufige Unterbringung bezogen werden.

A10.3 REGRESANSPRUCH VON DRITTEN

Wir versichern die zivilrechtliche Haftung des Versicherten, einschließlich seiner Gäste, gemäß den Artikeln 1382 bis 1386 des Bürgerlichen Gesetzbuches für materielle und *immaterielle Schäden* zulasten Dritter infolge eines versicherten Schadenereignisses. Dies findet, auch wenn Sie selbst nicht geschädigt wurden, mit Ausnahme derjenigen.

Schäden, die unter die Gewährleistung «Bodenbereinigung» in Artikel A9.5 fallen

Der Höchstbetrag unserer Leistung in solchen Fällen ist begrenzt auf 1.213.723,63 Euro (indexiert nach Verbraucherpreisindex, als Basisindex gilt der Wert von März 2015, d. h. 234,31) pro Schadensfall (einschließlich materieller und immaterieller Folgeschäden).

A10.4 REGRESS DURCH MIETER ODER NUTZER

Wir versichern bis zu einem Höchstbetrag von 1.213.723,63 Euro (indexiert nach Verbraucherpreisindex, als Basisindex gilt der Wert von März 2015, d. h. 234,31) pro Schadensfall die Haftung des Vermieters gegenüber seinen *Mietern* auf der Grundlage von Art. 1721 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, oder sinngemäß, die Haftung des Eigentümers gegenüber dem Nutzer infolge eines Baufehlers oder mangelhafter Instandhaltung des Gebäudes.



ARTIKEL A11 NICHT GEDECKTE SCHÄDEN

A11.1 ZUSÄTZLICH ZU DEN AUSSCHLÜSSEN, DIE SPEZIFISCH FÜR DIE EINZELNEN RISIKEN SOWIE FÜR DIE ZUSÄTZLICHEN DECKUNGSGARANTIEEN GELTEN, GELTEN FOLGENDE AUSSCHLÜSSE:

Schäden, die direkt oder indirekt in Zusammenhang mit einem der folgenden Ereignisse stehen:

- a) Krieg oder ähnliche Sachverhalte, einschließlich Bürgerkrieg;
- b) Beschlagnahme, vollständige oder teilweise Besetzung der versicherten Güter durch Militär oder Polizei, oder durch bewaffnete oder nicht bewaffnete reguläre oder irreguläre Kombattanten;
- c) alle anderen Naturkatastrophen außer Erdbeben oder Bodensenkungen, *Überschwemmung* und Erdbeben, es sei denn, sie werden in den Besonderen Vertragsbedingungen aufgeführt;
- d) gemeinschaftlich durchgeführte gewaltsame Aktionen oder böswillige Handlungen (politisch, sozial oder ideologisch begründet), mit oder ohne Widerstand gegen öffentliche Stellen, unbeschadet des Deckungsbereichs „Arbeitskonflikte und Anschläge“ und des Deckungsbereichs „Schäden durch *Terrorismus*“;
- e) Veränderungen des Atomkerns, Radioaktivität, Erzeugung ionisierender Strahlungen jedweder Art, der Auswirkung schädlicher Eigenschaften von Kernbrennstoffen bzw. Nuklearstoffen oder von radioaktiven Produkten bzw. Abfällen.

Der Versicherte kann jedoch in den Genuss unserer Deckungsleistung kommen, wenn er nachweist, dass der Schaden weder direkt noch indirekt in Zusammenhang mit den oben genannten Ereignissen steht. Dies gilt jedoch nicht für die unter Absatz a) angeführten Sachverhalte. In diesen Fällen müssen wir den Nachweis über die Sachverhalte erbringen, die unsere Verpflichtung zur Deckungsleistung aufheben.

A11.2 EBENFALLS AUSGESCHLOSSEN SIND FOLGENDE SCHÄDEN:

- a) Schäden durch Umweltverschmutzung, ungeachtet ihrer Erscheinungsform, sowie die Sanierungskosten, unbeschadet der Deckungsgarantie gemäß Artikel A9.5 angegeben (Bodensanierung);
- b) Schäden die auftreten, während sich das Gebäude in Phasen von Bau, Wiederaufbau, Umbau oder Abriss befindet, außer in Situationen:
 - wenn der Schaden durch Brand, Arbeitskonflikt oder einen Anschlag verursacht wird;
 - wenn kein Kausalzusammenhang zwischen diesen Arbeiten und dem Schaden besteht, oder wenn das Gebäude während dieser Arbeiten weiterhin bewohnt ist;
- c) an einem Gebäude oder Teilen davon, wenn Baufälligkeit vorliegt oder der Abriss vorgesehen ist;
- d) aufgrund der Tatsache wiederkehrende Schäden, dass die Ursache, die bei einem früheren Schadenereignis erkannt wurde, nicht behoben wurde;
- e) Schäden, die absichtlich durch einen oder unter Beihilfe eines Versicherten verursacht werden;
- f) Schäden, die an Wertobjekte verursacht werden, außer im Rahmen der Deckungsgarantien:
 - Diebstahl und *Vandalismus*;
 - Brand und ähnliche Risiken bis zu einem Höchstbetrag von 2.008 Euro je Schadenereignis (ABEX 745).
- g) an Gebäuden und deren Inhalten, die Eigentum des Versicherten sind und ohne die erforderliche Baugenehmigung errichtet wurden.

Kapitel 5: Abtretung der Vermögensgegenständen

ARTIKEL A12 WENN DIE VERSICHERTEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDE DEN EIGENTÜMER WECHSELN

A12.1 IM STERBEFALL

Was geschieht, wenn die versicherten Sachwerte infolge Ihres Todes den Eigentümer wechseln? In diesem Fall gelten die sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten weiterhin für den oder die Inhaber der versicherten Interessen. Sowohl die Rechte als auch die Pflichten werden neuen Inhaber der Interessen übertragen.

A12.2 IM FALLE DER ABTRETUNG UNTER LEBENDEN

- a) einer Immobilie: die Versicherung endet von Rechts wegen 3 Monate nach der Unterzeichnung der beglaubigten Urkunde. Bis zum Ablauf dieses Zeitraums wird die dem Abtretenden gewährte Garantieleistung dem Begünstigten der Abtretung zuerkannt, ausgenommen dann, wenn dieser über eine Garantieleistung verfügt, die sich aus einem anderen Vertrag ergibt ;
- b) eines beweglichen Vermögensgegenstands: die Versicherung endet von Rechts wegen sobald der Versicherte sich nicht mehr im Besitz des Vermögensgegenstands befindet.

ARTIKEL A13 IM KONKURSFALL , GERICHTLICHE REORGANISATION DURCH VERZICHT AUF AKTIVA

Wenn Sie für insolvent erklärt werden, bleibt der Versicherungsvertrag zugunsten der Gesamtheit der Gläubiger bestehen, welche uns die nach der Konkurseröffnung fälligen Prämien noch zu zahlen haben.

Wenn eine gerichtliche Reorganisation mit Vermögensabtretung getroffen wird, bleibt der Versicherungsvertrag zugunsten aller Gläubiger bestehen, bis alle Vermögenswerte durch den Konkursverwalter verwertet wurden. Der Konkursverwalter zahlt die Prämie, welche als Teil der Auslagen gilt. Diese werden bevorzugt von den unter den Gläubigern zu verteilenden Beträgen abgezogen.

ARTIKEL A14 IM FALL EINES UMZUGS INNERHALB VON BELGIEN ODER INS AUSLAND

Im Fall eines Umzugs innerhalb Belgiens in ein anderes Gebäude, ungeachtet dessen Bauweise, bleiben die Versicherung der Vermögensgegenständen, die Haftungsdeckungen und die zusätzlichen Deckungsgarantien an beiden Anschriften für einen Zeitraum von 120 Tagen weiter bestehen. Dieser Zeitraum wird für die Deckungsgarantie Diebstahl auf 45 Tage beschränkt. Nach Ablauf dieser Fristen wird der Versicherungsvertrag ausgesetzt, bis uns der Umzug gemeldet wird. Der Inhalt ist, mit Ausnahme von Diebstahl, auch während des Transports innerhalb Belgiens im Rahmen eines Umzugs versichert.

Im Fall eines Umzugs ins Ausland wird der Versicherungsvertrag für den Inhalt und die Haftungsdeckungen unverzüglich von Rechts wegen beendet.

Kapitel 6: Im Schadensfall

ARTIKEL A15 DIE SCHADENEREIGNISSE

A15.1 PFLICHTEN DES VERSICHERTEN

A.15.1.1 Der Versicherte ist verpflichtet:

- a) alle angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung der Folgen des Schadenereignisses zu ergreifen;
- b) unnötige Veränderungen am beschädigten Sachwert zu unterlassen, durch welche die Ermittlung der Schadensursache oder die Abschätzung der Schadenshöhe unmöglich gemacht oder erschwert würde.

A15.1.2 Wenn der Versicherte für einen Schadensfall haftbar gemacht werden kann, ist er verpflichtet:

- a) jegliche Anerkennung der Haftung, jegliche Transaktion, jede Feststellung des Schadensausmaßes, jegliche Zahlung oder Zahlungszusage zu unterlassen;
- b) uns alle gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücke unverzüglich nach deren Zustellung zu übermitteln;
- c) zu Gerichtsterminen zu erscheinen, wenn seine Anwesenheit erforderlich ist, und alle Verfahrenshandlungen zu verrichten, die durch uns oder das Gericht verlangt werden.

Sobald die Deckungsleistung zahlbar wird und sofern diese geltend gemacht wird, treten wir im Rahmen der Deckungsgarantie für den Versicherten ein. Hinsichtlich der zivilrechtlichen Interessen, und soweit unsere Interessen mit denjenigen des Versicherten übereinstimmen, sind wir berechtigt, anstelle des Versicherten die Forderung des Geschädigten zu bestreiten. Wir leisten Schadensersatz, wenn dies ausreichend begründet ist. Unser Eintreten beinhaltet keinerlei Anerkennung einer Haftbarkeit seitens des Versicherten. Diesem darf daraus kein Nachteil entstehen.

A15.1.3 Der Versicherte ist verpflichtet, uns zu informieren:

- a) spätestens innerhalb von acht (8) Tagen ab dem Tag, an dem er davon Kenntnis erlangen konnte: den *Schadensfall*, dessen Umstände sowie dessen bekannte oder mutmassliche Ursachen;
- b) innerhalb von 24 Stunden, nachdem er davon Kenntnis erhielt, über Schäden:
 - an Tieren
 - durch Arbeitskonflikt oder einen Anschlag;
 - durch Auftauen;
 - durch Diebstahl oder versuchten Diebstahl, Beschädigungen an Immobilien oder *Vandalismus*.

A15.1.4 Im Fall von Diebstahl, versuchtem Diebstahl, Beschädigungen an Immobilien oder *Vandalismus* ist der Versicherte zudem verpflichtet:

- a) innerhalb von 24 Stunden nach der Feststellung der Sachverhalte bei gerichtlichen oder polizeilichen Stellen Anzeige zu erstatten;
- b) alle geeigneten Schritte und vorsorglichen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere im Fall eines Diebstahls von Inhaberwertpapieren oder ausgefertigten Schecks (d. h. solche, die gesetzlich vorgesehene Angaben enthalten, insbesondere die Angabe des zu zahlenden Betrags und die Unterschrift der den Scheck ausstellenden Person). Er muss Widerspruch einlegen, sich mit Kreditanstalten in Verbindung setzen, die Nummern der gestohlenen Wertpapiere mitteilen usw.
- c) uns umgehend zu benachrichtigen, sobald die gestohlenen Objekte wiedergefunden werden.

A15.1.5 Der Versicherte ist verpflichtet:

- a) vor einer Reparatur unsere Genehmigung einzuholen;
- b) uns unverzüglich alle nützlichen Auskünfte und Belege zukommen zu lassen, unseren Beauftragten oder Sachverständigen zu empfangen, deren Feststellungen zu erleichtern sowie die gestellten Fragen zu beantworten, damit die Umstände und das Ausmaß des Schadenereignisses ermittelt werden können;



- c) uns innerhalb von 60 Tagen nach der Schadensmeldung eine ausführliche Veranschlagung der Schäden zu übermitteln;
- d) im Fall von Arbeitskonflikt oder Anschlag schnellstmöglich bei den zuständigen Behörden alle Schritte für die Erwirkung von Schadensersatz für die an den Sachwerten erlittenen Schäden einzuleiten. Bei einem Arbeitskonflikt oder Anschlag treten wir nur dann ein, wenn nachgewiesen wird, dass alle erforderlichen Schritte unternommen wurden. Der Begünstigte der Versicherung verpflichtet sich, Beträge, die die Behörden als Schadensersatz für die an den Sachwerten erlittenen Schäden auszahlen, an uns zurückzuerstatten. Diese Verpflichtung besteht in dem Umfang, in welchem der Schadensersatz dem entspricht, was er aufgrund des Versicherungsvertrags für denselben Schaden erhalten hat.

A15.2 WENN DER VERSICHERTE DIE OBEN GENANNTEN VERPFLICHTUNGEN NICHT ERFÜLLT, SIND WIR BERECHTIGT:

- a) unsere Deckungsleistung zu verweigern, falls diese Nichterfüllung der Verpflichtungen auf betrügerischer Absicht beruht;
- b) in anderen Fällen unsere Leistungen zu reduzieren oder unsere Ausgaben im Gegenwert des uns entstandenen Nachteils zurückzufordern, bzw. Schadensersatz zu fordern. Im Fall einer verspäteten Schadensmeldung reduzieren wir unsere Leistungen nicht, wenn der Versicherte nachweist, dass er die Meldung so schnell wie angemessenerweise möglich erledigt hat.

A15.3 DAS VERFAHREN BEZÜGLICH DER SCHATZUNG DER SCHADEN UND DER ENTSCHADIGUNG

Die durch den Schadensfall verursachten Schäden, der Wert der versicherten Vermögensgegenständen vor dem Schadensfall und der für Abnutzungsprozentsatz werden in gegenseitigem Einvernehmen zwischen den Parteien geschätzt.

Wenn es nach unserem Ermessen erforderlich ist oder wir nicht zu einem Einvernehmen kommen, wird die Schätzung des Schadens durch den Sachverständigen durchgeführt, den wir im Einvernehmen mit Ihnen hinzugezogen haben, eventuell unterstützt durch einen von Ihnen selbst bestimmten Sachverständigen. Die Schadensschätzung muss innerhalb von 90 Tagen nach Meldung des Schadens bei der Versicherungsgesellschaft stattfinden. Alternativ findet sie innerhalb von 90 Tagen nach dem Tag statt, an dem Sie uns mitteilen, welchen Sachverständigen Sie hinzuziehen.

Wenn diese beiden Sachverständigen kein Einvernehmen erzielen können, ziehen sie einen dritten Sachverständigen hinzu. Dessen Gutachten ist ausschlaggebend.

Was geschieht, wenn die beiden Sachverständigen kein Einvernehmen über die Bestellung des dritten Sachverständigen erzielen können? Was geschieht, wenn einer von ihnen seinen Aufgaben nicht nachkommt? In diesem Fall wird der dritte Sachverständige auf Antrag der zuerst handelnden Partei vom Vorsitzenden des Gerichts Erster Instanz Ihres Wohnsitzes bestellt. Wenn Sie im Ausland wohnhaft sind, wird davon ausgegangen, dass Sie als Wahlmizil die Anschrift wählen, an welcher das Risiko entstanden ist, das den Streitfall veranlasst hat.

Die Sachverständigen sind von allen juristischen Formalitäten befreit, und ihre Entscheidung ist endgültig und unwiderruflich. Das Gutachten lässt jedoch die Rechte der Parteien unberührt und beeinträchtigt in keiner Weise die Ansprüche und Ausschlüsse, die wir geltend machen könnten.

Wir gehen für das Honorar Ihres Sachverständigen in Vorkasse und kommen für diese Sachverständigenkosten gemäß Artikel A10.1.8 dieses Versicherungsvertrags auf. Im Streitfall gehen wir für das Honorar Ihres Sachverständigen sowie dasjenige des dritten Sachverständigen in Vorkasse. Diese Sachverständigenkosten gehen zulasten der unterliegenden Partei.

A15.4 DIE SELBSTBETEILIGUNG

Eine Selbstbeteiligung in Höhe von 242,745 Euro je Schadenereignis und je Risiko wird vom Betrag für den *Sachschaden* und die Kosten, und vor einer eventuellen Anwendung der Verhältnismäßigkeitsregel, in Abzug gebracht.

Für ein Schadenereignis unter der Deckungsgarantie „Naturkatastrophen“ wird eine spezifische Selbstbeteiligung vom Betrag für den *Sachschaden* und die Kosten, und vor einer eventuellen Anwendung der Verhältnismäßigkeitsregel, in Abzug gebracht. Diese spezifische Selbstbeteiligung wird in den Besonderen Vertragsbedingungen angegeben.



Die Höhe der Selbstbeteiligung ist an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex gekoppelt, als Basisindex gilt der Wert von März 2015, d. h. 234,31 (Basis 100 in 1980). Der bei einem Schadenereignis angesetzte Index ist der Wert des Monats vor dem Monat des Schadenereignisses.

Keine Selbstbeteiligung wird für die Garantie Assistance (Artikel A.8 GENERALI HOME ASSISTANCE) berechnet.

A15.5 REVERSIBILITÄT

Wird der Versicherungsvertrag für Gebäude und Inhalt auf der Grundlage von Kapitalwerten abgeschlossen? Besteht hinsichtlich einiger Beträge ein Defizit und hinsichtlich anderer ein Überschuss? In diesem Fall wird der Überschuss auf die unzureichenden Beträge übertragen, entsprechend den Fehlbeträgen und zum angewandten Prämiensatz.

Die Reversibilität ist nur für Güter zulässig, die der gleichen Gesamtgruppe angehören und die sich am gleichen Standort befinden.

Im Rahmen der Versicherung gegen „Diebstahl und *Vandalismus*“ darf der gegebenenfalls versicherte Überschuss für das Gebäude keinen Ausgleich für eine unzureichende Deckung bezüglich des Inhalts bilden.

A15.6 DIE PROPORTIONALREGEL FÜR DECKUNGSSUMMEN, WENN DIE VERSICHERUNG AUF DER GRUNDLAGE VON KAPITALWERTEN ABGESCHLOSSEN WIRD

A15.6.1 Am Tag des Schadenereignisses ist die Deckungssumme trotz der eventuellen Anwendung der oben festgelegten Reversibilität nicht ausreichend.

In diesem Fall geht ein Teil der Kosten für das Schadenereignis zu Ihren Lasten, dies gilt im Verhältnis zwischen der tatsächlichen Höhe der Deckungssumme und dem Betrag, der gemäß den vereinbarten Schätzungsregeln hätte versichert sein müssen.

A15.6.2 Die Proportionalregel gilt nicht:

■ für das Gebäude:

- a) wenn Sie eines der durch uns angebotenen Systeme zur Aufhebung der Proportionalregel genau angewendet haben. Was geschieht, wenn sich am Tag des Schadensfalls herausstellt, dass eines der Elemente, die als Grundlage für die Berechnung der Prämie bezüglich des Risiko „Gebäude“ angesetzt wurden (z. B.: die Abmessungen oder der Grad der Fertigbearbeitung) nicht oder nicht mehr den Tatsachen entspricht? In diesem Fall geht ein Teil der das Gebäude betreffenden Kosten für den Schadensfall zu Ihren Lasten, dies gilt im Verhältnis zwischen der gezahlten und der tatsächlich geschuldeten Prämie.
- b) wenn Sie Mieter eines Gebäudeteils oder des ganzen Gebäudes sind, und wenn die Deckungssumme zum Zeitpunkt des Schadensfalls mindestens der Höhe des zwanzigfachen Betrags der Jahresmiete oder des Jahresmietwerts, zuzüglich der Mietnebenkosten (außer den Kosten für Heizung, Wasser, Gas und Elektrizität) entspricht. Wenn die Deckungssumme niedriger ist als die Höhe des zwanzigfachen Betrags der Jahresmiete oder des Jahresmietwerts, zuzüglich der Mietnebenkosten wenden wir die Proportionalregel nach dem günstigsten Verhältnis zwischen dem versicherten Wert und entweder dem Istwert oder dem zwanzigfachen Betrag der Jahresmiete oder des Jahresmietwerts zuzüglich der Mietnebenkosten an.

■ für den Inhalt:

wenn die Versicherungssumme in Abhängigkeit von der Versicherungssumme für das Gebäude festgelegt wird, entsprechend der nachstehenden Tabelle:

| Versicherungssumme Gebäude | Versicherungssumme Inhalt gleich oder höher als |
|---|---|
| von 0,00 € bis 402.392 € (ABEX 745) | 1/3 der Versicherungssumme Gebäude |
| von 402.393 € bis 574.846 € (ABEX 745) | 1/4 der Versicherungssumme Gebäude |
| ab 574.846 € und darüber (ABEX 745) | 1/5 der Versicherungssumme Gebäude |

- Im Allgemeinen gilt die Proportionalregel für Deckungssummen ebenfalls nicht:
 - a) wenn die Unterversicherung eine Höhe von 10 % nicht überschreitet;
 - b) für Deckungsgarantien in Bezug auf die außervertragliche zivilrechtliche Haftung;
 - c) auf die zusätzlichen Deckungsgarantien;
 - d) in allen Fällen, in denen die Parteien vertraglich deren Aufhebung festgelegt haben;
 - e) für Versicherungen „auf Erstes Risiko“.

A15.7. DIE PROPORTIONALREGEL, WENN DIE VERSICHERUNG AUF DER GRUNDLAGE DER ANZAHL VON HAUPT-RÄUMEN ABGESCHLOSSEN WIRD

Was geschieht, wenn sich am Tag des Schadenereignisses herausstellt, dass eines der Elemente, die als Grundlage für die Berechnung der Prämie bezüglich des Risiko „Gebäude“ angesetzt wurden (z. B.: die Anzahl der Haupträume oder der Grad der Fertigbearbeitung) nicht oder nicht mehr den Tatsachen entspricht? In diesem Fall geht ein Teil der das Gebäude betreffenden Kosten für das Schadenereignis zu Ihren Lasten, dies gilt im Verhältnis zwischen der gezahlten und der tatsächlich geschuldeten Prämie.

Wir wenden die Proportionalregel nicht an:

- a) wenn Sie das Gebäude vermieten und Sie nachweisen können, dass Sie nicht über die Änderung der Zweckbestimmung dieser Räume informiert waren. Gleiches gilt für den Fall, dass die Antworten auf die nachstehend unter b) aufgeführten Fragen infolge von durch den Mieter ausgeführten Arbeiten nicht mehr den Tatsachen entsprechen;
- b) wenn eine der Antworten auf die nachstehenden Fragen nicht oder nicht mehr den Tatsachen entspricht:
 - Hat die Küche eine Arbeitsplatte aus Naturstein oder Granit UND ein Glaskeramik-Kochfeld UND Mobiliar aus Hartholz, oder ist es eine gewerbliche Küche, die für den Privathaushalt angepasst wurde?
 - Besteht der Fußboden im Wohn-/Esszimmer oder dem reinen Wohnzimmer oder Esszimmer aus Naturstein, Massivholzdielen oder hat er einen Wollteppichboden?
 - Sind die Innenraumtüren aus Massivholz oder sind es Design-Türen?

Was geschieht, wenn mehr als eine Antwort auf diese Fragen oder die Anzahl der Haupträume nicht oder mehr den Tatsachen entspricht? In diesem Fall wird die Verhältnismäßigkeitsregel bezüglich der Prämien angewandt:

- c) für Deckungsgarantien, die sich auf die außervertragliche zivilrechtliche Haftung beziehen;
- d) für die zusätzlichen Deckungsgarantien (Artikel A10);

A15.8 FESTLEGUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

A15.8.1 Schadensschätzung – Abzug für Verschleiß

Findet die Schadensschätzung zum *Neuwert* statt? In diesem Fall wird der Anteil für den Verschleiß, der 30 % überschreitet, vom *Neuwert* vor dem Schadenereignis abgezogen.

A15.8.2 Schadensschätzung in Bezug auf das Gebäude

- a) für den Eigentümer: dessen *Neuwert*;
- b) für den *Mieter* oder Nutzer: dessen Istwert.

A15.8.3 Schadensschätzung in Bezug auf den Inhalt

- a) Hausrat: dessen *Neuwert*;
- b) Wäsche und Kleidung: deren Istwert;
- c) Lebensmittel: deren *Zeitwert*;
- d) *Haustiere*: zu ihrem *Zeitwert*, ohne Einbeziehung ihres Werts bei Wettbewerben bzw. Wettkämpfen oder ihres emotionalen Werts;
- e) Wertobjekte: deren *Zeitwert*;



- f) wertvolle Gegenstände: deren *Wiederbeschaffungswert*;
- g) Materialien: deren Istwert;
- h) elektrische und elektronische Geräte: deren *Neuwert*;
- i) Dokumente, Pläne und Modelle, Magnetbänder und andere Speichermedien: deren materieller Wert für die Wiederherstellung;
- j) Kraftfahrzeuge und Anhänger: deren *Marktwert*;
- k) Fahrzeuge ohne Motorantrieb, Garten-Objekte und Gartenhilfsmittel: deren Istwert;
- l) *Schmuckgegenstände*: deren *Wiederbeschaffungswert*;
- m) Handelsware: deren Anschaffungskosten.

Spezifische Bestimmungen für Versicherungen, die auf der Grundlage der Anzahl von Haupträumen abgeschlossen werden:

Pro versichertem Schadensfall ist unsere Leistung für jedes beschädigte oder zerstörte Objekt des versicherten Inhalts beschränkt auf die Leistungsgrenze des teuersten Objekts, das in den Besonderen Vertragsbedingungen dieses Versicherungsvertrages angegeben ist.

Wir verpflichten uns dazu, im Fall eines *versicherten* Schadenereignisses, mit Ausnahme von Schadenereignissen, die unter die Deckungsgarantie Diebstahl und *Vandalismus* fallen (Abschnitt A9.1), die im vorigen Absatz angeführte Leistungsgrenze für zwei von Ihnen anzugebende beschädigte oder zerstörte Objekte aus dem versicherten Inhalt zu verdoppeln.

A15.8.4 Schadensschätzung in Bezug auf elektronische und elektrische Geräte:

Schäden an elektronischen und elektrischen Geräten, die durch Einwirkung von Elektrizität auftreten, werden zum *Neuwert* geschätzt. Das heißt, der Wert eines neuen Geräts mit vergleichbaren Leistungen am Tag des Schadenereignisses.

Wenn das Gerät reparierbar ist, ersetzen wir die Reparaturkosten, falls diese nicht höher liegen als der Neuwert des Geräts.

Für elektronische IT-Materialien und Computer berechnen wir einen pauschalen Verschleiß in Höhe von 5% für jedes abgelaufene Jahr ab dem Datum des Neukaufs des beschädigten Geräts, dieser wird jedoch nur für Geräte angerechnet, die am Tag des Schadenereignisses älter als 5 Jahre sind.

A15.9 MODALITÄTEN UND FRISTEN FÜR DIE SCHADENSENTSCHÄDIGUNG

A15.9.1

Wir übernehmen die Bearbeitung des Schadensfalls. Jede Schadensmeldung, die vor 15 Uhr eingeht,

- unter der Faxnummer +32 2 403 88 72

oder

- unter dieser E-Mail-Adresse: servicedesk@generali.be

bearbeiten wir noch am selben Tag. Wir legen eine Vorgangsakte an und leiten die erforderlichen Schritte ein.

Die betroffenen Personen erhalten innerhalb von 24 Arbeitsstunden eine Bestätigung darüber, dass die Vorgangsakte angelegt wurde und sie erhalten zudem Informationen über alle potenziellen Maßnahmen und Entscheidungen in Bezug auf die Regulierung des Schadensfalls.

Jedes Schadenereignis, bei dem keine strittigen Fragen im Rahmen der Deckungsgarantien oder der Umstände des Falles auftreten, sowie jedes Schadenereignis, für welches der Versicherte seine Verpflichtungen erfüllt hat, wird nach Eingang des Sachverständigenprotokolls und/oder der Rechnung für die Reparaturen reguliert.

A15.9.2

Wir zahlen den Betrag zur Deckung der Unterbringungskosten und anderer Soforthilfemaßnahmen spätestens innerhalb von 15 Tagen nach dem Datum der Vorlage von Belegen für diese Kosten aus.



Der Betrag der Schadensersatzleistung, die unstrittig und im Einvernehmen zwischen den Parteien festgelegt wurde, wird innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum dieser Festlegung beglichen.

Wenn die Höhe der Schadensersatzleistung strittig ist, begleichen wir den strittigen Anteil dieses Betrags innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss des Sachverständigengutachtens, oder in Ermangelung dessen, 30 Tage nach dem Tag der Schadensschätzung.

A15.9.3

Die oben genannten Fristen werden ausgesetzt, wenn:

- a) der Versicherte am Tag des Abschlusses des Sachverständigengutachtens nicht alle Verpflichtungen erfüllt hat, die ihm durch den Versicherungsvertrag auferlegt sind. In diesem Fall laufen die Fristen erst ab dem Tag nach dem Tag, an dem der Versicherte diese Verpflichtungen erfüllt hat.
- b) Verdachtsmomente dafür bestehen, dass das Schadenereignis durch den Versicherten oder den Begünstigten der Versicherung absichtlich verursacht wurde, sowie im Fall von Diebstahl. In diesem Fall behalten wir uns das Recht vor, vorab eine Kopie der Strafakte anzufertigen. Der Antrag auf Genehmigung zur Einsichtnahme muss spätestens innerhalb von 30 Tagen nach dem Abschluss des durch uns in Auftrag gegebenen Gutachtens eingereicht werden. Wenn der Versicherte oder Begünstigte, die die Schadensersatzleistung beantragt, nicht strafrechtlich verfolgt wird, hat die gegebenenfalls fällige Zahlung innerhalb von 30 Tagen, nachdem wir von der Entscheidung im betreffenden Fall Kenntnis erlangt haben, zu erfolgen.
- c) wenn das Schadenereignis durch eine Naturkatastrophe gemäß Artikel A6.8 verursacht wurde, und wenn das belgische Wirtschaftsministerium die Fristen laut Artikel A15.3 Absatz 2 und A15.9.2 verlängert;
- d) wenn wir dem Versicherten schriftlich darlegen, warum wir aus Gründen, die außerhalb unserer Kontrolle und der unserer Beauftragten liegen, das Sachverständigengutachten oder die Schadensschätzung gemäß A15.3 Absatz 2 nicht abschließen können.

A15.9.4

Wenn das Gebäude zum Neuwert versichert ist, zahlen wir 80 % der Schadensersatzleistung, auch wenn Sie es nicht wieder aufbauen und auch kein anderes Gebäude erwerben.

Wenn Sie wieder aufbauen oder ein anderes Gebäude erwerben oder bauen, erstatten wir Ihnen den Saldo entsprechend den Kosten der Arbeiten oder laut der notariellen Urkunde.

Wenn die Gesamtkosten für den Wiederaufbau oder Erwerb niedriger ausfallen als der Gesamtbetrag der Schadensersatzleistung, reduzieren wir die endgültige Entschädigungssumme auf diesen Kostenpreis, zuzüglich 80 % der Differenz zwischen der Gesamtentschädigung und dem tatsächlich aufgewandten Betrag.

A15.9.5

Ist das Gebäude beschädigt? In diesem Fall wird die Schadensersatzleistung erst ausbezahlt, nachdem Sie uns:

- entweder einen Nachweis darüber vorgelegt haben, dass keine Hypothek oder eine vorrangige Forderung vorliegt
- oder eine durch die Gläubiger ausgestellte Ermächtigung zur Entgegennahme eingereicht haben.

Die nicht erstattungsfähigen Steuern begleichen wir, nachdem Sie uns die Belege dafür übermittelt haben.

A15.9.6

Was geschieht, wenn wir die Fristen gemäß Artikel A15.9.2 und A15.9.3 nicht einhalten? In diesem Fall wird auf den Teil der Schadensersatzleistung, die nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen ausgezahlt wurde, der gesetzliche Zinssatz hinzugerechnet, und zwar ab dem Tag nach dem Ablauf der Frist bis zum Tag der Zahlung, es sei denn, wir können nachweisen, dass diese Verzögerung weder auf uns noch auf unsere Beauftragten zurückzuführen ist.

A15.10 AUSZAHLUNGSMODALITÄTEN IM FALL VON SCHÄDEN DURCH TERRORISMUS

Gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 in Bezug auf die Versicherung gegen Schäden, die durch *Terrorakte* verursacht werden, beschließt der Ausschuss, ob ein Schadensfall der Begriffsbestimmung eines *Terroraktes* entspricht. Damit der in Artikel A6.8 angegebene Betrag nicht überschritten wird, legt dieser Ausschuss spätestens sechs Monate nach dem Schadensfall den Prozentsatz der Entschädigung fest, den wir infolge des Vorfalles zu zahlen haben.



Der Ausschuss kann diesen Prozentsatz revidieren. Spätestens bis zum 31. Dezember des dritten Jahres nach dem Jahr des Schadensfalls fasst der Ausschuss einen endgültigen Beschluss über den auszuzahlenden Prozentsatz der Entschädigung.

Erst nach der Festlegung dieses Prozentsatzes durch den Ausschuss können Sie bei uns den Anspruch auf Entschädigung geltend machen. Wir zahlen die Deckungssumme entsprechend dem durch den Ausschuss festgelegten Prozentsatz aus.

Was geschieht, wenn der Ausschuss den Prozentsatz verringert? In diesem Fall gilt die Herabsetzung der Entschädigung weder für bereits ausgezahlte Entschädigungen, noch für noch ausstehende Entschädigung, für welche wir Ihnen bereits einen Bescheid zugesandt haben.

Was geschieht, wenn der Ausschuss den Prozentsatz erhöht? In diesem Fall gilt die Erhöhung der Entschädigung für alle gemeldeten Schadenereignisse, die auf den als *Terrorakt* anerkannten Vorfall zurückzuführen sind.

Die Entschädigung ist auf einen Höchstbetrag von 75 Millionen Euro pro Versicherungsnehmer, pro versichertem Standort und pro Jahr begrenzt. Diese Begrenzung gilt unabhängig von der Anzahl der Versicherungsverträge oder der Anzahl der Versicherungsunternehmen, die Mitglied der NPO TRIP sind, und denen bei Fällen im Zusammenhang mit *Terrorismus* eine Verbindlichkeit obliegt.

Für die Anwendung dieses Absatzes ist am versicherten Standort Folgendes inbegriffen: alle am Risikoort vorhandenen, vom Versicherungsnehmer versicherten Objekte, und solche Objekte, die nach ihrer Art und Bauweise Teil Geschäftstätigkeit sind, die ihren Sitz am Risikoort hat. Alle Objekte durch den Versicherungsnehmer versicherten Objekte, die sich in weniger als 50 Meter Entfernung von einander befinden, und von welchen mindestens eines sich am Risikoort befindet, gelten als am gleichen Ort befindlich.

Dieser Paragraph gilt nicht für Gebäude, die für Wohnzwecke genutzt werden.

Was geschieht, wenn der Ausschuss feststellt, dass der in Artikel A6.8 genannte Betrag nicht ausreicht, um Entschädigungen für alle entstandenen Schäden zu leisten? Oder ist der Ausschuss der Ansicht, nicht über genügend Informationen für die Beurteilung der Frage, ob dieser Betrag ausreichend ist, zu verfügen? In diesem Fall leisten wir vorrangig Entschädigung für Personenschäden. Die Entschädigungsleistung für psychologische Schäden zahlen wir nach Begleichung aller anderen Entschädigung.

Jede Beschränkung, jeder Ausschluss und/oder jede zeitliche Staffelung in der Ausführung der Verpflichtungen des Versicherungsunternehmens, die in einem Königlichen Erlass festgelegt sind/werden, gelten gemäß den in diesem Erlass vorgesehenen Anwendungsmodalitäten.

A15.11 AN WEN ZAHLEN WIR DIE ENTSCHÄDIGUNG AUS ?

Die Entschädigung wird an Sie ausgezahlt, mit Ausnahme der Leistungen der Haftpflichtversicherungen, wenn der Dritte uns gegenüber einen Anspruch auf diese Leistung hat. In diesem Fall wird die Leistung direkt an den Dritten ausgezahlt.

A15.12 WIEDERERLANGUNG DER VERMÖGENSGEGENSTÄNDE IN EINEM SCHADENSFALLS IM ZUSAMMENHANG MIT DER "DIEBSTAHL"-VERSICHERUNGSLEISTUNG

Der Versicherte ist in keiner Weise berechtigt, auf die versicherten Sachwerte ganz oder teilweise zu verzichten. Eine Ausnahme von dieser Regel besteht im Fall eines Diebstahls. Wenn die gestohlenen Gegenstände wiedergefunden werden, muss sich der Versicherte innerhalb von 30 Tagen entscheiden:

- entweder er verzichtet auf die Objekte,
- oder er nimmt sie zurück. In diesem Fall ist er verpflichtet, die erhaltenen Leistungen abzüglich eventueller Reparaturkosten zurückzuerstatten. Wenn wir immer die Entschädigung noch nicht beglichen haben, brauchen wir nur den Betrag für gegebenenfalls anfallende Reparaturkosten zu zahlen.

A15.13 SCHADENSREGELUNGEN DER GARANTIEEN ,GENERALI HOME ASSISTANCE' UND ,GENERALI HOME ASSISTANCE +':

Die Schadensregelungen der Garantien ,Generali Home Assistance' und ,Generali Home Assistance +' entspricht den Modalitäten vom Artikel A.8.2 ,Generali Home Assistance' und A.9.6 ,Generali Home Assistance +'.

Keine Selbstbeteiligung wird für diese Garantien berechnet.

Titel B: Generali FAMILIENHAFTPFLICHTVER- SICHERUNG

Diese Deckungsgarantien gelten für Sie, wenn sie in den Besonderen Vertragsbedingungen aufgeführt werden.

Kapitel 1: Der Vertrag

ARTIKEL B1 DIE VERTRAGSPARTEIEN

Für die korrekte Auslegung des Versicherungsvertrags hier zunächst eine Auflistung der einbezogenen Parteien:

■ **WIR**

Generali Belgium AG, Versicherungsunternehmen mit Zulassung unter Kodennr. 0145, mit Sitz in Avenue Louise 149, 1050 Brüssel, Belgien.

Für die Garantien im Rahmen der „GENERALI BIKE ASSIST“ ist dies

EUROP ASSISTANCE (Belgium) A.G., USt-IDNr. BE 0457.247.904 RPR Brüssel, eine Versicherungsgesellschaft mit Zulassung unter Kodennr. 1401 zur Erfüllung der Teilbereiche 01, 09, 13, 15, 16 und 18 (Beistand), mit Gesellschaftssitz in Triomflaan 172, 1160 Brüssel, Belgien.

■ **EUROPAEA**

Die Spezialabteilung Rechtsschutz der Generali Belgium AG

■ **SIE**

Der Versicherungsnehmer, der den Vertrag unterzeichnet.

■ **VERSICHERTE**

Die Hauptversicherten und mitversicherte Personen.

■ **HAUPTVERSICHERTE**

Die im Folgenden aufgeführten Personen. Es haben immer den Status eines Versicherten:

- a) Sie selbst, sofern Sie Ihren Hauptwohnsitz in Belgien haben;
- b) Ihr(e) mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende(r) Ehe- bzw. Lebenspartner(in);
- c) alle in Ihrem Haushalt lebenden Personen, aber auch Verwandte ersten und zweiten Grades in aufsteigender oder absteigender Linie, die an Ihrer Adresse ansässig sind, auch wenn sie nicht mit Ihrer Familie zusammenleben – etwa im Rahmen von sogenannten „Känguru“-Wohnprojekten oder bei Betreutem Wohnen.

Die oben genannten Personen behalten den Status eines Versicherten:

- wenn sie aus Gründen von Studium oder Berufstätigkeit, vorübergehend nicht in Ihrem Haushalt leben.
- Der Versicherungsschutz bleibt bei diesen Personen auch nach Beendigung des Studiums bestehen, wenn sie vorübergehend in einer Studentenunterkunft wohnen, aber trotzdem an Ihrer Adresse ansässig sind;
- wenn sie vorübergehend aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen oder aufgrund von Reisen außerhalb Ihres Haushalts wohnen



■ ZUSÄTZLICHE VERSICHERTE

Die im Folgenden aufgeführten Personen haben ebenfalls den Status eines Versicherten:

- a) Ihre minderjährigen Kinder und/oder die Kinder Ihres/Ihrer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- bzw. Lebenspartners/-partnerin, die nicht mehr in Ihrem Haushalt leben,
- b) Ihre volljährigen Kinder und/oder die volljährigen Kinder Ihres/Ihrer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partners/Partnerin, die nicht mehr in Ihrem Haushalt leben. Sie bleiben versichert, solange sie unter steuerlichen Gesichtspunkten gegenüber einer dieser Personen als unterhaltsberechtigten gelten.
- c) die Hauptversicherten, die nicht mehr in Ihrem Haushalt leben und trotzdem noch für die Dauer von sechs Monaten als Versicherte gelten
- d) Personen, die im Rahmen von Schüleraustauschprogrammen vorübergehend in Ihrem Haushalt leben. Sie haben während der Zeit, in der sie in Ihrem Haushalt leben, den Status eines Versicherten.
- e) minderjährige Kinder von Dritten. Sie haben in der Zeit den Status eines Versicherten, in der sie durch einen Hauptversicherten beaufsichtigt werden.
- f) Mitglieder des Hauspersonals und Familienhelfer(innen). Sie haben in der Zeit den Status eines Versicherten, in der sie häusliche Dienstleistungen für einen Hauptversicherten erbringen.
- g) Personen, die ausgenommen im Rahmen einer Berufstätigkeit, gleichgültig, ob unentgeltlich oder nicht, die Aufsicht übernehmen über:
 1. einen Hauptversicherten;
 2. die minderjährigen Kinder laut a), c) und d);
 3. die *Haustiere*, die den Hauptversicherten gehören.

Sie haben den Status eines Versicherten, wenn ihre Haftung infolge dieser Aufsicht und während des Aufsichtszeitraums eintritt.

Diese Personen behalten für die Zwecke dieses Vertrags den Status von „Dritten“.

■ DRITTE

Jede sonstige Person, mit Ausnahme der Hauptversicherten.



Kapitel 2: Vertragsumfang

ARTIKEL B2 DECKUNGSGARANTIEN

B2.1 AUSSERVERTRAGLICHE BÜRGERLICHE HAFTPFLICHT

Wir decken die außervertragliche zivilrechtliche Haftung, die Versicherten bei im Rahmen ihres Privatlebens gegenüber Dritten verursachten *Personenschäden* und *Sachschäden* sowie deren Folgeschäden zufallen kann.

B2.2 PRIVATLEBEN

Unter Privatleben sind Sachverhalte, Ereignisse, Handlungen oder Unterlassungen zu verstehen, die mit einer beruflichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen. Der Weg zur und von der Arbeit wird zum Privatleben gerechnet.

Folgende Tätigkeiten werden ebenfalls als Teil des Privatlebens angesehen, auch wenn sie gegen Bezahlung erfolgen, es sei denn, dass sie beruflich durchgeführt werden:

- a) Arbeiten oder Dienstleistungen (auch im Rahmen eines Arbeitsvertrages), die von Kindern, die als Hauptversicherte gelten, während ihrer Ferien oder Freizeit durchgeführt werden. Wir bieten Deckungsleistungen für eine ihnen möglicherweise zufallende Haftung, für welche der Arbeitgeber nicht haftbar gemacht werden kann;
- b) vorübergehende Aufsicht über Kinder von Dritten durch die Hauptversicherten.

Wir bieten auch Deckungsleistung für Schäden, die durch ein Mitglied des Hauspersonals oder durch Familienhelfer(innen) verursacht werden. Dies gilt auch dann, wenn dieser Schaden im Rahmen seines/ihrer Dienstleistung für eine(n) Hauptversicherte(n) verursacht wird, der/die in dem Gebäude, das für Sie als Privatperson maßgeblich ist, eine freiberufliche Tätigkeit ausübt.

ARTIKEL B3 DECKUNGSSUMMEN

Unsere Deckungsleistung beträgt:

- bis 24.274.461,63 Euro je Schadenereignis für Kosten im Rahmen von Personenschäden, und
- bis 4.896.146,77 Euro je Schadenereignis für Kosten im Rahmen von *Sachschäden* und deren Folgen. Für *Sachschäden* und ihre Folgen gilt eine Selbstbeteiligung von 242,75 Euro pro Schadensfall. Diese Selbstbeteiligung ist weder ablösbar noch versicherbar.

Die versicherten Beträge und die Selbstbeteiligung richten sich nach dem Verbraucherpreisindex, als Basisindex gilt der Wert von März 2015, d. h. 234,31 (Basis 100 im Jahr 1981).

Bei einem Schadensfall setzen wir den Indexwert des Monats vor dem Monat fest, in welchen den Schadensfall fällt.

Vergleichsregelungen mit der Staatsanwaltschaft, gerichtliche und verwaltungsrechtliche Bußgelder, gütliche Einigungen und die Kosten von Strafverfolgungsmaßnahmen fallen nicht unter unsere Deckung.

ARTIKEL B4 WO IST DIE VERSICHERUNG RECHTSGÜLTIG ?

Dieser Vertrag ist weltweit gültig.

ARTIKEL B5 SONDERFÄLLE

Wir bieten Deckungsleistungen für die außervertragliche zivilrechtliche Haftung, wie in Artikel B2 dieses Vertrags dargelegt, gemäß dem Grundsatz, dass alles unter die Deckung fällt, was nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Für die die im Folgenden genannten Sonderfälle wird die Versicherungsdeckung ausschließlich für die Hauptversicherten erworben.



B5.1 TIERE DER HAUPTVERSICHERTEN

Wir bieten nur Deckungsleistungen für Schäden, die verursacht werden durch:

- a) ihre Haustiere. Die Deckungsleistung wird auch für die im Folgenden aufgeführten Tiere erworben, sofern sie nicht mit einer beruflichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen:
 - Geflügel und Kleinvieh;
 - Esel und Ponys (maximal 5);
 - Rinder (maximal 3);
 - Strauße, Rehe und Hirschartige (maximal 5), vorausgesetzt, dass das Gelände, auf dem sie sich aufhalten, von einem Zaun mit mindestens 2,20 m Höhe umgeben ist;
- b) ihre Hunde, denen die Überwachung von Geschäftsgebäuden obliegt;
- c) ihre Reitpferde.

Die Deckung für Reitpferde (bis zu 2) gilt auch auf der Straße oder in einem Gespann, wenn Sie dessen Eigentümer sind.

Für die Nutznießung dieser Einbeziehung müssen Sie jedoch alle Pferde versichern. Im Schadensfall sind Sie verpflichtet, den Nachweis hierüber für Zeitpunkt des Schadenereignisses zu erbringen. Wenn Sie nicht alle Pferde versichert haben, zahlen wir den Schaden lediglich anteilmäßig im Verhältnis zwischen der Zahl der versicherten Pferde und der tatsächlichen Anzahl der Pferde.

Die Deckung gilt auch:

- a) auf öffentlichen Wegen;
- b) wenn Sie, außer in beruflichen Zusammenhängen, mit den versicherten Pferden und Gespannen an pferdesportlichen Veranstaltungen teilnehmen, sowie im Rahmen Ihrer Vorbereitung darauf;
- c) während unentgeltlicher Transporte in den versicherten Gespannen. Die Anzahl transportierter Personen muss allerdings jederzeit auf die Tragfähigkeit des Gespanns beschränkt bleiben;
- d) für Schäden, die durch transportierte Sachwerte verursacht werden, oder dadurch, dass solche herunterfallen.

Folgendes ist grundsätzlich von unserer Deckung ausgeschlossen:

- a) Schäden, die auf öffentlichen Wegen von einer Person unter 14 Jahren verursacht werden, die nicht von einem Erwachsenen begleitet wird;
- b) Schäden, die dadurch verursacht werden, dass bei einem auf öffentlichen Wegen genutzten Fahrzeug die vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen fehlen;
- c) Schäden an transportierten Sachwerten.

B5.2 IMMOBILIEN UND DEREN INHALT

Unsere Deckung umfasst *Schäden*, die durch das Gebäude (oder Teile desselben) einschließlich dessen Inhalt, verursacht werden, das die Hauptversicherten als Folgendes nutzen:

- a) Hauptwohnsitz, einschließlich bis zu drei Wohnungen im gleichen Gebäude, die durch sie vermietet oder kostenlos überlassen werden können;
- b) Zweitwohnsitz;
- c) Teil des Hauptwohnsitzes oder Zweitwohnsitzes, den sie für die Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit oder den Betrieb eines Handelsunternehmens ohne Waren nutzen;
- d) Landhaus, einschließlich Mobilheime;
- e) Studentenunterkunft;
- f) Garagen für den persönlichen Gebrauch und bis zu drei Garagen, die durch sie vermietet oder kostenlos überlassen werden.

Unsere Deckung umfasst auch *Schäden*, die verursacht werden:

- a) durch Personen- oder Lastenaufzüge, die in den vorgenannten Gebäuden installiert sind, sofern für den Aufzug ein Wartungsvertrag unterhalten wird oder eine zugelassene Prüfstelle die Aufzüge regelmäßig kontrolliert;
- b) durch Gärten bzw. Grundstücke mit einer Gesamtfläche von weniger als 10 Hektar, an die versicherten Gebäude angrenzend oder nicht angrenzend;
- c) durch die Versicherten, bei einem vorübergehenden oder zufälligen Aufenthalt aus persönlichen oder beruflichen Gründen in einem Hotel oder einer Unterkunft, die ähnliche Dienstleistungen anbietet;
- d) an einem Krankenzimmer, in welches ein Versicherter aufgenommen wurde.

Schäden durch jegliches andere Gebäude, sei es aufgebaut oder nicht aufgebaut, das im Vorigen nicht aufgeführt steht, sind nur dann gedeckt, wenn es ausdrücklich in den besonderen Bedingungen des Vertrags aufgeführt wird, und wenn eine zusätzliche Prämie gezahlt wird.

B5.3 GEBÄUDE WÄHREND BAU, WIEDERAUFBAU ODER UMBAU

Unsere Deckung umfasst keine Schäden, die beim Bau, Wiederaufbau oder Umbau von Gebäuden verursacht werden, es sei denn:

- a) wenn das Gebäude als Haupt- oder Nebenwohnsitz vorgesehen ist, sofern die Stabilität des versicherten Gebäudes oder benachbarter Gebäude durch diese Arbeiten nicht gefährdet wird ;
- b) es betrifft ein Gartenhaus, eine Tierunterkunft oder einen Wintergarten in Gärten oder auf Grundstücken unter der Versicherungsdeckung.

B5.4 DAS LENKEN VON KRAFTFAHRZEUGEN

Wir decken keine *Schäden*, die durch das Lenken von Kraftfahrzeugen verursacht werden, ausser wenn sie verursacht werden, wenn sie:

- a) ein zu Lande oder auf Schienen fahrendes Fahrzeug, das einer gesetzlich verpflichteten Versicherung unterliegt, lenken,
 - ohne das gesetzlich erforderliche Mindestalter erreicht zu haben, und dies
 - ohne Wissen ihrer Eltern oder der Personen, deren Obhut sie unterstehen, oder des Fahrzeughalters.

Die materiellen Schäden, die unter diesen Umständen an Fahrzeugen von Dritten verursacht werden, sind ebenfalls garantiert ;

- b) ein Elektrofahrzeug mit maximal 3 Rädern, das durch ein eigenständiges Fahrsystem angetrieben wird, vorausgesetzt, dass seine Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 25 km/h beträgt;
- c) ein motorisiertes Fortbewegungsgerät, d. h. ein Monowheel, Segway, Hoverboard, Elektroroller oder vergleichbares Fahrzeug, vorausgesetzt, dass ihre Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 25 km/h beträgt;
- d) einen selbstfahrenden Rasenmäher und/oder ein gleichartiges Gartengerät lenken, selbst wenn sie gelegentlich auf öffentliche Flächen gelangen, und dies ohne eine verpflichtete Kraftfahrzeugversicherung ;
- e) einen Rollstuhl, der mit einem Motor ausgerüstet ist und mit dem man nicht schneller als 18 km/h fahren kann, lenken, selbst auf öffentlichen Flächen, und dies ohne eine verpflichtete Kraftfahrzeugversicherung ;
- f) motorisiertes Spielzeug lenken, auf das sich ein Kind setzen kann und mit dem man nicht schneller als 8 km/h fahren kann.

Wenn der Schadensfall an einem Ort aufgetreten ist und durch ein Fahrzeug verursacht wurde, die dem Gesetz über die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung unterliegen, versichern wir Sie gemäß diesem Gesetz und den Bestimmungen des Standardvertrages zur Kfz-Haftpflicht. In diesem Fall bieten wir folgende Versicherungsdeckung:

- für Personenschäden: unbegrenzte Deckung. Wenn zum Tag des Schadensfalles im Rahmen der rechtlichen Vorgaben eine Begrenzung unserer Deckung für diesen Schadensfall zulässig ist, ist diese auf 100.000.000 EUR pro Schadensfall oder, falls sie höher liegt, auf den niedrigsten Betrag begrenzt, auf den die Deckung nach diesen rechtlichen Vorgaben begrenzt werden kann.



- für Sachschäden, im Fall solcher, die im folgenden Punkt nicht aufgeführt sind: Begrenzung auf 100.000.000 EUR pro Schadensfall oder, falls sie höher liegt, auf den niedrigsten Betrag, auf den die Deckung nach diesen rechtlichen Vorgaben begrenzt werden kann.
- - für die Bürgschaft: Beschränkung auf 62.000 EUR für das angegebene Fahrzeug und alle Versicherten.

B5.5 BOOTE

Unsere Deckung umfasst *Schäden* die durch die Nutzung von Booten (einschließlich Surfboards) verursacht werden, mit Ausnahme von:

- a) Segelbooten mit einem Gewicht von mehr als 300 kg;
- b) Motorboote, deren Gesamtleistung 10 PS (DIN) überschreitet, wie beispielsweise Wasserscooter, Jetskis ...

B5.6 FEUER, BRAND, EXPLOSION ODER RAUCH

Unsere Deckung umfasst Dritten gegenüber Personenschäden und *Sachschäden* sowie deren Folgen, die durch Feuer, Brand, Explosion oder Rauch verursacht werden, wenn die außervertragliche Privathaftpflicht der Versicherten den Eintritt verweigern kann.

Unsere Deckung umfasst jedoch keine *Sachschäden* durch Feuer, Brand, Explosion oder Rauch und deren Folgen, wenn das Feuer oder das Feuer in dem Gebäude entsteht oder aus dem Gebäude überspringt, dessen Eigentümer, Mieter oder Bewohner der Versicherte ist. Unsere Deckung umfasst jedoch immer *Sachschäden* durch Feuer, Brand, Explosion oder Rauch an:

- a) einem Hotel oder einer Unterkunft, die ähnliche Dienstleistungen anbietet, in welchen die Versicherten sich aus persönlichen oder beruflichen Gründen vorübergehend oder zufällig aufhalten;
- b) Gebäude oder Wohnwagen, die durch sie angemietet oder während ihres Urlaubs bewohnt werden, sowie deren Inhalt. Diese Deckungsleistung beschränkt sich auf ihre vertragliche zivilrechtliche Haftung. Unsere Deckungsleistung beträgt maximal 242.750,96 Euro, indexiert, pro Schadenereignis (Basisindex ist der Wert von März 2015, d. h. 234,31 (Basis 100 im Jahr 1981)).

B5.7 STÖRUNG DER NACHBARSCHAFT UND UMWELTSCHÄDIGUNG

Unsere Deckung umfasst *Schäden*, für welche die Versicherten auf der Grundlage von Art. 544 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder einer vergleichbaren Bestimmung ausländischen Rechts haftbar gemacht werden können, sofern der *Schadensfall*:

- a) mit *Personenschäden* und/oder *Sachschäden* einhergeht;
- b) sich aus einem plötzlichen Ereignis ergibt, das für die Versicherten ungewollt, unvorhersehbar und unerwartet ist.

B5.8 FREIZEIT UND SPORT

Wir übernehmen die Kosten für *Schäden*, die verursacht werden:

- a) bei der Ausübung von Sport- und Freizeitaktivitäten

Wir ersetzen auch Schäden, die durch Drohnen mit einem Höchstgewicht von 1 kg verursacht wird, falls diese rechtlich korrekt eingesetzt werden, d. h.:

- für persönliche Zwecke und Freizeitwecke (Spielzeug, Modellflugzeuge);
- in einem privaten Bereich (Innenräume oder in einem Garten) in Belgien;
- unter Wahrung der Privatsphäre anderer;
- indem sichergestellt wird, dass die Drohne nicht höher als 10 Meter über dem Boden fliegt;
- indem ständig Sichtkontakt mit der Drohne gehalten wird;
- und indem die Sicherheit von Personen, anderen Luftfahrzeugen oder Dritten nicht gefährdet wird;



- b) bei Aktivitäten, für welche der Versicherte als Mitglied oder Leiter einer Jugend-, Sport-, oder Entspannungsorganisation persönlich haftbar gemacht wurde;
- c) bei Dienstleistungen, auch wenn sie gegen Bezahlung erfolgen, welche die versicherten Kinder, die als Hauptversicherte gelten, während ihrer Ferien oder in ihrer Freizeit erledigen: für ihnen möglicherweise zufallende Haftung, für welche der Auftraggeber nicht haftbar gemacht werden kann.

Wir bieten keine Versicherungsdeckung für *Schäden*, die bei der Jagd verursacht werden.



Kapitel 3: Zusätzliche Deckungsleistung

ARTIKEL B6 FREIWILLIGE HILFE DRITTER ZUGUNSTEN VERSICHERTER

Wir gewähren die Garantieleistung bei *Schäden* zu Gunsten von Dritten während diese sich ausserberuflich und bereitwillig an der Rettung von Versicherten oder deren Vermögenswerten beteiligen, und zwar im Rahmen ihres Privatlebens.

Diese Garantieleistung gilt als im Rahmen der Haftpflichtversicherung erworben, sofern der Benachteiligte die bürgerliche Haftpflicht des Versicherten nicht in Anspruch nehmen oder Anspruch auf Entschädigung aufgrund einer anderen Intervention als derjenigen erheben kann, die in der vorliegenden Garantieleistung vorgesehen ist.

Unsere Deckungsleistung beträgt maximal 250.000 Euro, nicht indexiert, pro Schadensfall, unabhängig von der Anzahl betroffener Dritter. Die Selbstbeteiligung gemäß Artikel B3 Absatz 2 gilt auch hier.

ARTIKEL B7 HILFSGARANTIEN GENERALI BIKE ASSIST

B7.1 VERTRAGLICHE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Generali Belgium wird durch Europ Assistance ausdrücklich beauftragt, im Namen und auf Kosten der Europ Assistance die Hilfs Garantien „GENERALI BIKE ASSIST“ in die Versicherungspolice „BA Familienversicherung“ aufzunehmen und diese dergestalt anzubieten, zu präsentieren und zu beenden.

Versicherer ist die Europ Assistance und sie übernimmt somit das Risiko für die Deckungs Garantien, die unter den nachstehend genannten Allgemeinen Vertragsbedingungen mit aufgenommen werden.

B7.2 GEOGRAFISCHER GELTUNGSBEREICH

Die Deckungs Garantien gelten nur für versicherte Ereignisse, die in Belgien selbst und in einem Abstand von bis zu 30 km von der belgischen Grenze (Frankreich, Deutschland, Luxemburg, Niederlande) vorkommen, ab einem Kilometer Entfernung von der Wohnung des Versicherten.

B7.3 HILFE IN BEZUG AUF DAS VERSICHERTE FAHRRAD BEI PANNEN, UNFALL, VANDALISMUS, VERSUCHTEM DIEBSTAHL ODER DIEBSTAHL DES FAHRRADS

Die Deckungs Garantien gemäß Artikel B7.3 gelten, wenn das versicherte Fahrrad auf der Strecke fahrtüchtig wird.

B7.3.1 Pannenhilfe - Transport

Der Versicherer organisiert und übernimmt die Kosten für:

- die Entsendung eines Pannenhelfers vor Ort;
- wenn der Pannenhelfer das versicherte Fahrrad nicht innerhalb einer Stunde fahrtüchtig machen kann:
 - den Transport des versicherten Fahrrads. Dieser Transport wird bis zu einer Reparaturwerkstatt in der Nähe der durch den Versicherten angegebenen Wohnung durchgeführt.
 - den Transport des Versicherten und seines Gepäcks:
 - entweder bis zur Reparaturwerkstatt;
 - oder bis zur Wohnung;
 - oder bis zu demjenigen Ort in Belgien, an welchen sich der Versicherte begeben muss, und danach seine Rückkehr nach Hause.

Im Rahmen dieser Garantie übernimmt der Versicherer eine Kostenerstattung auf der Grundlage von Belegen in Höhe von maximal 80 Euro (inklusive aller Steuern).

Für die Zwecke dieser Deckungs Garantien ist ausschließlich der *Dienstleister* für die ausgeführten Arbeiten zuständig. Der Versicherer übernimmt die Kosten für den Transport nicht, wenn dieser nicht in Anspruch genommen wurde.



B7.3.2. Ersatzfahrrad

Der Versicherte kann für den Zeitraum zwischen dem Beginn der Fahruntauglichkeit und dem Abschluss der Reparatur des versicherten Fahrrads bei einer autorisierten Reparaturwerkstatt (A7.7.2.5) für bis zu 7 aufeinanderfolgenden Tagen zu folgenden Bedingungen ein Ersatzfahrrad nutzen:

- der Versicherte muss den Versicherer zum Zeitpunkt des Beginns der Fahruntauglichkeit telefonisch benachrichtigen, damit Letzterer die Pannenhilfe für das versicherte Fahrrad einleiten kann;
- die Dauer der Fahruntauglichkeit des Fahrrads muss, gerechnet ab dem Eintreffen des Pannenhelfers vor Ort, mindestens 24 Std. betragen;
- diese Leistung wird im Rahmen der örtlichen Verfügbarkeit und entsprechend den Bedingungen des Vermieters garantiert.

Es gelten auch die Bestimmungen von Artikel B7.7.2.4.

Wenn ein Mietfahrrad zur Verfügung gestellt wird, ist der Versicherte zur Einhaltung der Bedingungen des Fahrradeigentümers verpflichtet. Die am häufigsten vorkommenden Bedingungen sind:

- die Versicherungsbefreiung;
- die Deckungsgarantie;
- untere Altersgrenze von 18 Jahren.

B7.3.3. Hilfe bei Diebstahl des versicherten Fahrrades

Diese Garantie gilt, wenn das versicherte Fahrrad im Rahmen einer Fahrradfahrt des Versicherten gestohlen wird und sofern der Versicherte alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um das Risiko eines Diebstahls zu begrenzen.

Für den nicht mehr mobilen versicherten Fahrer organisiert und zahlt der Versicherer die Beförderung des Versicherten und seines Gepäcks:

- entweder bis zu seiner Wohnung;
- oder bis zu demjenigen Ort in Belgien, an welchen sich der Versicherte begeben muss, und danach seine Rückkehr nach Hause. Im Rahmen dieser Garantie übernimmt der Versicherer eine Kostenerstattung auf der Grundlage von Belegen in Höhe von maximal 80 Euro (inklusive aller Steuern).

Wenn das Fahrrad in Belgien wieder aufgefunden wird, organisiert und zahlt der Versicherer eine Fahrkarte für öffentliche Verkehrsmittel, damit Sie Ihr Fahrrad abholen können.

B7.3.4. Sicherung des Fahrrades

Wenn der Versicherer das Fahrrad des Versicherten transportiert, zahlt er die Sicherungskosten ab dem Tag, an welchem der Transport angefordert wird, bis zu dem Tag, an welchem das Fahrrad durch den Transporteur abgeholt wird.

B7.3.5 Rückfahrt und Begleitung der Kinder

Wenn Sie in den Genuss einer der Garantien gemäß den Artikeln B7.3 und B7.4 kommen und Sie minderjährige Kinder bei sich haben, für die Sie verantwortlich sind, dann organisiert und zahlt der Versicherer deren Rückfahrt nach Hause.

B7.4 ANDERE FÄLLE VON HILFE IM ZUSAMMENHANG MIT FAHRRÄDERN

B7.4.1. Hilfe bei Reifenpanne

Im Fall einer Reifenpanne, die nicht vor Ort repariert werden kann, organisiert und zahlt der Versicherer die Bereitstellung eines Taxis am Ort des Auftretens der Fahruntauglichkeit, um Ihre Rückfahrt nach Hause sicherzustellen.



B7.4.2. Hilfe bei Verlust der Schlüssel eines Fahrradschlusses oder bei blockiertem Schloss

Wenn ein Fahrradschloss nicht vor Ort repariert werden kann, organisiert und zahlt der Versicherer die Bereitstellung eines Taxis am Ort des Auftretens der Fahruntauglichkeit, um Ihre Rückfahrt nach Hause sicherzustellen.

B7.5 HILFE ZUGUNSTEN DES VERSICHERTEN FAHRERS IM RAHMEN VON FAHRADFAHRTEN

Diese Garantien dürfen nicht als Ersatz für Einsätze öffentlicher Rettungsdienste genutzt werden, insbesondere nicht in Notfällen.

B7.5.1. Psychologische Hilfe

Wenn Sie einen schwerwiegenden psychologischen Schock erleiden, wie z. B. bei Verkehrsunfällen oder nach tätlichen Angriffen, organisiert und zahlt der Versicherer vorbehaltlich der Bestätigung durch den Arzt des Versicherers: die ersten Therapiesitzungen in Belgien mit einem fachlich spezialisierten Psychologen, der durch den Versicherer anerkannt ist und durch den beratenden Arzt benannt wird (bis zu 3 Sitzungen) - ein Psychologe setzt sich innerhalb von 24 Stunden nach Ihrem ersten Anruf mit Ihnen in Verbindung, um einen ersten Termin zu vereinbaren.

B7.5.2. Übermittlung dringender Meldungen

Der Versicherer versendet auf seine Kosten die dringenden nationalen Meldungen des Versicherten, die nach einem schwerwiegenden Ereignis (Krankheit, Verletzung, Unfall) erforderlich sind. Der Versicherer kann nicht für den Inhalt zur Verantwortung gezogen werden, dieser muss belgischen und internationalen Rechtsvorschriften entsprechen.

B7.6 AUSSCHLÜSSE

Ausgeschlossen sind:

- versicherte Ereignisse in Ländern oder Regionen, die sich in einer Situation von Bürgerkrieg oder internationalem bewaffnetem Konflikt befinden, wo die Sicherheit durch *Unruhen*, Volksaufstände, *Streiks* und andere unvorhersehbare Ereignisse gestört ist, die die Ausführung des Vertrags verhindern;
- Zwischenfälle oder Unfälle bei Wettkämpfen;
- Fahruntauglichkeit des Fahrrads zum Zweck von Wartungsarbeiten;
- wiederholte Mängel wegen nicht erfolgter Reparatur des versicherten Fahrrads nach einem ersten Eintreten unsererseits;
- Zölle;
- Kosten von Ersatzteilen, Wartungskosten für das Fahrrad, Reparaturkosten jedweder Art;
- Diagnosekosten der Reparaturwerkstatt und Kosten für die Demontage;
- Kosten für Mahlzeiten und Getränke;
- Kosten oder Schäden in Zusammenhang mit einem Diebstahl anderer Art als im Vertrag bezeichnet, und generell alle nicht ausdrücklich im Vertrag aufgeführten Kosten;
- *Schadenereignisse*, die Folgen von Naturkatastrophen sind;
- Erkrankungen oder Vorfälle, die ursächlich zurückzuführen sind auf:
 - den Konsum von Alkohol, sofern der Alkoholgehalt im Blut des Betroffenen über 1,2 g/L Blut liegt, ohne dass der Alkoholkonsum die einzige Ursache für die Erkrankung oder den Vorfall sein muss, oder;
 - den akuten oder chronischen Konsum von Drogen oder anderen Stoffen, die nicht ärztlich verordnet wurden, und welche zu einer Verhaltensänderung führen.

B7.7 MODALITÄTEN

Was geschieht im Schadensfall?



B7.7.1. Geltendmachung unserer Leistungen

A. Jede Anforderung von Hilfeleistung muss uns unmittelbar nach einem durch die Versicherung gedeckten Ereignis gemeldet werden, beziehungsweise so schnell wie dies möglich ist.

Sie können GENERALI BIKE ASSIST rund um die Uhr und an 7 Tagen der Woche erreichen:

- Telefon: +32 2 533 79 39
- Fax: +32 2 533 77 75
- E-Mail: help@europ-assistance.be

B. Der Versicherer trägt die Kosten für den ersten Aufruf, den der Versicherte im Ausland tätigt, um den Versicherer zu erreichen, sowie die Kosten für andere Anrufe um welche der Versicherer ausdrücklich bittet, vorausgesetzt, dass die Hilfeleistung durch den Vertrag gedeckt ist.

C. Bei seinem Anruf muss der Versicherte folgende Daten mitteilen:

- die Nummer seiner Versicherungspolice;
- seinen Namen und seine Adresse in Belgien;
- die Telefonnummer, unter welcher er zu erreichen ist;
- die Umstände des Schadenereignisses und alle für die Hilfeleistung nützlichen Informationen.

B7.7.2. Andere Modalitäten der Anwendung

1. Transport des versicherten Fahrrades

Die Transportkosten, die der Versicherer trägt, dürfen den wirtschaftlichen Wert des Fahrrads zum Zeitpunkt des Anrufs nicht überschreiten. Wird dieser Wert überschritten, bittet der Versicherer vor der Durchführung des Fahrradtransports um ausreichende Belege über den Differenzbetrag, der zulasten der versicherten Person geht.

2. Dienstleister

Innerhalb der Einschränkungen wegen lokaler Verfügbarkeit ist der Versicherte jederzeit berechtigt, einen durch den Versicherer bestellten *Dienstleister* abzulehnen (Pannenhelfer, Reparaturwerkstatt usw.). Die Arbeiten, Reparaturen oder Dienstleistungen, die der *Dienstleister* ausführt, werden mit Zustimmung des Versicherten und unter seiner Kontrolle durchgeführt. In Bezug auf die Reparatur- und Ersatzteilkosten, die der Versicherer nicht übernimmt, empfiehlt es sich, zuvor einen Kostenvoranschlag machen zu lassen. Der Dienstleister ist allein verantwortlich für die durchgeführten Arbeiten, *Dienstleistungen* und Reparaturen.

3. Transport des Gepäcks

Diese Deckungsgarantie gilt nur für das Gepäck, um welches sich der Versicherte infolge eines versicherten Vorfalls nicht kümmern kann.

Der Versicherer lehnt jegliche Haftung bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung des Gepäcks ab, wenn dieses zurückgelassen wird oder wenn es transportiert werden soll.

4. Ersatzfahrrad

Diese Leistung wird mit dem Vorbehalt der örtlichen Verfügbarkeit und der Geschäftszeiten der Vermieter garantiert.

Der Versicherte ist verpflichtet, die Formalitäten für die Entgegennahme und Rückgabe des Fahrrads zu erfüllen. Falls erforderlich erstattet der Versicherer die Transportkosten zum Zweck der Erfüllung dieser Formalitäten.

Der Versicherte ist verpflichtet, die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vermieters zu befolgen und ist einverstanden, Kautionen, aufgelaufene Geldbußen, Mietkosten außerhalb der garantierten Periode, Kosten für Zusatzversicherungen und die Höhe des Selbstbehalts für Schäden an dem gemieteten Fahrrad zu zahlen.

5. Reparaturwerkstatt

Unter Reparaturwerkstatt wird verstanden: jedes anerkannte gewerbliche Unternehmen, das über alle vorgeschriebenen Genehmigungen in Bezug auf Sicherheit, Wartung und Reparatur von Fahrrädern verfügt.



6. Erstattung der Kosten

Wenn der Versicherer dem Versicherten die Berechtigung erteilt, für die gedeckten Kosten in Vorauszahlung zu gehen, werden diese Kosten nach Vorlage der Originalbelege erstattet.

7. Hilfe auf Anfrage

Wenn die Hilfeleistung nicht durch den Vertrag gedeckt ist, erklärt sich der Versicherer unter bestimmten Voraussetzungen bereit, dem Versicherten seine Möglichkeiten und Erfahrungen zur Verfügung zu stellen, um ihm zu helfen. Sämtliche Kosten gehen hierbei zulasten des Versicherten.

8. Rechtliche Verpflichtungen

Für die Zwecke der Deckungsgarantie erkennen Sie die Pflichten oder Beschränkungen an, die sich aus unserer Verpflichtung zur Einhaltung von Verwaltungs- bzw. Hygienevorschriften und Vorschriften der Länder ergeben, in denen wir eingreifen.

B7.8 PFLICHTEN DES VERSICHERTEN

Der Versicherte verpflichtet sich:

- uns schnellstmöglich anzurufen oder in Kenntnis setzen zu lassen, ausgenommen in Fällen höherer Gewalt, damit wir die angeforderte Hilfeleistung bestmöglich regeln und es Ihnen ermöglichen können, die gedeckten Kosten einzugehen;
- sich mit den Lösungen einverstanden zu erklären, die wir anbieten;
- die Verpflichtungen, die sich spezifisch in Bezug auf die angeforderte Leistung ergeben, sowie die Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag zu erfüllen;
- unsere Fragen im Zusammenhang mit dem Auftreten der versicherten Ereignisse korrekt zu beantworten und uns alle Informationen und/oder nützlichen Unterlagen zu übermitteln;
- alle angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Begrenzung der Folgen des versicherten Ereignisses zu ergreifen;
- uns eventuell vorliegende andere Versicherungen, die den gleichen Vertragsgegenstand haben und die gleichen Risiken decken wie der vorliegende Vertrag, detailliert anzugeben;
- uns die Originalbelege zu Ihren Ausgaben unter der Deckungsleitung auszuhändigen;
- uns nicht benutzte Fahrkarten zurückzugeben, wenn wir ihre Heimfahrt bezahlt haben.

Wenn die versicherte Person verletzt ist, ist sie verpflichtet, zunächst auf die örtlichen Rettungsdienste (Arzt, Rettungsdienst) zurückzugreifen und dann das Unternehmen schnellstmöglich zu benachrichtigen.

Wenn die versicherte Person das Opfer eines Diebstahls ist und Hilfe erforderlich ist, muss der Versicherte innerhalb von 24 Std. ab dem Zeitpunkt des Feststellens des Tatbestands bei der zuständigen Polizeidienststelle Anzeige erstatten.

Wenn der Versicherte die im Vertrag festgelegten Pflichten nicht erfüllt, kann das Unternehmen:

- die geschuldeten Leistungen um den Gegenwert des entstandenen Nachteils vermindern;
- die Leistung verweigern, wenn der Versicherte in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

B7.9 AUSSERGEWÖHNLICHE UMSTÄNDE

Der Versicherer kann nicht für Verzögerungen, Unterlassungen oder Beeinträchtigungen bei den Hilfsmaßnahmen verantwortlich gemacht werden, wenn dies nicht auf ihn zurückzuführen ist oder wenn diese das Ergebnis eines Falles höherer Gewalt sind.



B7.10 SPEZIFISCHE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für eine korrekte Auslegung der optionalen Deckung GENERALI BIKE ASSIST gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

■ **Gepäck und Campingausrüstung**

Die persönlichen Objekte, die der Versicherte bei sich führt oder auf dem versicherten Fahrzeug transportiert. Nicht zu Gepäck zählen: Handelswaren, wissenschaftliche Ausrüstung, Baumaterial, Hausmobiliar, Nutztiere.

■ **Der Versicherer**

EUROP ASSISTANCE (Belgium) A.G., USt-IDNr. BE 0457.247.904 RPR Brüssel, mit Zulassung unter Kodennr. 1401 zur Erfüllung der Teilbereiche 01,09,13,15,16,18 (Hilfeleistung) (K.E. vom 02.12.96, B.S. vom 21.12.96), mit Gesellschaftssitz in Triomflaan 172, 1160 Brüssel, Belgien.

■ **Diebstahl**

Das Abhandenkommen des versicherten Fahrrades infolge eines Diebstahls, der nicht durch den oder unter Beteiligung des Versicherten oder eines seiner Familienangehörigen verübt wurde.

Um in den Genuss dieser Deckungsgarantien zu kommen, muss der Versicherte zu diesem Diebstahl bei der Polizei Anzeige erstatten. Die Protokollnummer der Anzeige muss dem Versicherer mitgeteilt werden.

■ **Beauftragter Versicherer**

GENERALI BELGIUM A.G., Louizalaan 149, 1050 Brüssel, Belgien, Versicherungsunternehmen mit Zulassung unter Kodennr. NBB (Belgische Nationalbank) 0145 / USt-IDNr. des Unternehmens (BE) 0403.262.553 / RPR Brüssel, ein Unternehmen als Teil des Generali Konzerns, eingetragen im italienischen Verzeichnis der Versicherungskonzerne unter der Nummer 026, welches Verträge zu Lebens- & Sachversicherung anbietet.

■ **Zu Fahruntauglichkeit führender Unfall**

Jeder Aufprall (Kollision mit einem festen oder beweglichen Objekt), jedes Umkippen, aus der Bahn geraten oder jeder Brand des versicherten Fahrrads, ungeachtet dessen, ob es in Bewegung ist oder nicht, als deren unmittelbare Folge das Fahrrad nicht für den Straßenverkehr geeignet ist, bzw. ein Fahren damit nach der Straßenverkehrsordnung als gefährlich gilt.

■ **Panne**

Jedes defekte Teil bzw. jeder elektrische Defekt, wodurch das Fahrrad unbrauchbar wird.

■ **Vandalismus**

Eine zerstörerische Handlung an dem versicherten Fahrrad, die durch Dritte erfolgt.

Ein versuchter Diebstahl wird mit *Vandalismus* gleichgestellt. Der Begriff „*Vandalismus*“ umfasst nicht: kleine Schäden, Diebstahl von Zubehörteilen und persönlichen Objekten sowie andere Schäden, durch welche die Fahrtauglichkeit des Fahrrads nicht beeinträchtigt wird.

■ **Versichertes Fahrrad**

Versichert ist jedes Fahrrad für maximal 2 Personen, mit 2 oder 3 Rädern, das nicht mit einem Motor ausgestattet ist und mittels Pedalbetrieb oder durch Betrieb von Kurbelarmen fortbewegt wird. Ebenfalls versichert sind Fahrräder mit elektrischem Hilfsmotor mit einem kontinuierlichen Nennwert von maximal 0,25 kW, deren Energiezufuhr progressiv reduziert und letztlich unterbrochen wird, wenn das Fahrzeug eine Geschwindigkeit von 25 km/h erreicht hat oder wenn der Fahrer die Tretbewegungen einstellt.

■ **Versicherte(r)**

Der Versicherungsnehmer, sein(e) Ehe-, zivilrechtliche(r) oder faktische(r) Partner(in), seine Eltern, seine unverheirateten Kinder, die alle mit Wohnsitz an der gleichen Adresse in Belgien gemeldet sind, die Kinder des Versicherungsnehmers oder seines/seiner Partners/Partnerin, die an der gleichen Adresse wie der Versicherungsnehmer wohnhaft sind.

Die Gesamtheit der versicherten Personen wie vorstehend aufgeführt werden im vorliegenden Vertragstext als „Sie“, „Ihr“ oder „Versicherte(r)“, „Versicherten“ bezeichnet.

■ **Wohnsitz**

Der Ort, an dem Sie mit Ihrer Familie in Belgien normalerweise wohnen. Dieser Ort erstreckt sich auf alles, was zu Ihrem privaten Bereich gehört (Wohnung, Garten, Park, angeschlossene Wohnungen, Garage, Stallungen usw.).



Kapitel 4: Optionale Deckungsgarantie

Diese Deckungsgarantien werden nur in dem Umfang erworben, in welchem sie unterzeichnet werden. Sie werden in den Besonderen Vertragsbedingungen separat aufgeführt.

ARTIKEL B8 DIE GELIEHENEN GÜTER

Wir übernehmen die Kosten für *Schäden* an den geliehenen Güter bis maximal 10.000 Euro pro *Schadensfall*, als Basisindex gilt derjenige von März 2015, d. h. 234,31 (Basis 100 im Jahr 1981).

Dies gilt für bewegliche Güter, die dem Versicherten für den eigenen Gebrauch anvertraut wurden, und zwar ohne Gegenleistung. Ausgeschlossen aus dieser Deckungsgarantie sind *Schäden*, die verursacht werden:

- a) an Gütern, die dem Versicherten für eine Bearbeitung anvertraut wurden;
- b) an jeglichem Fahrzeug mit einer Höchstgeschwindigkeit von 18 km/h oder darüber, sowie an Luftfahrzeugen, Schneeskootern und Jet-Skis;
- c) Segelbooten mit einem Gewicht von mehr als 300 kg oder Motorboote, deren Gesamtleistung 10 PS (DIN) überschreitet;
- d) durch Diebstahl, Verschwinden oder unerklärlichen Verlust;
- e) an Tieren;
- f) durch eine versicherte Person, entweder vorsätzlich oder unter Alkoholeinfluss bzw. in einem vergleichbaren Zustand;
- g) an Wertobjekten und Sammlungen.

Kapitel 5: Allgemeine Ausschlüsse

ARTIKEL B9 AUSGESCHLOSSENE SCHADENSFÄLLE

Wir decken keine *Schäden*:

- a) die aus Haftungsfällen entstehen, welche einer Pflichtversicherung unterliegen. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Anwendung von Artikel B5.4 a), b) und c). Dieser Ausschluss gilt ebenfalls nicht für die Anwendung auf die durch Artikel 6 §1 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 (Belgisches Staatsblatt 29. August 2005) über die Rechte von Freiwilligen obligatorisch gewordene Versicherung für zivilrechtliche Haftung;
- b) an beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerten und den Tieren, die durch einen Versicherten beaufsichtigt werden. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Anwendung von Artikel B5.6 und B5.8;
- c) durch den Einsatz von Luftfahrzeugen, die Eigentum eines Versicherten sind oder durch diesen gemietet bzw. benutzt werden. Dieser Ausschluss gilt unbeschadet der Anwendung von Artikel A5.8(a);
- d) durch die Ausübung von Jagdaktivitäten sowie durch Wildschaden;
- e) die direkt oder indirekt resultieren aus Veränderungen des Atomkerns, Radioaktivität, Erzeugung ionisierender Strahlungen jedweder Art, der Auswirkung schädlicher Eigenschaften von Kernbrennstoffen bzw. Nuklearstoffen oder von radioaktiven Produkten bzw. Abfällen;
- f) die sich aus der persönlichen außervertraglichen zivilrechtlichen Haftbarkeit eines Versicherten ergeben, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und der das Schadenereignis absichtlich verursacht hat. Die Haftpflicht der Eltern für ihr minderjähriges Kind ist jedoch stets gedeckt;
- g) die sich aus der persönlichen außervertraglichen zivilrechtlichen Haftung eines Versicherten ergeben, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und der das Schadenereignis verursacht hat:
 - 1. in einem Zustand von Trunkenheit, unter oder in einem vergleichbaren Zustand, der durch den Gebrauch von Produkten oder Stoffen herbeigeführt wurde, die keine alkoholhaltigen Getränke sind;
 - 2. durch aktive Beteiligung an Streit, Wetten, Herausforderungen, aggressiven Handlungen oder Anschlägen, es sei denn, dass der Versicherte nachweisen kann, dass er dabei weder Anstifter noch Provokateur war.Die Haftpflicht der Eltern für ihr minderjähriges Kind ist jedoch stets gedeckt.
- h) die eine Folge von *Terrorakten* sind, auch wenn diese durch einen Versicherten begangen werden, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Kapitel 6: Im Schadensfall

ARTIKEL B10 MELDUNG DES SCHADENSFALLS

Jedes *Schadenereignis* muss uns als Versicherer so schnell wie möglich, aber bis spätestens acht (8) Tage nach Eintritt des Ereignisses, schriftlich gemeldet werden. Jeder Versicherte ist hierzu verpflichtet, wenn die Möglichkeit besteht, dass er haftbar gemacht werden könnte.

Was geschieht, wenn sich eine verspätete Meldung zu unserem Nachteil auswirkt? In diesem Fall können wir unsere Versicherungsleistung um den Wert des finanziellen Nachteils verringern, der für uns entstanden ist. Dieser Fall tritt nicht ein, wenn der Versicherte nachweist, dass er die Meldung so schnell wie angemessenerweise möglich erledigt hat.

In der Meldung müssen so weit wie möglich die Ursachen, Umstände und die voraussichtlichen Auswirkungen des *Schadensfalls* angegeben werden; zudem müssen in ihr Namen, Vornamen und Wohnort von Zeugen und geschädigten Personen benannt werden.

ARTIKEL B11 PFLICHTEN DES VERSICHERTEN

Es ist Ihre Pflicht oder gegebenenfalls die des Versicherten,

- a) uns unverzüglich alle nützlichen Informationen zu übermitteln und unsere Fragen zu beantworten, damit wir die Umstände und das Ausmaß des Schadenereignisses feststellen können;
- b) uns alle Vorladungen, alle verfahrenseinleitenden Anträge und alle gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücke innerhalb von 48 Stunden nach deren der Aushändigung oder Zustellung zukommen zu lassen;
- c) alle angemessenen Maßnahmen zur Begrenzung der Folgen des Schadenereignisses zu ergreifen;
- d) jegliche Anerkennung einer Verantwortlichkeit, jeglichen Vergleich, jegliche Schadensuntersuchung, jegliches Zahlungsverprechen und jegliche Zahlung ohne vorausgehende schriftliche Genehmigung von unserer Seite zu unterlassen. Sollten jedoch Sie bzw. die versicherte Person den Sachverhalt anerkennen oder eine erste finanzielle oder medizinische Unterstützung leisten, kann dies von uns nicht zum Anlass dafür genommen werden, unsere Leistungen zu verweigern.
- e) vor Gericht zu erscheinen bzw. sich einer gerichtlich angeordneten Untersuchungsmaßnahme zu unterziehen.

Was geschieht, wenn die oben genannten Verpflichtungen durch Sie oder gegebenenfalls den Versicherten nicht erfüllt werden und sich dies zu unserem Nachteil auswirkt? In diesem Fall können wir unsere Versicherungsleistung um den Wert des finanziellen Nachteils verringern, der für uns entstanden ist.

Wir lehnen eine Leistung unsererseits ab, wenn die Nichterfüllung von Verpflichtungen mit dem Ziel geschieht, uns als Versicherer zu täuschen.

ARTIKEL B12 UNSERE PFLICHTEN

B12.1 ABWICKLUNG INNERHALB VON 24 STUNDEN

Wir übernehmen die Bearbeitung des Schadenereignisses.

Jede Schadensmeldung, die vor 15 Uhr bei uns eingeht,

- unter der Faxnummer +32 2 403 88 72 oder
- unter der E-Mail-Adresse servicedesk@generali.be

bearbeiten wir noch am selben Tag. Diese „Bearbeitung“ bedeutet, dass wir eine Akte anlegen und die erforderlichen Schritte einleiten.

Die betroffenen Personen erhalten innerhalb von 24 Arbeitsstunden eine Bestätigung darüber, dass die Akte angelegt wurde. Sie erhalten zudem eine Übersicht über alle potenziellen Maßnahmen und Entscheidungen in Bezug auf die Regulierung des Schadenereignisses stehen.



B12.2 LEITUNG DES STREITFALLS

Ab dem Zeitpunkt der Übernahme der Deckung und innerhalb der dabei vorgesehenen Einschränkungen treten wir an Ihre Stelle bzw. die Stelle des Versicherten, und wir zahlen gegebenenfalls dem Geschädigten eine Entschädigung aus.

Unser Eintreten beinhaltet keinerlei Anerkennung einer Verantwortlichkeit Ihrerseits oder der eines Versicherten. Sie darf weder Ihnen noch dem Versicherten zum Nachteil gereichen.



Kapitel 7: Rechtsschutzversicherung die mit dem Vertrag „Zivilhaftpflicht Privatleben“ zusammenhängt

Die folgenden Deckungsgarantien gelten für Personen, die im Rahmen des Versicherungsvertrags „Zivilrechtliche Privathaftung“ die Eigenschaft eines Hauptversicherten innehaben.

ARTIKEL B13 DECKUNGSGARANTIE

B13.1 REGRESS GEGEN EINE HAFTPFLICHTIGE DRITTPERSON

Europaea geht in Regress gegen Dritte, die zuungunsten der Hauptversicherten während deren Privatleben Schäden verursachen. Dies betrifft sowohl Personenschäden als auch *Sachschäden* und deren Folgen.

Diese Deckungsgarantie kann in Anspruch genommen werden, wenn sich der Regress auf der Grundlage der außervertraglichen zivilrechtlichen Haftbarkeit des Dritten erfolgt.

B13.2 OBJEKTIVE HAFTUNG

Europaea geht in Regress gegen den Versicherer (oder bei Fehlen eines Versicherers gegen den Gemeinsamen Garantiefonds für Kraftfahrzeuge), der die Haftung eines Dritten deckt bezüglich Schäden, die sich aus körperlichen Verletzungen, Kleidungsschäden oder wegen Tod eines Hauptversicherten infolge eines Verkehrsunfalls ergeben, in den ein Kraftfahrzeug verwickelt ist, dies gilt gemäß Artikel 29 bis des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge, oder gemäß gleichartigen Bestimmungen ausländischer Rechtsvorschriften.

Europaea geht auch in Regress gegen den Versicherer (oder bei dessen Fehlen, gegen die objektiv haftbare Person), der/die die Haftung eines Dritten deckt bezüglich Schäden, die sich sowohl aus körperlichen Verletzungen oder dem Todesfall eines Hauptversicherten als auch aus Sachschäden und deren Folgen aufgrund eines Brandes oder einer Explosion ergeben, dies gilt gemäß dem Gesetz vom 30. Juli 1979 über Brand- und Explosionsverhütung sowie bezüglich der obligatorischen Privathaftpflicht-Versicherung in solchen Fällen.

B13.3 STRAFRECHTLICHE VERTEIDIGUNG

Liegt die Situation vor, dass ein Hauptversicherter wegen der Übertretung von Rechts- und Ordnungsvorschriften oder wegen Körperverletzung zulasten von Dritten, unter Umständen auch mit Todesfolge, strafrechtlich belangt wird? Ist dies im Rahmen eines versicherten Schadenereignisses gedeckt und wurde die Entschädigung im Rahmen der Zivilrechtlichen Privathaftpflicht-Versicherung endgültig geleistet? In solchen Fällen nimmt Europaea innerhalb der Grenzen der Deckungsgarantien „Rechtsschutzversicherung“ die strafrechtliche Verteidigung wahr.

Liegt die Situation vor, dass ein Hauptversicherter, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, wegen einer Handlung belangt wird, die rechtlich als freiwillig bezeichnet wird, wobei er jedoch den Sachverhalt leugnet bzw. dessen Einordnung bestreitet und das Gericht unterstützt nicht den Aspekt der Freiwilligkeit bzw. es spricht den Beschuldigten frei? In solchen Fällen erstattet Europaea die entstandenen Kosten für seine Verteidigung.

B13.4 ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT DER HAFTPFLICHTIGEN DRITTPERSON

Wir zahlen die Entschädigung zugunsten des Versicherten, jedoch ohne Zinsen, der nach einem Unfall auf außervertraglicher, zivilrechtlicher Grundlage zulasten eines stichhaltig ermittelten, haftbaren Dritten festgelegt wird. Darüber hinaus wurde durch eine gerichtliche Entscheidung Schadensersatz für den Fall zuerkannt, dass aufgrund der Zahlungsunfähigkeit eines solchen Dritten keine Entschädigung bezogen werden kann, auch nicht auf dem Weg der Zwangsvollstreckung.

Die „Zahlungsunfähigkeit des haftbaren Dritten“ ist nicht anwendbar im Fall von Diebstahl, versuchtem Diebstahl, Gewalttaten oder *Vandalismus*. Europaea unternimmt jedoch in solchen Fällen die erforderlichen Schritte für die Einreichung und Verteidigung eines Antrags beim „Hilfsfonds für die Opfer von Gewalttaten“.

Eine Selbstbeteiligung in Höhe von 489,16 Euro (Basisindex ist der Wert von März 2015, d. h. 234,31 (Basis 100 im Jahr 1981)) pro Schadenereignis geht zulasten des Versicherten.

Die in Artikel D3 festgelegte Objektivitätsklausel findet auch auf die vorliegende Deckungsgarantie Anwendung.



B13.5 TOD EINES HAUPTVERSICHERTEN

Beim Tod eines Hauptversicherten in den unter B13.1 und B13.2 benannten Fällen erlangen die anderen Hauptversicherten und deren Verwandten in gerader aufsteigender und absteigender Linie sowie Brüder und/oder Schwestern des verstorbenen Hauptversicherten den Regressanspruch für den dadurch erlittenen Schaden.

B13.6 KAUTION

Liegt die Situation vor, dass ein Versicherter nach einem Schadenereignis im Ausland, das durch diesen Vertrag versichert ist, inhaftiert wurde? Wird für seine Freilassung eine Kaution gefordert? In diesem Fall erteilen wir schnellstmöglich eine persönliche Bürgschaft unserer Gesellschaft oder, falls erforderlich, zahlen wir die Kaution.

Falls die Kautionszahlung vom Versicherten geleistet wurde, erteilt die Versicherungsgesellschaft stattdessen ihre persönliche Bürgschaft. Falls die Bürgschaft nicht akzeptiert wird, erstattet sie dem Versicherten den Kautionsbetrag.

Sobald die zuständigen Behörden sich bereit erklären, die geleistete Kaution oder die Bürgschaft der Versicherungsgesellschaft freizugeben, ist der Versicherte verpflichtet, auf Anforderung der Versicherungsgesellschaft alle Formalitäten zu erfüllen, die für die Freigabe oder Aufhebung von ihm verlangt werden können.

Liegt die Situation vor, dass die zuständige Behörde die Kaution, die die Versicherungsgesellschaft gezahlt hat, für ganz oder teilweise verwirkt erklärt? Verwendet der Versicherte die Kaution zur Zahlung einer Geldstrafe, eines strafrechtlichen Vergleichs oder der Gerichtskosten im Strafverfahren? In diesem Fall ist der Versicherte verpflichtet, der Versicherungsgesellschaft auf deren einfache Anfrage hin die Kaution zurückzuzahlen.

B13.7 VORFINANZIERUNG DER SELBSTBETEILIGUNG

Liegt die Situation vor, dass ein Versicherter im Rahmen eines versicherten Schadenereignisses Schaden erlitten hat und der korrekt ermittelte Dritte, dessen Haftbarkeit feststeht, die Zahlung nach zweimaliger Mahnung noch nicht geleistet hat? In diesem Fall treten wir für die im Versicherungsvertrag BA Privatleben festgelegte Selbstbeteiligung in Vorfinanzierung.

Durch die Leistung dieser Zahlung treten wir in die Rechte des Versicherten ein.

B13.8 VORFINANZIERUNG VON SCHADENSERSATZ

Wenn wir auf der Grundlage eines durch diese Rechtsschutzversicherung gedeckten Schadenereignisses zivilrechtlich Regress gegen einen ermittelten Dritten angemeldet haben, dann treten wir für den Betrag des Schadensersatzes in Vorfinanzierung. Die volle und unbestreitbare Haftbarkeit des ermittelten Dritten muss im Voraus festgestellt worden sein. Darüber hinaus muss der Haftpflichtversicherer dieses Dritten die Haftbarkeit und die Höhe des Schadensersatzes bestätigen.

Der Versicherte muss die Zahlung dieser Vorfinanzierung ausdrücklich verlangen.

Durch die Leistung dieser Zahlung treten wir in die Rechte des Versicherten ein. Was geschieht, wenn es uns nicht gelingt, diesen vorfinanzierten Betrag einzufordern oder ersichtlich wird, dass er zu Unrecht gezahlt wurde? In diesem Fall zahlt der Versicherte auf einfache Anfrage unsererseits den vorfinanzierten Betrag zurück.

B13.9 FORSCHUNGSKOSTEN VERMISST KINDER

Im Fall, dass minderjährige versicherte Personen als vermisst gemeldet werden, übernehmen wir die folgenden Kosten:

- die Kosten für Suchmaßnahmen, die zulasten der Versicherten gehen;
- die Kosten und Honorare für einen Arzt oder Therapeuten, der die psychologische oder medizinische Betreuung der Versicherten übernimmt;
- die Kosten und Honorare eines Rechtsanwalts ihrer Wahl für die von Versicherten während der gerichtlichen Untersuchung in Anspruch genommene Rechtshilfe.

Die Versicherungsdeckung wird gewährt, wenn Sie innerhalb von 72 Stunden bei der Polizei die Vermisstenanzeige aufgegeben haben.

Wir treten nicht ein, wenn ein Versicherter oder ein Familienmitglied des vermissten Kindes in das Verschwinden verwickelt ist.

Diese Deckung wird unter dem Vorbehalt des Abzugs des Selbstbehalts und zuvoriger Ausschöpfung des Eintretens der Krankenkasse, staatlicher Stellen und/oder einer anderen privaten oder öffentlichen Einrichtung geboten



ARTIKEL B14 DECKUNGSSUMMEN

Europaea gewährt ihre RECHTSSCHUTZ-Deckungsleistung bis zu einem Betrag von 75.000 Euro je Schadenereignis, ungeachtet der Anzahl der betroffenen Hauptversicherten.

Europaea gewährt ihre Deckungsleistung bei ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT DES HAFTBAREN DRITTEN bis zu einem Betrag von 12.500 Euro je Schadenereignis, ungeachtet der Anzahl der betroffenen Hauptversicherten.

Europaea deckt die Kosten für Suchmaßnahmen in Fällen als VERMISST GELTENDER KINDER bis zu 30.000 EUR pro Schadensfall

Europaea gewährt ihre KAUTION-Deckungsleistung bis zu einem Betrag von 25.000 Euro je Schadenereignis, ungeachtet der Anzahl der betroffenen Hauptversicherten.

Europaea gewährt ihre Deckungsleistung zur VORFINANZIERUNG VON SCHADENSERSATZ bis zu einem Betrag von 25.000 Euro je Schadenereignis, ungeachtet der Anzahl der betroffenen Hauptversicherten.

Wenn mehrere Hauptversicherte in einen Streitfall involviert sind, legen Sie fest, welche Priorität wir anzusetzen haben, wenn die Versicherungssumme ausgeschöpft ist.

ARTIKEL B15 GEOGRAFISCHER GELTUNGSBEREICH

Die Deckungsgarantie ist weltweit gültig für:

- a) zivilrechtlichen Regress;
- b) objektive Haftung;
- c) strafrechtliche Verteidigung;
- d) Tod eines Hauptversicherten.
- e) die Kosten für Suchmaßnahmen in Fällen als vermisst geltender Kinder

Die Deckungsgarantie gilt in der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen, im Vatikanstaat, in Andorra und Liechtenstein für:

- a) die Vorfinanzierung der Selbstbeteiligung;
- b) die Bürgschaftserklärung;
- c) die Zahlungsunfähigkeit des haftbaren Dritten
- d) die Vorfinanzierung des Schadensersatzes.

ARTIKEL B16 SPEZIFISCHE AUSSCHLÜSSE

Außer den in Artikel D9 der gemeinsamen Bestimmungen der Deckungsgarantie Rechtsschutz aufgeführten allgemeinen Ausschlüssen tritt Europaea ebenfalls nicht ein

- a) für Streitfälle, die den Versicherten als Eigentümer, Halter oder Fahrer eines zu Land benutzten Kraftfahrzeugs betreffen:
 - 1. Dieser Leistungsausschluss gilt nicht, wenn das benutzte Kraftfahrzeug ein selbstfahrender Rasenmäher oder ein ähnliches Gartenhilfsmittel ist;
 - 2. Die Deckungsgarantie gilt jedoch dann, wenn ein/e Hauptversicherte/r ein Kraftfahrzeug oder ein Schienenfahrzeug steuert, ohne das Wissen:
 - seiner/ihrer Eltern;
 - oder der Personen, die das Sorgerecht für ihn/sie haben;
 - oder des Fahrzeughalters;und ohne dass er/sie das hierfür gesetzlich vorgeschriebene Mindestalter erreicht hat.
- b) in Bezug auf den Gebrauch von Luftfahrzeugen, Segelbooten mit einem Gewicht von mehr als 300 kg oder Motorbooten, deren Gesamtleistung 10 PS (DIN) überschreitet;



- c) in Bezug auf Schäden an beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerten und Tieren, die durch einen Versicherten beaufsichtigt werden;
- d) in Bezug auf die Ausübung von Jagdaktivitäten sowie Wildschaden;
- e) in Bezug auf Reitpferde und Gespanne, die auf öffentlichen Straßen genutzt werden, deren Eigentümer der Hauptversicherte ist. Dieser Leistungsausschluss gilt nicht, wenn zum Zeitpunkt des Schadenereignisses alle Reitpferde im Rahmen dieses Vertrags versichert sind;
- f) in Bezug auf die Folgen einer *vorsätzlichen Handlung* eines Hauptversicherten, der zum Zeitpunkt der Verursachung des Schadens das 18. Lebensjahr vollendet hat:
 - a. in einem Zustand von Trunkenheit, unter oder in einem vergleichbaren Zustand, der durch den Gebrauch von Produkten oder Stoffen herbeigeführt wurde, die keine alkoholhaltigen Getränke sind;
 - b. durch aktive Beteiligung an Streit, Wetten, Herausforderungen, aggressiven Handlungen oder Anschlägen, es sei denn, dass der Versicherte nachweisen kann, dass er dabei weder Anstifter noch Provokateur war.
- g) in Bezug auf nicht versehentlich verursachte *Störung der Nachbarschaft*;
- h) Erdbeben;
- i) in Bezug auf Gebäude, die die Hauptversicherten nicht als ihren Hauptwohnsitz, als Zweitwohnsitz für den privaten Gebrauch oder als Ferienunterkunft nutzen;
- j) in Bezug auf Gebäude, die sich in Phasen von Bau, Wiederaufbau oder Umbau befinden;
- k) in Bezug auf *Sachschaden* durch Brand oder Explosion;
- l) für die Erwirkung von Entschädigung für finanzielle Verluste. Die Deckungsgarantie gilt jedoch dann, wenn diese finanziellen Verluste die Folgen von *Personenschäden* oder *Sachschäden* sind, die durch die Versicherung gedeckt sind, und die die Hauptversicherten im Zuge ihres Privatlebens erlitten haben;
- m) in Bezug auf die Auswirkungen eines Terroraktes, auch wenn dieser durch einen Versicherten begangen wurde, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.



Kapitel 8: Indexierung der Versicherungsprämie

ARTIKEL B17 INDEXIERUNG

Die Prämie bezüglich des Vertragsteils, der den Bedingungen der Mindestdeckung entspricht, die durch Königlichen Erlass vom 12. Januar 1984 vorgeschrieben und durch Königlichen Erlass vom 24. Dezember 1992 modifiziert wurden, unterliegt zum jährlichen Ablauftermin einer Anpassung entsprechend dem Verhältnis zwischen:

- a) dem Verbraucherpreisindex nach Maßgabe des belgischen Wirtschaftsministeriums (oder jedwedem anderen Index, den dieses Ministerium anstelle dessen vorgibt), welcher im Monat Dezember des Jahres vor dem jährlichen Ablauftermin der Prämie gilt, und;
- b) dem Verbraucherpreisindex vom Monat Dezember des Jahres vor dem unter a) angegebenen Jahr.

Diese Anpassung wird durch Ministerialerlass festgelegt.



Kapitel 9: Ansprüche des Geschädigten

ARTIKEL B18 EIGENER ANSPRUCH DES GESCHÄDIGTEN

Der vorliegende Vertrag verleiht dem Geschädigten einen eigenen Anspruch gegen uns.

Der durch uns geschuldete Schadensersatz gilt für den Geschädigten, Ihre Gläubiger sind dabei ausgeschlossen.

ARTIKEL B19 ENTGEGENHALTBARKEIT DER AUSNAHMEN, NICHTIGKEIT UND VERFALL VON ANSPRÜCHEN

Wir können dem Geschädigten gegenüber nur solche Ausnahmen, Nichtigkeit und Verfall von Ansprüchen geltend machen, die sich aus gesetzlichen Vorschriften oder aus dem Vertrag ergeben und sofern sie auf einem Sachverhalt beruhen, der dem Schadenereignis zeitlich vorausging.

Titel C: Gemeinsame Bestimmungen für alle Deckungsgarantien

Kapitel 1: Vertragsverlauf

ARTIKEL C1 INKRAFTTRETEN DES VERTRAGS

Der Vertrag tritt zu dem in den Besonderen Vertragsbedingungen angegebenen Termin in Kraft.

ARTIKEL C2 LAUFZEIT DES VERTRAGS

Die Laufzeit des Vertrags wird in den Besonderen Vertragsbedingungen festgelegt. Sie darf die Dauer eines Jahres nicht überschreiten. Zu jedem jährlichen Ablauftermin wird der Vertrag automatisch um jeweils ein weiteres Jahr verlängert.

ARTIKEL C3 VERTRAGSENDE

C3.1 SIE KÜNDIGEN DEN VERTRAG

Sie sind berechtigt, den Vertrag zu kündigen:

- a) zum Ende einer Jahreslaufzeit, jedoch mindestens drei (3) Monate vor dem jährlichen Ablauftermin;
- b) falls wir eine oder mehrere Deckungsgarantien kündigen, jedoch spätestens einen (1) Monat nach Versanddatum unseres Kündigungsschreibens;
- c) nach einem Schadenereignis, spätestens einen (1) Monat nach Zahlung oder Verweigerung der Zahlung der Entschädigung;
- d) bei einer erheblichen und dauerhaften Verringerung des Risikos, wenn Sie mit der Höhe der neu festgesetzten Prämie nicht einverstanden sind, mit einer Frist von einem Monat ab dem Zeitpunkt Ihres Antrags;
- e) mindestens drei (3) Monate vor dem jährlichen Ablauftermin infolge einer Preisanpassung, wenn die Mitteilung mindestens 4 Monate vor dem jährlichen Ablauftermin des laufenden Vertrags erfolgt. Die Kündigung tritt am jährlichen Ablauftermin des vorliegenden Vertrags in Kraft;
- f) innerhalb von drei (3) Monaten nach einer Mitteilung über die Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen und/oder der versicherungstariflichen Bestimmungen, wenn die Mitteilung weniger als vier (4) Monate vor dem jährlichen Ablauftermin des laufenden Vertrags erfolgt. Die Kündigung ist nach dem Tag nach der Mitteilung oder dem Tag des Eingangs oder, im Fall von Einschreiben nach dem Tag nach der Lieferung an den Pfosten in Kraft treten einen Monat beträgt;
- g) im Fall von Konkurs oder Vergleichsanmeldung der Versicherungsgesellschaft bzw. Entzug deren Genehmigung.

C3.2 WIR KÜNDIGEN DEN VERTRAG

Wir sind berechtigt, den Vertrag zu kündigen:

- a) zum Ende einer Jahreslaufzeit, jedoch mindestens drei (3) Monate vor dem jährlichen Ablauftermin;
- b) bei Nichtzahlung der Prämie. Bezüglich der Inverzugsetzung, die wir Ihnen zustellen, richten wir uns nach den gesetzlich festgelegten Bestimmungen;
- c) im Fall von absichtlicher Auslassung von Informationen oder wissentlich falschen Angaben im Rahmen der Risikobeschreibung, sowohl bei Vertragsabschluss als auch während dessen Laufzeit;
- d) im Fall einer erheblichen und dauerhaften Erhöhung des Risikos;
- e) bei einer Änderung der gesetzlichen Vorschriften, die Auswirkung auf die im Vertrag gewährten Deckungsgarantien haben.



ARTIKEL C4 KÜNDIGUNGSMODALITÄTEN

C4.1 KÜNDIGUNGSFORM

Die Kündigungsmittelung geschieht:

- a) entweder per Einschreiben;
- b) oder durch gerichtliche Zustellungsurkunde;
- c) oder durch Aushändigung des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbestätigung.

C4.2 INKRAFTTRETEN DER KÜNDIGUNG

- a) Am jährlichen Ablauftermin: Dies gilt bei einer Kündigung zum Ablauftermin des Vertrags;
- b) für die anderen Optionen: Nach Ablauf einer einmonatigen Kündigungsfrist (der Tag der Zustellung wird hierbei nicht mitgerechnet), ausgenommen sind Fälle, bei denen gesetzlich eine kürzere Kündigungsfrist zulässig ist, diese wird in diesem Fall im Kündigungsschreiben angegeben.

ARTIKEL C5 KÜNDIGUNG IN SONDERFÄLLEN

C5.1 TOD DES VERSICHERUNGSNEHMERS

Im Fall Ihres Todes hat der neue Eigentümer des Versicherungsgegenstands das Recht, den Vertrag innerhalb von drei (3) Monaten und vierzig (40) Tagen nach dem Todesfall zu kündigen. Wir haben das Recht, die Versicherung innerhalb von drei (3) Monaten, gerechnet ab dem Tag, an welchem wir von Ihrem Tod erfahren, zu kündigen.

C5.2 KONKURS DES VERSICHERUNGSNEHMERS

Im Falle einer Konkursanmeldung hat der Konkursverwalter das Recht, den Vertrag innerhalb von drei (3) Monaten nach der Konkursanmeldung zu kündigen, wir hingegen dürfen die Kündigung frühestens drei (3) Monate nach der Konkursanmeldung vollziehen.

C5.3 TERRORISMUS

Die Versicherungsgesellschaft behält sich das Recht vor, den Vertrag einseitig zu beenden und/oder zugunsten des Kunden einzufrieren und/oder keine Schadenersatzzahlungen zu leisten, wenn der Versicherungsnehmer oder Personen, die mit ihm in Zusammenhang stehen:

- auf einer internationalen Sanktionsliste zur Bekämpfung des Terrorismus aufgeführt werden, oder
- restriktiven Maßnahmen unterliegen, die durch einen Staat oder eine internationale Organisation verhängt wurden, oder
- wenn der Schaden in einem Land auftritt, über das internationale Sanktionen verhängt wurden.

ARTIKEL C6 PRÄMIENGUTSCHRIFT

C6.1 VOLLSTÄNDIGE KÜNDIGUNG

Im Fall einer vollständigen Kündigung des Vertrags, ungeachtet des Kündigungsgrundes, zahlen die Prämien zurück, die für den Zeitraum nach dem Inkrafttreten der Kündigung bereits gezahlt wurden. Wir leisten diese Rückzahlung innerhalb von 15 Tagen nach Inkrafttreten der Kündigung.

C6.2 TEILWEISE KÜNDIGUNG

Bei einer teilweisen Kündigung oder bei jedweder anderen Verringerung der Versicherungsleistungen gelten die Bestimmungen von Artikel C6.1 nur für den Anteil der Prämie, der sich auf die Verringerung bezieht und er wird anteilig berechnet.



ARTIKEL C7 IHRE MITTEILUNGSPFLICHT

C7.1 WAS SIE UNS BEIM ABSCHLUSS DES VERTRAGS UND WÄHREND DESSEN LAUFZEIT MITTEILEN MÜSSEN

Beim Abschluss des Vertrags sind Sie verpflichtet, uns auf präzise Art über alle Ihnen bekannten Umstände zu informieren, die bei vernünftiger Beurteilung als Faktoren anzusehen sind, die einen Einfluss auf unsere Bewertung des Risikos haben.

Speziell für den Vertrag „Generali Wohnen Premium“ betrifft dies unter anderem folgende Angaben:

- a) jede Art von Regressverzicht, den Sie eingeräumt haben;
- b) andere Verträge, die sich auf den gleichen Vertragsgegenstand beziehen. Von Ihnen abgeschlossene Verträge in Bezug auf die Sachwerte, die sich an dem in den Besonderen Vertragsbedingungen bezeichneten Ort befinden. Sie sind verpflichtet, uns die Versicherungsgesellschaft(en) und die Versicherungssummen anzugeben.

Speziell für den Vertrag „Generali BA Familienversicherung“ betrifft dies unter anderem folgende Angaben:

- a) wenn Sie den Vertrag als „alleinstehende Person“ abgeschlossen haben, sind Sie verpflichtet, uns umgehend zu informieren, wenn Sie künftig als Familie oder Lebensgemeinschaft zu mehreren sind;
- b) wenn Sie den Vertrag als „Ehepaar im Seniorenalter“ abgeschlossen haben, sind Sie verpflichtet, uns zu informieren, sobald mehr als zwei Personen in Ihrem Haushalt leben.

Wir haben das Recht, innerhalb eines Monats, gerechnet ab dem Tag, an dem wir Kenntnis von einer unvollständigen oder unrichtigen Angabe in Ihrer Risikoerklärung bzw. einer Erhöhung des Risikos erlangt haben:

- a) ihnen eine Vertragsänderung mit Inkrafttreten an dem betreffenden Tag anbieten;
- b) den Vertrag kündigen, wenn wir nachweisen, dass wir das Risiko bei korrekter Angabe auf keinen Fall versichert hätten.

Wenn Sie das Angebot zur Vertragsänderung ablehnen, oder wenn Sie dieses Angebot nach Ablauf einer Frist von einem (1) Monat nach dessen Empfang nicht angenommen haben, sind wir berechtigt, den Vertrag innerhalb von fünfzehn (15) Tagen aufzulösen.

C7.2 ERHÖHUNG DES RISIKOS

Während der Laufzeit des Vertrags sind Sie verpflichtet, uns neue Umstände oder veränderte Umstände zu melden, welche zu einer erheblichen und dauerhaften Erhöhung des Risikos eines Eintretens von versicherten Schadensfällen führen.

Wir haben das Recht, innerhalb eines Monats, gerechnet ab dem Tag, an dem wir Kenntnis von der Erhöhung des Risikos erlangt haben:

- a) ihnen eine Vertragsänderung mit rückwirkendem Inkrafttreten am Tag der Erhöhung des Risikos anbieten;
- b) den Vertrag kündigen, wenn wir nachweisen, dass wir das erhöhte Risiko auf keinen Fall versichert hätten.

Wenn Sie das Angebot zur Vertragsänderung ablehnen, oder wenn Sie dieses Angebot nach Ablauf einer Frist von einem (1) Monat nach dessen Empfang nicht angenommen haben, sind wir berechtigt, den Vertrag innerhalb von fünfzehn (15) Tagen aufzulösen.

C7.3 WAS GESCHIEHT BEIM EINTRETEN EINES SCHADENSFALLS VOR EINER VERTRAGSANPASSUNG?

- a) Wir erbringen die vereinbarte Leistung, wenn Ihnen die Auslassung oder inkorrekte Angabe nicht zum Vorwurf gemacht werden kann.
- b) Was geschieht, wenn Ihnen die Auslassung oder inkorrekte Angabe zum Vorwurf gemacht werden kann? In diesem Fall erbringen wir unsere Leistung nur entsprechend dem Verhältnis zwischen der gezahlten Prämie und der Prämie, die für Sie gegolten hätte, wenn Sie das Risiko korrekt angegeben hätten.
- c) Was geschieht, wenn wir nachweisen, dass wir das Risiko, dessen wirkliches Ausmaß durch das Schadenereignis ersichtlich wurde, auf keinen Fall versichert hätten? In diesem Fall beschränken wir uns auf die Rückerstattung aller gezahlten Prämien.



C7.4 DIE FOLGEN VON TÄUSCHUNG IM RAHMEN DER MITTEILUNGSPFLICHT

Was geschieht bei einer bewussten Täuschung bei Vertragsabschluss? In diesem Fall ist der Vertrag nichtig. Wenn Sie uns während der Laufzeit des Vertrags in betrügerischer Absicht irreführen, sind wir berechtigt, diesen mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

Wir sind berechtigt, alle Prämien, die bis zu dem Zeitpunkt, an welchem wir Kenntnis von dieser Täuschung erlangen, fällig geworden sind, als Entschädigung einzubehalten.

Bei Eintreten eines *Schadensfalls* verweigern wir in diesem Fall unsere Deckungsleistung.

C7.5 VERRINGERUNG DES RISIKOS

Was geschieht, wenn sich das Risiko eines Eintretens von versicherten Schadensfällen erheblich und dauerhaft verringert? Liegt die Situation vor, dass wir, wenn dieses verringerte Risiko bereits bei Vertragsabschluss vorgelegen hätte, den Versicherungsvertrag zu anderen Bedingungen abgeschlossen hätten? In diesem Fall gewähren wir Ihnen eine Prämienminderung ab dem Tag, an welchem wir von der Verringerung des Risikos Kenntnis erlangt haben.

Wenn wir mit Ihnen bezüglich der neuen Prämie innerhalb eines (1) Monats nach Ihrem Antrag auf Prämienminderung keine Einigung erzielt haben, haben Sie das Recht, den Vertrag zu kündigen.

C7.6 BETRUG

Jede Art von Betrug seitens des Versicherten bei der Zusammenstellung seiner Informationen oder dem Ausfüllen der Fragebögen hat zur Folge, dass der Versicherte alle seine Ansprüche an uns verliert. Alle Unterlagen müssen daher vollständig und präzise ausgefüllt werden. Wir behalten uns vor, gegen einen in betrügerischer Absicht handelnden Versicherten gerichtliche Schritte einzuleiten.



Kapitel 2: Die Versicherungsprämie

ARTIKEL C8 PRÄMIENZAHLUNGEN

Die Versicherungsdeckung tritt erst nach Zahlung der ersten Prämie in Kraft.

Zu den Fälligkeitsterminen ist jeweils die folgende Prämienzahlung zu leisten. Hierzu erhalten Sie eine Aufforderung durch uns oder jedwede andere Person, die diesbezüglich in den Besonderen Vertragsbedingungen angegeben steht.

In der Prämie sind alle bereits feststehenden oder später festzusetzenden Steuern, Abgaben und Gebühren enthalten.

ARTIKEL C9 MASSNAHMEN BEI NICHTZAHLUNG VON PRÄMIEN

Sollte die Prämie zum Fälligkeitstermin noch nicht gezahlt worden sein, sind wir berechtigt, unsere Deckungsgarantie auszusetzen oder den Vertrag zu beenden. Hierzu ist eine zuvorige Inverzugsetzung unsererseits erforderlich. Dies kann durch eine Zustellungsurkunde oder per Einschreiben auf dem Postweg geschehen.

Die Aussetzung der Deckungsgarantie bzw. die Vertragsbeendigung tritt erst nach Ablauf einer Frist von fünfzehn (15) Tagen in Kraft, gerechnet ab dem Tag nach der Zustellung oder dem Versand des Einschreibens. Dieser Zeitpunkt gilt auch als der Tag, ab welchem wir Ihre Prämie um einen Pauschalbetrag für unsere Bearbeitungskosten erhöhen.

Die Aussetzung der Deckungsleistung wird durch Sie beendet, wenn Sie die fälligen Prämien zuzüglich Zinsen und Bearbeitungskosten entsprechend der Forderung in der letzten Mahnung oder der richterlichen Entscheidung begleichen.

Bei einer Aussetzung unserer Deckungsgarantie haben wir zudem das Recht, den Vertrag zu kündigen, wenn wir uns dieses Recht in der vorgenannten Inverzugsetzung vorbehalten haben. In diesem Fall tritt die Kündigung nach Ablauf einer Frist von fünfzehn (15) Tagen, gerechnet ab dem ersten Tag der Aussetzung, in Kraft. Sollten wir uns diese Option nicht vorbehalten haben, erfolgt die Kündigung nach einer erneuten Inverzugsetzung.

Bei einer Inverzugsetzung findet die Aussetzung der Garantieleistung Anwendung unbeschadet unseres Rechts darauf, die später fällig werdenden Prämien einzufordern. Dieses Recht bleibt jedoch auf die Prämien von zwei aufeinanderfolgenden Jahren beschränkt.

Ihre Deckungsgarantie kann nicht für Schadenereignisse in Anspruch genommen werden, die während dieses Aussetzungszeitraums eintreten.



Kapitel 3: Im Schadensfall

ARTIKEL C10 FORDERUNGSÜBERGANG

Wir treten bis zur Höhe des Auszahlungsbetrags der Schadensregulierung in die Ansprüche und Forderungen des Begünstigten gegenüber haftbaren Dritten ein.

Wenn die Forderungsübertragung aus Verschulden des Versicherten oder des Begünstigten keine Auswirkungen zu unseren Gunsten erbringt, sind wir berechtigt, die Rückzahlung des ausbezahlten Schadensersatzes im Umfang des erlittenen Nachteils zu verlangen.

Der Forderungsübergang darf einem Versicherten oder Begünstigten, der nur zum Teil entschädigt wird, nicht zum Nachteil gereichen. Sollte sich diese Situation ergeben, kann der Betroffene seine Ansprüche auf den ihm noch zustehenden Anteil vorrangig bei uns geltend machen.

Was geschieht, wenn wir im Rahmen des Versicherungsvertrags „Zivilrechtliche Privathaftung“ auf rechtlicher oder vertraglicher Grundlage unseren Leistungseintritt verweigern oder vermindern konnten? Oder steht uns ein Anspruch auf Forderungsübergang gegen einen Versicherten zu, der zum Zeitpunkt des Schadenereignisses minderjährig war und den Schaden verursacht hat? Dann gilt dieser Anspruch im Rahmen unseres Nettoaufwands.

Unter Nettoaufwand verstehen wir die ausgezahlten Schadensersatzleistungen in der Hauptsumme zuzüglich Gerichtskosten und Zinsen, wobei der Gesamtbetrag um diejenigen Beträge reduziert wird, die wir als Schadensersatz erwirken konnten.

ARTIKEL C11 REGRESS

Was geschieht, wenn ein Schadensfall eine durch die vorliegenden Verträge gedeckte Haftung nach sich zieht? In diesem Fall behalten wir uns ein Regressrecht gegen Sie und gegebenenfalls gegen andere Versicherte vor. Wir nehmen dies in Anspruch, falls wir aus rechtlichen Gründen oder der Grundlage des Versicherungsvertrags unseren Leistungseintritt hätten verweigern oder vermindern können.

Was geschieht, wenn wir im Rahmen des Versicherungsvertrags „Zivilrechtliche Privathaftung“ auf rechtlicher oder vertraglicher Grundlage unseren Leistungseintritt verweigern oder vermindern konnten? Oder steht uns ein Anspruch auf Forderungsübergang gegen einen Versicherten zu, der zum Zeitpunkt des Schadenereignisses minderjährig war und den Schaden verursacht hat? Dann gilt dieser Anspruch im Rahmen unseres Nettoaufwands.

Unter Nettoaufwand verstehen wir die ausgezahlten Entschädigungen in der Hauptsumme zuzüglich Gerichtskosten und Zinsen, wobei der Gesamtbetrag um diejenigen Beträge reduziert wird, die wir als Entschädigung erwirken konnten.

Der Regressanspruch beträgt höchstens 11.000 Euro (nicht indexiert).

Unser Regressrecht kann nicht geltend gemacht werden, wenn wir Sie (oder gegebenenfalls andere Versicherte) nicht umgehend über unsere Absicht, in Regress zu gehen, informieren, sobald uns die Sachverhalte bekannt sind, auf welche sich diese Entscheidung stützt.



ARTIKEL C12 REGRESSVERZICHT

Außer in Fällen von Diebstahl oder Böswilligkeit können wir keinen Regress anmelden gegen:

- a) die Verwandten des Versicherten in gerader aufsteigender und absteigender Linie, den Ehegatten/die Ehegattin und Verwandte des Versicherten in direkter Linie;
- b) mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben;
- c) seine Gäste;
- d) sein Hauspersonal.

Speziell für den Vertrag „Generali Wohnen Premium“ haben wir keinen Regressanspruch gegenüber:

- a) dem Vermieter des Gebäudes, wenn der Regressverzicht ausdrücklich in den Mietvertrag mit aufgenommen wurde;
- b) den Versorgungsunternehmen und Lieferanten, die über Gas-, Dampf- oder Wasserleitungen bzw. über Kabel Elektrizität, Ton, Bild und Informationen liefern. Wir haben keinen Regressanspruch, wenn der Versicherte diesen Personen und Einrichtungen gegenüber in gewissem Umfang einen Regressverzicht gewähren musste.

Jeglicher Regressverzicht gilt nur in dem Maß, wie die haftbare Person nicht von einer Haftpflichtversicherung gedeckt ist oder diese Person selbst keinen Regressanspruch gegen eine andere haftende Person anmelden kann.

Kapitel 4: Sonstige Verwaltungsbestimmungen

ARTIKEL C13 UNTERLAGEN, DIE VERTRAGSBESTANDTEIL SIND

- a) Die Allgemeinen Vertragsbedingungen legen den Versicherungsumfang und die allgemeinen Pflichten der Parteien fest;
- b) Die Besonderen Vertragsbedingungen richten den Vertrag auf Sie persönlich aus und passen ihn an Ihre spezifische Situation an;
- c) Die Sonderklauseln bilden einen wesentlichen Bestandteil der Besonderen Vertragsbedingungen, die in Verbindung mit den Allgemeinen Vertragsbedingungen den ausmachen;
- d) Das Versicherungsangebot

ARTIKEL C14 WOHNSITZ DER PARTEIEN

Als unser Wohnsitz gilt unser Unternehmenssitz: Louizatoren, Louizalaan 149 in 1050 Brüssel, Belgien.

Als Ihr Wohnsitz gilt die Anschrift, die Sie bei uns angegeben haben. Wenn sich Ihr Wohnsitz ändert, sind Sie verpflichtet, uns schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, andernfalls werden gelten alle Benachrichtigungen an Ihren letzten, uns bekannten Wohnsitz als rechtsgültig zugestellt.

ARTIKEL C15 MEHRERE VERSICHERUNGSNEHMER

Die Versicherungsnehmer, die den Vertrag unterzeichnet haben, sind gesamtschuldnerisch und unteilbar daran gebunden. Alle Schriftstücke oder Mitteilungen, die wir an eine dieser Personen richten, gelten als an alle gerichtet.

ARTIKEL C16 ÄNDERUNG DER VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN UND DER TARIFE

C16.1

Wenn wir die Versicherungsbedingungen und die Tarife bzw. nur die Tarife abändern, informieren wir Sie mindestens vier (4) Monate vor dem jährlichen Ablauftermin über den Umfang dieser Veränderung. Sie haben jedoch in diesem Fall das Recht, die Versicherung gemäß Artikel C3.1 e) zu kündigen. Wenn Sie diesen Vertrag nicht gemäß dem vorgenannten Artikel kündigen, tritt die Änderung mit dem jährlichen Verlängerungsdatum dieses Vertrags in Kraft.

C16.2

Was geschieht, wenn die Information über diese Änderung gemäß Artikel B 16.1 weniger als vier (4) Monate vor dem jährlichen Ablauftermin dieses Vertrags erfolgt? Sie haben in diesem Fall das Recht zur Kündigung gemäß Artikel C3.1 f). Wenn Sie diesen Vertrag nicht gemäß dem vorgenannten Artikel kündigen, tritt die Änderung ab der Zahlung der folgenden Prämie in Kraft.

C16.3

Die in Artikel B16.1 und B16.2 vorgesehene Option der Kündigung kann nicht angewendet werden, wenn Abänderung der Tarife oder der Versicherungsbedingungen die Folge einer allgemeinen, von den zuständigen Behörden auferlegten Anpassung ist, die für alle Versicherungsgesellschaften gleichermaßen gilt.

ARTIKEL C17 SCHUTZ VON PERSONENBEZOGENEN DATEN

C17.1. ALLGEMEINES

Die personenbezogenen Daten (im Folgenden „personenbezogene Daten“) des Versicherungsnehmers und/oder des Versicherten und (gegebenenfalls) seines gesetzlichen Vertreters werden vom Versicherer im eigenen Namen, als Verantwortlicher der Datenverarbeitung, gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr sowie der Datenschutzerklärung des Versicherers verarbeitet. Diese Erklärung ist verfügbar unter <http://generali.be/protection-des-donnees.html>. Eine Papierversion erhalten Sie auf Anfrage von Ihrem Vermittler.



C17.2. ZWECKE DER VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Personenbezogene Daten werden vom Versicherer für die in der vorstehenden Beschreibung genannten Zwecke und insbesondere für folgende Zwecke verarbeitet:

- die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere die Verwaltung und Ausführung von Versicherungsleistungen, einschließlich der Verwaltung der Kundenbeziehungen;
- die Erfüllung aller rechtlichen, regulatorischen oder administrativen Verpflichtungen, denen er unterliegt, insbesondere in Bezug auf steuerliche und/oder steuerähnliche Abgaben;
- aus Gründen, die im berechtigten Interesse des Versicherers liegen, z. B. die Erstellung von Statistiken, die Aufdeckung und Verhinderung von Missbrauch und Betrug, die Erhebung von Beweismitteln, die Sicherheit der Netzwerke und Computersysteme des Versicherers, die Sicherheit von Eigentum und Personen, die Optimierung von Prozessen (z. B. Risikobewertung und -akzeptanz, interne Prozesse usw.), die Entwicklung neuer Produkte, Kundenwerbung, Zufriedenheitsstudien.

In bestimmten Fällen können personenbezogene Daten auf der Grundlage der Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet werden. Soweit die Verarbeitung auf der Einwilligung der betroffenen Person beruht, kann sie ihre Einwilligung jederzeit widerrufen. Die betroffene Person kann auch jederzeit der Verarbeitung personenbezogener Daten, die ihre Gesundheit betreffen, widersprechen. In diesem Fall ist es möglich, dass der Versicherer ihrer Aufforderung zur Intervention nicht nachkommen und/oder das Vertragsverhältnis nicht erfüllen kann.

C17.3. GESUNDHEITSBEZOGENE DATEN

Überlässt die betroffene Person dem Versicherer im Rahmen der Beschreibung des Risikos oder der Schadenbearbeitung Daten über ihre Gesundheit, so stellt dieser sicher, dass diese Daten mit der ausdrücklichen Zustimmung der betroffenen Person für den vereinbarten Zweck verarbeitet werden. Die betroffene Person kann ihre Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten, die ihre Gesundheit betreffen, jederzeit widerrufen. In diesem Fall erkennt die betroffene Person an, dass der Versicherer ihrer Aufforderung zur Intervention nicht nachkommen und/oder das Vertragsverhältnis nicht ausführen kann.

C17.4. WEITERGABE PERSONENBEZOGENER DATEN

Wenn die vorgenannten Zwecke dies erfordern, kann der Versicherer im Einklang mit den Rechtsvorschriften über den Schutz der Privatsphäre diese personenbezogenen Daten an andere eingreifende Versicherungsunternehmen (oder deren Vertreter in Belgien oder deren Korrespondenten im Ausland), an die betroffenen Rückversicherungsunternehmen, an einen Sachverständigen, an Schadenregulierungsstellen, an einen medizinischen Berater, an einen Rechtsanwalt, an einen technischen Berater, an einen Versicherungsvermittler oder an einen Subunternehmer, an Datassur ESV, an Informex oder an andere Unternehmen der Gruppe des Versicherers weitergeben. Darüber hinaus kann der Versicherer diese Daten an jede andere Person oder Instanz aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder einer behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung, oder wenn ein berechtigtes Interesse dies rechtfertigt, weitergeben.

Der Versicherer kann personenbezogene Daten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in ein Land übermitteln, das gegebenenfalls keinen angemessenen Schutz für personenbezogene Daten bietet. Gegebenenfalls erfolgt die Übermittlung personenbezogener Daten nur vorbehaltlich angemessener und geeigneter Garantien.

C17.5. RECHTE DER BETROFFENEN PERSON

Im Rahmen der Vorschriften hat die betroffene Person das Recht:

- von ihren Daten Kenntnis zu nehmen;
- eine Berichtigung falscher personenbezogener Daten zu verlangen;
- sich der Verarbeitung ihrer Daten zu widersetzen;
- die Einschränkung der Datenverarbeitung zu verlangen;
- die Löschung der sie betreffenden Daten zu verlangen.

C17.6. AUFBEWAHRUNGSFRISTEN

Die vom Versicherer erhobenen personenbezogenen Daten werden für die gesamte Dauer des Versicherungsvertrags, die gesetzliche Verjährungsfrist und jede andere durch geltende Gesetze und Verordnungen vorgeschriebene Aufbewahrungsfrist aufbewahrt.



C17.7. INFORMATIONEN ANFORDERN

Wenn Sie Fragen oder Wünsche hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben, können Sie sich per Post oder E-Mail an unseren Datenschutzbeauftragten („Data Protection Officer“ oder „DPO“) wenden:

Per E-Mail: dpo@generali.be

Per Post: Generali Belgium SA
Z. H. Data Protection Officer
Avenue Louise 149
1050 Brüssel

ARTIKEL C18 GERICHTSBARKEIT

Alle *Streitfälle* in Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag sind ausschließlich die Gerichte Belgiens zuständig.

ARTIKEL C19 SPRACHE - TAAL - LANGUE

Als Sprache für die Kommunikation und die versandten vertraglichen und vorvertraglichen Unterlagen kann auf Wunsch des Kunden Französisch oder Niederländisch gewählt werden.

De mededeling en het verzenden van de contractuele en precontractuele documenten kunnen in het Nederlands op verzoek van de klant. La communication ainsi que l'envoi des documents contractuels et précontractuels peut se faire en français, à la demande du client.

ARTIKEL C20 ANALYSEVERPFLICHTUNG

Im Hinblick auf das Verständnis der Risiken, die mit dem Produkt zusammenhängen, an das Sie sich vertraglich binden möchten, muss der Vertrag außer der Bedarfsanalyse auch einer Prüfung im Hinblick auf für Sie zutreffende Eignung und/oder Angemessenheit des Produkts unterzogen werden. Dies wird durch den Vermittler durchgeführt.

Diese Prüfung muss Ihre finanzielle Situation, Ihre Spar- und Anlageziele, sowie Ihre Kenntnisse und Erfahrungen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung berücksichtigen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie verpflichtet sind, den Versicherer oder Vermittler über jede sich künftig ergebende erhebliche Veränderung Ihrer Bedingungen oder der vorbezeichneten Informationen zu informieren, damit Ihre Akte auf dem neuesten Stand bleibt.

ARTIKEL C21 INTERESSENKONFLIKTE

Gemäß den Vorschriften der MiFID sind zusammenfassende Erläuterungen in Bezug auf Vergütungsregelungen und die Handhabung von Interessenkonflikten der Generali Belgium auf der Internetseite des Unternehmens (www.generali.be) einsehbar.

Die vollständige Fassung, einschließlich aller zusätzlichen Informationen bezüglich dieser Regelungen steht für Kunden auf Wunsch zur Verfügung.

ARTIKEL C22 AUFSICHTSBEHÖRDE

Die FSMA (Financial Services and Markets Authority), Behörde für Finanzdienstleistungen und -märkte hat ihren Sitz in der Congresstraat 12-14, 1000 Brüssel.

ARTIKEL C23 INTERNATIONALE SANKTIONEN

Der Versicherer darf nicht verpflichtet werden, im Rahmen dieses Versicherungsantrags Versicherungsschutz zu gewähren, zu zahlen oder Leistungen zu erbringen, wenn die Erbringung eines solchen Versicherungsschutzes, die Zahlung eines solchen Anspruchs oder die Erbringung solcher Leistungen den Versicherer einer Wirtschafts- oder Handelssanktion aussetzen würden oder einem Verbot oder einer Einschränkung nach den Gesetzen oder Vorschriften einer für den Versicherer anwendbaren Rechtsordnung unterliegen.



ARTIKEL C24 KLAGE ODER BESCHWERDE

Versicherungsnehmer können Beschwerden jeder Art im Zusammenhang mit dem vorliegenden Dokument an die Versicherungsgesellschaft richten:

- Schriftlich an Generali Belgium – Abteilung Beschwerdemanagement – Louizalaan 149, 1050 Brüssel, Belgien
- Per E-Mail: beheer.klachten@generali.be
- Per Fax: +32 2 403 86 53
- Telefonisch: +32 2 403 81 56

Informationen bezüglich des Verfahrens bei der Bearbeitung von Beschwerden sind auf der Internetseite des Unternehmens www.generali.be unter dem Abschnitt „Kontakt \ Ihre Meinung ist uns wichtig“ einsehbar.

Im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften verpflichtet sich das Versicherungsunternehmen dazu, auf ein Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten zurückzugreifen. Dies ist für den Versicherungsnehmer mit keinerlei Kosten verbunden.

Folglich gilt, dass sich der Versicherungsnehmer, wenn er zu der Auffassung gelangt, dass keine für ihn angemessene Lösung gefunden wurde, an den Versicherungsombudsmann (qualifizierte Stelle) wenden kann, die aktuelle Anschrift ist: Meeûssquare 35, 1000 Brüssel, Belgien (info@ombudsman.as, www.ombudsman.as), unbeschadet der Möglichkeit, eine Klage einzureichen.

Falls die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einen Verstoß gegen die Datenschutzgesetze darstellt, kann sie eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde einreichen:

Datenschutzbehörde
Rue de la Presse 35
1000 Brüssel
Tel.: +32 2 274 48 00

Titel D: Gemeinsame Bestimmungen für die Deckungsgarantie "Rechtsschutz"

Kapitel 1: Wie setzt sich Europaea für Ihre Interessen ein?

ARTIKEL D1 GÜTLICHE REGELUNG

Wenn ein versichertes Schadensfalls eintritt:

- a) überprüft Europaea gemeinsam mit dem Versicherten die Mittel, die einzusetzen sind, um eine Lösung herbeizuführen;
- b) unternimmt Europaea die erforderlichen Schritte für eine gütliche Beilegung des Streitfalls;
- c) informiert Europaea Sie oder gegebenenfalls den Versicherten darüber, inwieweit der Aufwand eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens oder die Teilnahme daran zu diesem Zeitpunkt angemessen ist.

ARTIKEL D2 FREIE WAHL VON ANWÄLTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN

Liegt eine Situation vor, in der ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren erforderlich wird? Oder besteht ein Interessenkonflikt zwischen Europaea und dem Versicherten? In diesem Fall wählt der Versicherte in freier Entscheidung einen Rechtsanwalt oder eine andere Person, die gemäß dem für das Verfahren geltenden Recht über die erforderlichen Qualifikationen verfügt.

Wenn die Bestellung eines Sachverständigen erforderlich ist, kann der Versicherte auch diesen frei wählen.

Was geschieht, wenn der Versicherte einen Anwalt wählt, der nicht bei der Anwaltskammer des Landes registriert ist, in welchem der Fall verhandelt werden muss? In diesem Fall trägt der Versicherte die zusätzlichen Kosten und Honorare, die aufgrund dieser Wahl entstehen.

Wenn die Bestellung eines Sachverständigen erforderlich ist, kann der Versicherte diesen frei wählen. Der gewählte Sachverständige muss jedoch über die erforderlichen Qualifikationen verfügen um die Interessen des Versicherten wahrzunehmen.

Was geschieht, wenn der Versicherte den Anwalt oder Sachverständigen wechselt? In diesem Fall übernimmt die Europaea lediglich die Kosten und Honorare, die für einen Anwalt oder Sachverständigen üblicherweise entstehen und durch diesen in Rechnung gestellt werden. Dies gilt mit Ausnahme solcher Fälle, bei denen der Wechsel von Anwalt oder Sachverständigen auf Gründen beruht, auf die der Versicherte keinen Einfluss hat.

In jedem Fall ist der Versicherte verpflichtet, die Europaea über die Entwicklung des Falls auf dem Laufenden zu halten. Andernfalls kann Europaea ihre Leistungen um den Gegenwert des ihr entstandenen und durch sie nachgewiesenen Nachteils vermindern. Europaea ist in diesem Fall verpflichtet, den vom Versicherten gewählten Anwalt von dieser Informationspflicht in Kenntnis zu setzen.

Was geschieht, wenn Europaea der Ansicht ist, dass das Niveau der Kosten und Honorare unangemessen hoch ist? In jedem Fall verpflichtet sich der Versicherte, bei der zuständigen Behörde oder dem zuständigen Gericht zulasten der Europaea um ein Urteil über das Niveau der Kosten und Honorare anzufordern.

ARTIKEL D3 OBJEKTIVITÄTSKLAUSEL

Was geschieht, wenn der Versicherte die Ansicht der Europaea bezüglich der anzuwendenden Vorgehensweise für die Regelung des Schadensfalls nicht teilt? Liegt diese Situation vor, nachdem die Europaea dem Versicherten ihren Standpunkt oder ihre Weigerung, seiner These zu folgen, mitgeteilt hat? In diesem Fall hat der Versicherte das Recht, unbeschadet der Möglichkeit, ein Gerichtsverfahren einzuleiten, einen Anwalt seiner Wahl zu Rate ziehen.

Wenn der hinzugezogene Rechtsanwalt den Standpunkt des Versicherten unterstützt, dann gewährt Europaea die Deckungsleistung, einschließlich der Kosten und Honorare für diese Beratung, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens.



Wenn der hinzugezogene Rechtsanwalt den Standpunkt der Europaea unterstützt, dann beendet sie ihr Eintreten und erstattet die Hälfte der Kosten und Gebühren für diese Beratung.

Falls der Versicherte im letztgenannten Fall dennoch auf eigene Kosten ein Verfahren einleitet und dabei ein besseres Ergebnis erzielt als dasjenige, das er beim Befolgen des Standpunkts der Europaea und des Rechtsanwalts erreicht hätte, dann übernimmt die Europaea die Kosten und Gebühren hierfür, einschließlich der Beratungskosten.

ARTIKEL D4 INFORMATION DES VERSICHERTEN

Die Europaea verpflichtet sich dazu, den Versicherten jedes Mal über die Möglichkeiten zu informieren, die ihm gemäß den Bestimmungen der Artikel D2 und D3 zur Verfügung stehen, wenn:

- a) ein Interessenkonflikt eintritt;
- b) eine Meinungsverschiedenheit über die Regulierung eines Schadenereignisses besteht.

Kapitel 2: Für welche Kosten gilt die Deckung der Europaea?

ARTIKEL D5 KOSTEN – HONORARE

Entsprechend den erbrachten Leistungen übernimmt Europaea die Zahlung der folgenden Kosten:

- a) Kosten und Honorare, für Anwälte, Gerichtsvollzieher und gerichtliche Sachverständige;
- b) Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren, die zur Verteidigung der Interessen des Versicherten erforderlich sind;
- c) Kosten und Honorare fachlicher Berater, wie unter anderem von beratenden Ärzten und Gutachtern;
- d) Kosten für das Ergreifen von Maßnahmen, für Untersuchungen, offizielle Berichte, die zur Geltendmachung der Ansprüche des Versicherten erforderlich sind;
- e) Kosten, die die Gegenpartei des Versicherten zur Verteidigung seiner Interessen verauslagt hat und die der Versicherte infolge einer richterlichen Entscheidung erstatten muss, sofern sie nicht von einem Versicherer übernommen werden, der die Zivilhaftpflicht des Versicherten deckt;
- f) Reise- und Aufenthaltskosten des Versicherten, die in angemessener Weise eingegangen werden, wenn sein persönliches Erscheinen vor einem ausländischen Gericht rechtlich erforderlich ist oder durch eine richterliche Entscheidung angeordnet wurde.

Kapitel 3: Im Schadensfall

ARTIKEL D6 MELDUNG

Wenn der Versicherte das Eintreten der Europaea wünscht, muss er schnellstmöglich eine ausführliche schriftliche Meldung des Schadenereignisses einreichen.

Diese Meldung muss folgende Informationen beinhalten:

- a) Ort, Datum, Ursachen, Umstände und Folgen des *Streitfalls*;
- b) Personalien und Anschrift von Zeugen und geschädigten Personen.

Der Versicherte ist verpflichtet, diese Meldung zu erstatten, bevor er einen Bevollmächtigten (Anwalt, Gerichtsvollzieher, Sachverständiger ...) beauftragt oder ein gerichtliches Verfahren jedweder Art anstrengt.



ARTIKEL D7 INFORMATIONS BESCHAFFUNG

Der Versicherte ist verpflichtet, der Europaea alle für die Bearbeitung des Falls erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Er ist verpflichtet, der Europaea alle Vorladungen und alle gerichtlichen Unterlagen innerhalb von 48 Stunden nach ihrer Aushändigung oder ihrer Zustellung zu übermitteln.

Er ist verpflichtet, die Europaea über den Verlauf der Angelegenheit auf dem Laufenden zu halten. So darf er keine Entschädigung annehmen, die ihm unmittelbar von der haftbaren Person angeboten wird, bevor dies mit der Europaea abgesprochen wurde.

Wenn er gleichartige Versicherungen (gleicher Vertragsgegenstand, die gleichen Risiken) abgeschlossen hat, muss er die Europaea davon in Kenntnis setzen.

ARTIKEL D8 BEI NICHTERFÜLLUNG

Falls der Versicherte die vorstehenden Pflichten nicht erfüllt, kann die Europaea ihre Leistung bis zur Höhe des ihr entstandenen Nachteils vermindern.

Europaea ist jedoch berechtigt, ihre Deckungsleistung zu verweigern, wenn der Versicherte eine seiner Pflichten mit betrügerischer Absicht nicht erfüllt.

Kapitel 4: Allgemeine Ausschlüsse

ARTIKEL D9 DIE DECKUNG DER EUROPAEA GILT NICHT:

- a) für die Kosten und Honorare im Rahmen eines Rechtsstreits, wenn der Betrag für den Regress im Hauptbetrag geringer ist als 489,61 Euro. Dieser Betrag ist an die Entwicklung des Verbraucherpreisindexes gebunden, hierbei gilt als Basisindex der Wert des Monats März 2015: 234,31 (Basiswert 100 im Jahr 1981);
- b) für eine Rechtsbeschwerde gegen Urteile bei Streitfällen, die einen Streitwert betreffen, der im Hauptbetrag geringer ist als 1.750 Euro (nicht indiziert);
- c) für Vergleiche mit der Staatsanwaltschaft, gerichtliche Geldstrafen, gütliche oder verwaltungstechnische Einigungen sowie Kosten für strafrechtlich Verfolgung;
- d) für Kosten und Honorare von Rechtsanwälten, Sachverständigen und Gerichtsvollziehern bezüglich Leistungen, die diese vor dem Einreichen einer Schadensmeldung gemäß Artikel D6 erbringen, oder ohne dass die Europaea vorab ihre Einwilligung deren Beauftragung erteilt hat, mit Ausnahme von Fällen gerechtfertigter Dringlichkeit;
- e) wenn der Versicherte in betrügerischer Absicht eine unrichtige oder unvollständige Schadensmeldung eingereicht hat, durch welche die Einstellung der Europaea hinsichtlich der Ausrichtung ihres Eintretens beeinflusst wird;
- f) für Streitfälle, bei sich denen die Handlung, durch welche der Schaden verursacht wurde, außerhalb des durch die Versicherung gedeckten Zeitraums ereignet hat;
- g) für Streitfälle im Zusammenhang mit geistigem Eigentum;
- h) für Streitfälle bezüglich Waffen oder Geräten, die durch eine Strukturveränderung des Atomkerns detonieren, oder bezüglich jedweden Kernbrennstoffs, radioaktiver Produkte bzw. Abfälle oder jeder anderen Quelle ionisierender Strahlung;
- i) bei Streitfällen in Bezug auf Dienstleistungen durch Erbringer medizinischer Leistungen;
- j) für Streitfälle, die auftreten infolge von:
 1. Kriegshandlungen, Bürgerkrieg oder Sachverhalten ähnlicher Art;
 2. *Streik* oder andere gemeinschaftlich durchgeführte gewaltsame Aktionen (politisch, sozial oder ideologisch begründet), mit oder ohne Widerstand gegen öffentliche Stellen;
 3. Akte im Rahmen von *Terrorismus*.



Warnhinweis

Jeder Betrug oder Betrugsversuch zulasten des Versicherungsunternehmens führt nicht nur zur Auflösung des Versicherungsvertrags sondern auch zu einer strafrechtlichen Verfolgung gemäß Artikel 496 des Strafgesetzbuchs. Darüber hinaus wird die betreffende Person in die Datenbank der wirtschaftlichen Interessengemeinschaft Datensur aufgenommen. Gemäß dem Gesetz über den Schutz der Privatsphäre wird diese Person hiervon in Kenntnis gesetzt und hat gegebenenfalls ein Recht auf Berichtigung der sie betreffenden Daten.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Erdrutsch oder Bodensenkung

Jede Bewegung einer erheblichen Menge von Erdboden, die Sachwerte zerstört oder beschädigt und die ganz oder teilweise auf natürliche Phänomene zurückzuführen sind, die nicht als Überschwemmung oder Erdbeben einzuordnen sind.

Aufprall

Eine Kollision/ein Stoß/ein kurzer und heftiger Kontakt zwischen zwei Objekten oder zwischen einem Tier und einem harten Objekt.

ABEX-Indexwert

Der ABEX-Indexwert ist der Baupreisindex, der vom Verband belgischer Sachverständiger (Associatie van de Belgische Experts, kurz 'ABEX') alle sechs Monate herausgegeben wird.

Brand

Die Zerstörung von Sachwerten durch Flammen, die sich außerhalb ihres normalen Bereichs entwickeln und wodurch eine Entzündung stattfindet, die sich auf andere Sachwerte ausbreiten kann.

Störung der Nachbarschaft

Für den Begriff „Störung der Nachbarschaft“ wird auf Art. 544 des Bürgerlichen Gesetzbuches verwiesen: „Das Eigentum ist das Recht, Sachen auf die unbeschränkteste Weise zu benutzen und darüber zu verfügen, vorausgesetzt, dass man keinen Gebrauch davon macht, den die Gesetze und die Verordnungen verbieten.“

Care Manager – Rehabilitation Manager

Der spezialisierte Ansprechpartner, der den Fall der Versicherten übernimmt und bearbeitet.

Tageswert

Der Börsen- oder Marktwert eines Sachwerts.

Dienstleister

Der Reparaturtechniker oder andere Personen, die durch GENERALI HOME ASSISTANCE beauftragt werden. Sie jederzeit berechtigt, einen durch GENERALI HOME ASSISTANCE bestellten Dienstleister aus legitimen Gründen abzulehnen. In diesem Fall schlägt GENERALI HOME ASSISTANCE Ihnen, innerhalb der Grenzen der örtlichen Verfügbarkeit, einen anderen Dienstleister aus der näheren Umgebung vor. Die Arbeiten, Dienstleistungen oder Reparaturen, die der *Dienstleister* ausführt, geschehen mit Ihrer Einwilligung und unter Ihrer Aufsicht. Wenn die Gefahr besteht, dass Reparatur- und Ersatzteilkosten die garantierte Leistung überschreiten, empfiehlt es sich, zuvor einen Kostenvoranschlag machen zu lassen. Der *Dienstleister* bleibt ausdrücklich allein haftbar für eventuell im Rahmen der durchgeführten Reparaturen, Arbeiten oder Dienstleistungen entstandenen Schäden an der Wohnung oder den Sachwerten des Versicherungsnehmers oder der Begünstigten der Deckungsgarantien.

Dringende Situation

Plötzliches und unvorhersehbares Ereignis, durch welches die Wohnung gefährlich oder unsicher wird, oder welches ein Risiko für die Wohnung darstellt.

Sicherheitstür

Stahltür mit Stahlzargen sowie einem Sicherheitsschloss, das mindestens über fünf Schließbolzen verfügt.

Streitfall

Alle strittigen Fragen, die den Versicherten dazu veranlassen:

- ein Recht geltend zu machen, bis hin zu einem Rechtsstreit;
- Forderungen anzufechten;
- sich vor einem Straf- oder Untersuchungsgericht zu verteidigen.

Jede Abfolge von Streitfällen, die in einem inhaltlichen Zusammenhang auftreten, gilt als ein Streitfall.



Haustiere

Jedes Tier, das nicht für gewerbliche Zwecke bestimmt ist und bei dem Versicherten lebt, welches für dessen Nutzen oder zu dessen Unterhaltung gehalten wird, und dessen Art von Menschen seit langem gezähmt ist und deren Fortpflanzung unter vom Menschen festgelegten Bedingungen erfolgt.

Mieter

Die Person, die als Mietnehmer durch einen Mietvertrag gebunden ist. Personen, die ein Objekt kostenlos nutzen, werden einem *Mieter* gleichgestellt.

Mieterhaftpflicht

Die Haftbarkeit für materielle Schäden, für den versicherten *Mieter* gegenüber dem Vermieter oder der Eigentümer des Gebäudes gemäß Artikel 1302 und 1732 bis 1735 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anfällt.

Verbraucherpreisindex

Der Indexwert, der durch das belgische Wirtschaftsministerium monatlich berechnet wird.

Schmuckgegenstände

Bearbeitete Objekte, die als Schmuck oder Verzierung dienen, aus Gold, Silber oder Platin, oder ähnliche Objekte, die entweder einen oder mehrere Edelsteine oder Halbedelsteine bzw. eine oder mehrere Natur- oder Zuchtperlen aufweisen.

Keller

Jeder Raum, dessen Boden sich mehr als 50 cm unter der Höhe des zu den Wohnräumen des Gebäudes führenden Haupteingangs befindet, ausgenommen sind Kellerräume, die dauerhaft als Wohnräume oder zur Ausübung einer Berufstätigkeit eingerichtet sind.

Handelsware

Vorräte, Rohstoffe, Lebensmittel, Erzeugnisse während der Verarbeitung, Enderzeugnisse, Verpackungen, Abfallmaterialien, im Zusammenhang mit Berufstätigkeit oder für Wartungs- und Reparaturarbeiten, ebenso die den Kunden gehörenden Sachwerte.

Körperliche Invalidität

Körperliche Invalidität ist die Beeinträchtigung der körperlichen Leistungsfähigkeit. Der Invaliditätsgrad wird in Prozent ausgedrückt und durch den behandelnden Arzt des Versicherten auf der Grundlage der offiziellen belgischen Tabelle der Invaliditätssätze festgelegt. Diese Tabelle wird im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht.

Unfall mit Personenschaden

Jede Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit, die aufgrund einer plötzlichen und unbeabsichtigten Einwirkung einer äußeren Ursache außerhalb der Kontrolle des Versicherten auftritt, die körperliche Verletzungen verursacht und durch einen Arzt unwiderlegbar festgestellt wird.

Auf Anforderung durch die Beistand leistende Person ist der Versicherte verpflichtet, ein ärztliches Attest über diese Diagnose mit Angabe der festgestellten Schädigungen oder Störungen, sowie dem Eindruck des Arztes hinsichtlich der Ursachen und der Folgen vorzulegen.

Personenschäden

Jede Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit sowie daraus entstehende finanzielle und psychologische Folgen.

Leichte Materialien

Jegliches Material, dessen Gewicht geringer ist als 6 kg/m², wie beispielsweise Holz, Kunststoff, Spanplatten und dergleichen. Dachabdeckungen aus Zink, Kupfer oder Asphaltbeschichtungen werden nicht als leichte Materialien angesehen.

Poolfolie

Die PVC-Auskleidung des Swimmingpools, die dessen Wasserdichtigkeit gewährleistet.

Aussperrung

Vorübergehende Schließung eines Unternehmens mit dem Ziel, die Mitarbeiter in einem Arbeitskonflikt zur Annahme eines Vergleichs zu zwingen.

Räumlichkeiten

Das Hauptgebäude und die angrenzenden abschließbaren Nebengebäude, die zum angegebenen Gebäude gehören, welche *regelmäßig bewohnt* sind und die versicherten Sachwerte enthalten.



Materieller Wert der Wiederherstellung

Die Kosten für die Wiederherstellung ohne Kosten für Nachforschung und Studien.

Neuwert

- a) für das Gebäude: die Kosten für den Wiederaufbau im Neuzustand, einschließlich der Honorare für Architekten und Planungsbüros;
- b) für den Inhalt: die Kosten für Wiederherstellung oder Ersatz im Neuzustand. Im Rahmen des Vertragsabschlusses wird der Wert der elektronischen Geräte auf der Grundlage von Neugeräten mit ähnlicher Leistung geschätzt. Bei einem Schadenereignis wird der Schadensersatz für die elektronischen Geräte auf der Grundlage für den Wert am Tag des Schadenereignisses geschätzt.

Eindeutig leichtsinnige Handlung

Eine Handlung, bei der man ohne den geringsten Zweifel davon ausgehen kann, dass sie aufgrund extremer und unangemessener Waghalsigkeit durchgeführt wurde.

Immaterielle Schäden

Jeder finanzielle Schaden, der sich aus dem Verlust der Nutznießung eines Vermögensgegenstands oder der Dienstleistungen einer Person ergibt, insbesondere im Rahmen von Produktivitätseinbußen, Einstellung einer Tätigkeit, Gewinneinbußen, Verlust von Kunden oder Marktanteilen oder Erhöhung der allgemeinen Unkosten, unter der Bedingung, dass dieser finanzielle Schaden nachweisbar ist und beziffert werden kann:

- a) Immaterielle Folgeschäden sind alle immateriellen Schäden, die als Folge von Sachschäden oder Personenschäden auftreten.
- b) Immaterielle Schäden, die nicht als Folgeschäden gelten, sind alle immateriellen Schäden, die nicht als Folge von Sachschäden oder Personenschäden auftreten.

Aufruhr

Von einer Personengruppe durchgeführte, mit Gewalt einhergehende Demonstrationen, auch wenn sie sich ungeplant entwickeln, die auf einen aufgewühlten Geisteszustand hinweisen und die durch Zwischenfälle bzw. gesetzwidrige Handlungen sowie durch Widerstand gegen Einsatzkräfte zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung gekennzeichnet sind, ohne dass dieses Vorgehen dabei notwendigerweise den Umsturz der derzeitigen politischen Ordnung zum Ziel hätte.

Vorsätzliche Handlung

Eine wissentlich und willentlich begangene Handlung, die Schäden verursacht, welche nach vernünftigem Ermessen absehbar sind.

Überschwemmung

Ausuferung von Wasserläufen, Kanälen, Seen, Teichen oder Meeresbereichen infolge von atmosphärischem Niederschlag, Schnee- oder Eisschmelze, Deichbruch oder Flutwellen.

Regelmäßiges Bewohnen

Räumlichkeiten sind *regelmäßig bewohnt*, wenn ein Versicherter dort jede Nacht wohnt.

In den zwölf Monaten vor dem Schadenereignis dürfen die *Räumlichkeiten* jedoch für einen Zeitraum von neunzig Tagen nicht bewohnt sein, davon an höchstens sechzig aufeinanderfolgenden Nächten.

Risikozone

Jeder Ort, der wiederkehrenden und erheblichen Überschwemmungen ausgesetzt wird oder werden kann, und der durch Königlichen Erlass als Risikozone eingeordnet wird.

Sabotage

Heimlich organisierte Aktion aus ideologischen, politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen, die entweder einzeln oder in einer Gruppe ausgeführt wird, bei welcher Gewalt gegen Personen ausgeübt wird oder Sachwerte zerstört werden, und die mit dem Ziel stattfindet, den Verkehr oder den normalen Betrieb einer Behörde oder eines Unternehmens zu behindern.

Sanitäreinrichtungen

Spülen, Waschbecken, Bade- und Duschwannen, Toiletten und Bidets.

Schaden

Jeder finanzielle Nachteil der durch ein Schadenereignis verursacht wird.



Schadenereignis

Ein Ereignis, das einen Schaden an den versicherten Sachwerten verursacht oder die Haftung des Versicherten nach sich zieht, für welches gegebenenfalls eine unserer Deckungsgarantien eintritt. Alle Schäden, die auf dieselbe Ursache zurückzuführen sind, werden als ein einziges Schadenereignis betrachtet.

Verschleiß

Die Wertminderung entsprechend dem Alter und der Nutzung des Sachwerts, sowie entsprechend der Häufigkeit und Qualität der Instandhaltung.

Schnee- oder Eislast

Das Gewicht von Schnee oder Eis bzw. das Herabfallen, Verrutschen oder die Ortsänderung einer kompakten Schnee oder Eismasse.

Streik

Einvernehmliche Arbeitsniederlegung einer Gruppe von Arbeitern, Angestellten, Beamten oder Selbstständigen.

Standardmäßige Software

Die fertigen Softwarepakete, die Privatpersonen oder Unternehmen generell und unbegrenzt im Handel erwerben können. Datenträger, die ausschließlich akustische oder visuelle Anwendungen enthalten, fallen nicht unter die Deckungsgarantie.

Sachschaden

Jede Beschädigung, Zerstörung bzw. jedes Verschwinden eines Objekts, jede körperliche Beeinträchtigung eines Tieres.

Sturm

Die Einwirkung von Wind:

- für den bei der dem Gebäude nächstgelegenen Messstation des K.M.I. eine Geschwindigkeit von mindestens 80 km/h gemessen wurde,

oder

- der andere Gebäude beschädigt, die in einem Umkreis von 10 km um das Gebäude liegen und gegen Sturm versicherbar sind oder einen entsprechenden Widerstand gegen Windeinwirkung aufweisen.

Terrorismus/Terrorakt

Jede Handlung oder die Gefahr einer Aktion im Geheimen organisiert für ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen, einzeln ausgeführt oder in Gruppen und versuchen, auf Personen oder teilweise oder vollständig den wirtschaftlichen Wert zu zerstören eine materielle oder immaterielle gut oder die Öffentlichkeit zu beeindrucken, ein Klima der Unsicherheit zu schaffen oder Druck auf die Behörden ausüben oder Verkehr zu behindern oder Normalbetrieb eines Service oder Geschäft.

Gartenmöbel und Gartengeräte

Die Gesamtheit aller Tische, Stühle, Beistelltische, Bänke, Grills und Spielgeräte, die zur Verwendung im Garten bestimmt sind, unter Ausnahme von Zubehör wie Gartendekorationen, Kissen/Polster, Sonnenschirme usw.

Vandalismus

Absichtliche, törichte und sinnlose Handlung mit dem Ziel, das Gebäude oder den Inhalt zu zerstören oder beschädigen.

Sicherheitsschloss

a) für Schwingtüren:

1. entweder ein System, bei dem die Räder in der Schiene blockiert werden;
2. ein Schloss (horizontal oder vertikal) mit einem Verankerungspunkt;
3. zwei Sicherheitsriegel;
4. oder eine elektrische Steuerung.

b) für Schiebetüren:

1. entweder ein System, bei dem die Räder in der Schiene blockiert werden;
2. ein Sicherheitsriegel zusätzlich zum Verschlusssystem;
3. oder eine elektrische Steuerung.

c) für andere Türen:

- ein Zylinder- oder Chubb-Schloss, jedoch kein Vorhängeschloss.

**Marktwert**

Der Preis, den der Versicherte erzielen würde, wenn er den Sachwert auf dem nationalen Markt zum Verkauf anböte.

Wiederbeschaffungswert

Der Kaufpreis für einen Sachwert des gleichen Alters, mit den gleichen Merkmalen und im gleichen Zustand.

Sammlung

Eine Anzahl von Objekten, die eine Einheit bilden, und aufgrund ihrer Schönheit, Seltenheit, Eigenart, ihres dokumentarischen Werts oder anderer Merkmale ausgewählt wurden.

Aufruhr

Von einer Personengruppe durchgeführte, mit Gewalt einhergehende Unruhen, auch wenn sie sich ungeplant entwickeln, die auf einen aufgewühlten Geisteszustand hinweisen und die durch Zwischenfälle bzw. gesetzwidrige Handlungen gekennzeichnet sind, ohne dass dabei ein Umsturz der bestehenden Ordnung geplant wäre.

NPO TRIP

NPO TRIP ist eine nicht gewinnorientierte Vereinigung unter dem Namen Terrorism Reinsurance and Insurance Pool (TRIP), die gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 in Bezug auf die Versicherung gegen Schäden, die durch Terrorakte verursacht werden, gegründet wurde.

Wertobjekte

Münzen und Banknoten im Besitz des Versicherte, Aktien, Schecks (d. h. solche, die gesetzlich vorgesehene Angaben enthalten), Wechsel und andere Wertpapiere, Edelmetall-Barren, normale Briefmarken, nicht eingefasste Edelsteine und echte Perlen.

Wertvolle Gegenstände

Antike Möbel, Gemälde, Tafelsilber, Schmuckgegenstände, Pelze, Kunstgegenstände und Sammlungen, wobei eine Sammlung als ein einziges Objekt gilt.

Istwert

Neuwert nach Abzug der Minderung für Verschleiß.

Verlassenes Gebäude

Ein nicht bewohntes Gebäude, das nicht unbedingt leer ist, aber das nicht in einem guten Zustand gehalten ist, und das Ziel von Hausbesetzern ist oder sein werden könnte.

Verbindlich vorgeschriebene Baunormen

Neue verbindlich vorgeschriebene Baunormen sind die Umweltnormen und Bauvorschriften, die Ihnen die belgischen Bundes-, Regional-, Provinz- oder Gemeindebehörden im Falle einer Reparatur oder eines Wiederaufbaus des versicherten Gebäudes nach einem gedeckten Schadensfall auferlegen

Familienfest.

Fest, das innerhalb der Familie oder nur mit Freunden organisiert wird, und zwar im Kader des Privatlebens.